



Vollzugshilfe zu den §§ 17 und 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Sinn und Zweck der Vollzugshilfe	4
1.2 Grundlegendes zur Anwendung der §§ 17 und 18 KrWG	4
1.2.1 Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen	4
1.2.2 Gewerbliche Sammlung	5
1.2.3 Gemeinnützige Sammlung	5
1.2.4 Reichweite des Abfallbegriffs	7
1.2.5 Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG	8
1.2.6 Prüfungsraster zu § 17 KrWG	10
1.2.7 Bestehende Sammlungen	14
2. Gewerbliche Sammlung	16
2.1 Formular für Anzeigen gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG	16
2.1.1 Muster	16
2.1.2 Anmerkungen	19
2.2 Aufforderung zur Vervollständigung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG	22
2.2.1 Muster	22
2.2.2 Anmerkungen	23
2.3 Aufforderung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG	24
2.3.1 Muster	24
2.3.2 Anmerkungen	24

* Diese Vollzugshilfe wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der Geschäftsstellen von Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg sowie der Landratsämter Böblingen, Karlsruhe, Lörrach, Neckar-Odenwald-Kreis und Zollernalbkreis erarbeitet. Alle unteren Abfallrechtsbehörden in Baden-Württemberg wurden angehört. Die Rechtsanwälte Hartmut Gaßner und Linus Viezens vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (Berlin), die gutachterlich eingebunden waren, haben wichtige Hinweise geliefert. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ministerialrat Günther Hahn (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/126-2685), Stellv. Hauptgeschäftsführer Dr. Alexis v. Komorowski, Landkreistag Baden-Württemberg, Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/22462-14 oder Dezernent Rainer Specht, Städtetag Baden-Württemberg, Königstraße 2, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/22921-24.

2.4	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 KrWG	27
2.4.1	Muster	27
2.4.2	Anmerkungen	28
2.5	Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 KrWG („Nebenbestimmungen“)	28
2.5.1	Muster	28
2.5.2	Anmerkungen	33
2.6	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG	35
2.6.1	Muster	35
2.6.2	Anmerkungen	36
2.7	Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG	36
2.7.1	Muster	36
2.7.2	Anmerkungen	41
2.8	Gebührenmitteilung und Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass eines (isolierten) Gebührenbescheids für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG	42
2.8.1	Muster	42
2.8.2	Anmerkungen	43
2.9	(Isolierter) Gebührenbescheid für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG (gewerbliche Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG)	43
2.9.1	Muster	43
2.9.2	Anmerkungen	45
2.10	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG	46
2.10.1	Muster	46
2.10.2	Anmerkungen	47
2.11	Anordnung zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 62 KrWG (gewerbliche Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 2. Alt. und Abs. 2 KrWG) und Zwangsgeldandrohung gem. §§ 20, 19 LVwVG	47
2.11.1	Muster	47
2.11.2	Anmerkungen	51
2.12	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG	51
2.12.1	Muster	51
2.12.2	Anmerkungen	54
2.13	Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG	55
2.13.1	Muster	55
2.13.2	Anmerkungen	63
3.	Gemeinnützige Sammlung	64
3.1	Formular für Anzeigen gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG	64
3.1.1	Muster	64
3.1.2	Anmerkungen	67
3.2	Aufforderung zur Vervollständigung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG	68
3.2.1	Muster	68
3.2.2	Anmerkungen	69

3.3	Aufforderung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG	69
3.3.1	Muster	69
3.3.2	Anmerkungen	70
3.4	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG	71
3.4.1	Muster	71
3.4.2	Anmerkungen	72
3.5	Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG („Nebenbestimmungen“)	72
3.5.1	Muster	72
3.5.2	Anmerkungen	76
3.6	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG	77
3.6.1	Muster	77
3.6.2	Anmerkungen	77
3.7	Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG	78
3.7.1	Muster	78
3.7.2	Anmerkungen	82
3.8	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass eines (isolierten) Gebührenbescheids für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG (gemeinnützige Sammlung)	83
3.8.1	Muster	83
3.8.2	Anmerkungen	84
3.9	(Isolierter) Gebührenbescheid für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG (gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG)	84
3.9.1	Muster	84
3.9.2	Anmerkungen	86
3.10	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG	87
3.10.1	Muster	87
3.10.2	Anmerkungen	88
3.11	Anordnung zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 62 KrWG (gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 1. Alt., Abs. 3 KrWG) und Zwangsgeldandrohung gem. §§ 20, 19 LVwVG	88
3.11.1	Muster	88
3.11.2	Anmerkungen	92
3.12	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 62 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. KrWG	92
3.12.1	Muster	92
3.12.2	Anmerkungen	95
3.13	Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG	96
3.13.1	Muster	96
3.13.2	Anmerkungen	104

1. Allgemeines

1.1 Sinn und Zweck der Vollzugshilfe

Das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthält in seinen §§ 17 und 18 komplexe Regelungen zu gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen. Diese Bestimmungen tragen alle Züge eines Kompromisses. Mit ihnen sollte ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der privaten und der kommunalen Abfallwirtschaft erzielt werden.

Um diesen Kompromiss mit Leben zu erfüllen und den fairen Interessenausgleich zu ermöglichen, müssen die §§ 17 und 18 KrWG nun allerdings auch von den zuständigen unteren Abfallrechtsbehörden konsequent vollzogen werden. Mit der vorliegenden Vollzugshilfe werden den unteren Abfallrechtsbehörden für die verschiedenen Verfahrenssituationen Musterbescheide und Erläuterungen an die Hand gegeben. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die neue Rechtslage vor Ort durchzusetzen.

Die unteren Abfallrechtsbehörden sind verpflichtet, das neue Kreislaufwirtschaftsrecht neutral und unparteiisch anzuwenden. Sie haben dabei den gesetzgeberischen Willen zu achten. Danach bleibt für gewerbliche Sammlungen grundsätzlich kein Raum, wenn und soweit entsprechende Sammlungen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt werden. Gemeinnützige Sammlungen sollen ihrerseits nur insoweit privilegiert sein, als der Sammlungserlös – gegebenenfalls abzüglich der Kosten und eines angemessenen Gewinns für den Auftragnehmer – vollständig an den nachweislich gemeinnützigen Träger der Sammlung „ausgekehrt“ wird.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Vollzugs des Kreislaufwirtschaftsrechts werden das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg sowie der Städtetag Baden-Württemberg diese Vollzugshilfe bei Bedarf fortschreiben. Anmerkungen und Anregungen zur Vollzugshilfe sind daher ausdrücklich erwünscht.

1.2 Grundlegendes zur Anwendung der §§ 17 und 18 KrWG

1.2.1 Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen

Die Vollzugshilfe bezieht sich auf die §§ 17 und 18 KrWG in Verbindung mit den einschlägigen Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3, 16, 17, 18, 21, 23 und 24 KrWG. Dabei beruhen die Regelungen des § 17 KrWG auf einem Regel-Ausnahme-Verhältnis: § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG begründet grundsätzliche Überlassungspflichten; abweichend hiervon enthalten § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 2. Halbsatz KrWG sowie § 17 Abs. 2 KrWG Ausnahmen von diesen regelmäßigen Überlassungspflichten. Derartige Ausnahmen von den Überlassungspflichten können gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG insbesondere auch bei gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen greifen. Allerdings gelten diese Ausnahmetatbestände ausweislich § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG von vornherein nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle. Speziell der gewerblichen Sammlung können überdies nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. In jedem Fall unterliegen gewerbliche sowie gemeinnützige Sammlungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG dem Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG.

1.2.2 Gewerbliche Sammlung

1.2.2.1 Sammlung: Nach § 3 Abs. 15 KrWG umfasst der Rechtsbegriff der Sammlung das Einsammeln von Abfällen einschließlich ihrer vorläufigen Sortierung und vorläufigen Lagerung zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage. Unter den Sammlungsbegriff fällt die Entgegennahme von Abfällen im Hol- wie auch im Bringsystem. Die von der Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 15 KrWG miterfasste vorläufige Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage ist von der zeitweiligen Lagerung auf dem Gelände der Abfallentstehung zu unterscheiden: Das bloße Zusammentragen von Abfällen an ihrem Entstehungsort liegt der Sammlung zeitlich voraus und wird von dieser daher begrifflich auch nicht erfasst.

1.2.2.2 Gewerbliche Sammlung: Nach § 3 Abs. 18 KrWG ist das charakteristische Merkmal der gewerblichen Sammlung, dass sie zum Zweck der Einnahmeerzielung erfolgt. Entscheidend ist dabei die Absicht, Gewinne zu erzielen. Ob diese auch wirklich erwirtschaftet werden, ist unerheblich. Im Übrigen stellt Satz 2 von § 3 Abs. 18 KrWG in Abweichung vom Altpapier-Urteil des BVerwG klar, dass eine gewerbliche Sammlung auch auf Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und dem privaten Haushalt in dauerhaften Strukturen abgewickelt werden kann.

1.2.3 Gemeinnützige Sammlung

1.2.3.1 Gemeinnützige Sammlung: Der Begriff der "Gemeinnützigen Sammlung" ist in § 3 Abs. 17 KrWG definiert und setzt eine zweifache Gemeinnützigkeit voraus. Erstens muss der Träger der Sammlung eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (Körperschaftsteuergesetz) steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sein. Zweitens muss auch die konkrete Sammlung selbst der Verwirklichung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks im Sinne der §§ 52 bis 54 AO (Abgabenordnung) dienen.

1.2.3.2 Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers: Nach § 3 Abs. 17 KrWG können nur solche Träger eine gemeinnützige Sammlung durchführen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit wurden. Als Nachweis genügt hierfür der Freistellungsbescheid des Finanzamts. Dabei ist es grundsätzlich nicht Sache der Abfallrechtsbehörden, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu prüfen. Soweit ein Träger die Möglichkeit hat, sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreien zu lassen, muss er diese Befreiung erwirken, um als Träger einer gemeinnützigen Sammlung auftreten zu können.

1.2.3.3 Analoge Anwendung des § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG auf andere Träger: Die Legaldefinition des § 3 Abs. 17 KrWG sowie die daran anknüpfenden Vorschriften über die gemeinnützige Sammlung sind auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. deren Einrichtungen und Betriebe dann analog anwendbar, wenn diese nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, also keine Betriebe gewerblicher Art darstellen, und im Übrigen die Voraussetzungen der dem § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zugrunde liegenden §§ 52 bis 68 AO erfüllen. Daraus folgt, dass insbesondere kommunale Kindergärten sowie Feuerwehren jedenfalls dann Träger gemeinnütziger Sammlung sein können, wenn die Nichtaufgriffsgrenze von 30.678 EUR nicht überschritten wird. Freilich muss auch in diesen Fällen dem Erfordernis der doppelten Gemeinnützigkeit Rechnung getragen werden. Mithin muss die konkrete Sammlung selbst einem gemeinnützigen Zweck dienen. Der Nachweis, dass kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt bzw. die Nichtaufgriffs-

grenze nicht überschritten wird, obliegt dem Träger der Sammlung, der erforderlichenfalls auf sein Finanzamt zugehen wird.

- 1.2.3.4 Gemeinnütziger Zweck der konkreten Sammlung:** Hierfür ist vorauszusetzen, dass der Träger die durch die Sammlung erzielten Einnahmen gezielt zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO einsetzt. Keine gemeinnützige Sammlung liegt daher dann vor, wenn die Einnahmen anderen Zwecken, insbesondere der persönlichen Gewinnerzielung dienen.
- 1.2.3.5 Beteiligung gewerblicher Sammler:** Aus § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG ergibt sich, unter welchen Randbedingungen die Träger gemeinnütziger Sammlungen mit gewerblichen Sammlern kooperieren können, ohne den privilegierten Status einer gemeinnützigen Sammlung einzubüßen. Maßgebliches Charakteristikum einer zulässigen Kooperation ist die Beauftragung des gewerblichen Sammlers durch den Träger der gemeinnützigen Sammlung. Die Sammlung muss auf Veranlassung und in Verantwortung des gemeinnützigen Trägers erfolgen. Aus dem Erlös dürfen dem beauftragten gewerblichen Sammler nur seine Kosten erstattet und ein angemessener Gewinn überlassen werden. Im Übrigen muss der Erlös dem Träger der gemeinnützigen Sammlung vollständig ausbezahlt werden.
- 1.2.3.6 Angemessener Gewinn des gewerblichen Sammlers:** Ob der vom Träger einer gemeinnützigen Sammlung dem gewerblichen Sammler zugestandene Gewinn angemessen ist, muss aus einer ex-ante Perspektive zum Zeitpunkt der Auftragserteilung beurteilt werden. Den gemeinnützigen Trägern soll dem Gesetzeswillen zufolge eine auch für den gewerblichen Sammler ökonomisch interessante Kooperation möglich sein. Allerdings muss dabei der Charakter des Auftragsverhältnisses gewahrt bleiben. Dementsprechend müssen Risiko und Gewinn grundsätzlich beim Träger der gemeinnützigen Sammlung verortet sein. Eine Vereinbarung, wonach dem Träger nur ein absolut bestimmter Teilbetrag des Erlöses verbleiben soll, wäre daher nicht zulässig, da damit Risiko und Gewinn dem gewerblichen Träger zugeordnet würden. Zulässig ist hingegen insbesondere die Vereinbarung eines festen Entgelts zugunsten des gewerblichen Sammlers, das neben seinen Kosten zugleich den angemessenen Gewinn abbildet. Was dabei als angemessener Gewinn angesehen werden kann, richtet sich danach, wie der Aufwand für den gewerblichen Sammler kalkuliert wird. Geht man von Marktpreisen auf Grundlage von Ausschreibungen oder Marktvergleichen aus, so ist der angemessene Gewinn regelmäßig bereits im Marktpreis für die Entsorgungsdienstleistungen enthalten. Ermittelt man hingegen den Selbstkostenpreis nach Maßgabe der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP-Regeln), so darf der dabei kalkulatorisch ermittelte Gewinnzuschlag auf die Nettoselbstkosten 10% in aller Regel nicht übersteigen.
- 1.2.3.7 Kooperationsmodelle außerhalb § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG:** Es ist davon auszugehen, dass etliche der bislang praktizierten Kooperationen zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 17 KrWG nicht genügen. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 22 KrWG unbenommen ist, Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten zu beauftragen. Dritte in diesem Sinne können auch gemeinnützige Träger sein. Diese wiederum können im Rahmen der Beauftragung durch den Entsorgungsträger nach § 22 KrWG ohne die o. g. Einschränkungen des § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG mit gewerblichen Sammlern kooperieren. Dabei sind freilich vergabe- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu beachten.

1.2.4 Reichweite des Abfallbegriffs

- 1.2.4.1 Von §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, 18 KrWG erfasste Abfälle:** Der Abfallbegriff ist in § 3 Abs. 1 KrWG für das gesamte KrWG allgemein definiert. Im Rahmen der gem. § 18 Abs. 1 KrWG anzeigepflichtigen Sammlungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG ist die Reichweite des sammlungsfähigen Abfalls aber eingeschränkt: Eine Anzeigepflicht besteht für Sammlungen nur insoweit, als sie potenziell überlassungspflichtige Abfälle zum Gegenstand haben und es sich nicht um gemischte Abfälle privater Haushalte sowie um gefährliche Abfälle handelt.
- 1.2.4.2 Abfall im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG (Produktabfall):** Der Abfallbegriff ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG für das gesamte KrWG definiert. Abfall liegt danach vor, wenn sich der Besitzer einer Sache (Stoffe oder Gegenstände) entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Für Produktabfälle hält das Gesetz in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 KrWG zwei Vermutungen bereit. Eine Entledigung ist nach § 3 Abs. 2 KrWG dann zu vermuten, wenn der Besitzer eine Sache einem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zukommen lässt oder eine Sache wegwirft, d. h. die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG ist ein Entledigungswille zu vermuten, wenn die bisherige Zweckbestimmung aufgegeben und nicht unmittelbar durch eine neue ersetzt wird. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 KrWG nach der subjektiven Auffassung des Erzeugers oder Besitzers, zugleich aber unter Berücksichtigung der objektivierten Verkehrsanschauung zu beurteilen.
- 1.2.4.3 Ersatzloser Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG:** Um einen Gegenstand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG als (Produkt-)Abfall qualifizieren zu können, muss der ursprüngliche Verwendungszweck entfallen sein, ohne dass ein neuer unmittelbar an seine Stelle tritt. Der Begriff der Unmittelbarkeit in § 3 ist hierbei nicht als zeitliche Größe zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob der Gegenstand in enger zeitlicher Beziehung zum selben oder anderen ursprünglichen Zweck tatsächlich genutzt wird. Entscheidend ist, ob der Besitzer in dem Zeitpunkt, in dem er die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgibt, den Gegenstand bereits erkennbar für einen neuen Verwendungszweck gewidmet hat. Es genügt, wenn die Realisierung dieser Widmung wenigstens möglich und plausibel ist. Sie muss sich zeitlich nicht unmittelbar anschließen. Eine zwischenzeitliche Lagerung ist insofern unschädlich.
- 1.2.4.4 Qualifikation als Abfall im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG trotz Erlöserzielung:** Der Umstand, dass für einen Gegenstand noch ein Erlös erzielt werden kann, schließt den Entledigungswillen nicht aus. Das Motiv, für die Veräußerung einen Erlös zu erwirtschaften, stellt keine ausreichende Zweckbestimmung für den Gegenstand dar. Die Zweckbestimmung muss die Verwendung des Gegenstands betreffen; die Veräußerung selbst ist allein keine solche Verwendung. Auch setzt der Entledigungswille nicht die Wertlosigkeit des Gegenstands voraus. Auch noch werthaltige Gegenstände werden regelmäßig weggeworfen.
- 1.2.4.5 Qualifikation als Abfall bei Abgabe von werthaltigen Abfällen gegen Entgelt:** Der Eigentümer kann einen von ihm nicht mehr gebrauchten Gegenstand veräußern, ohne dass er sich dadurch des Gegenstands im Sinne des KrWG entledigt oder entledigen will. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er den Gegenstand unter Aufrechterhaltung seiner Zweckbestimmung verkauft. Dies lässt sich nach der Verkehrsanschauung danach beurteilen, ob das Entgelt den Wert des Gegenstands in seiner ursprünglichen Zweckbestimmung repräsentieren soll oder ob es sich hierbei nur um einen finanziellen

Ausgleich für den Materialwert handelt. Ob eine Veräußerung als Gebrauchtware plausibel erscheint, ist nach den konkreten Verkaufsumständen zu beurteilen. Eine gewisse Indizwirkung entfaltet auch die Art und Weise, in der der Erwerber agiert. Tritt er in der Rolle des Verwerter auf, spricht die Vermutung für einen Fall der Entledigung gem. § 3 Abs. 2 KrWG.

1.2.4.6 Qualifikation von Altkleidern als Abfall: Ob Altkleider unter den Abfallbegriff fallen, hängt primär davon ab, ob ein Fall der Wiederverwendung (§ 3 Abs. 21 KrWG) oder ein Fall der Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Abs. 24 KrWG) vorliegt. Die Wiederverwendung ist nach § 3 Abs. 20 KrWG eine Variante der Abfallvermeidung, so dass wiederverwendete Kleider folgerichtig keinen Abfall darstellen (vgl. § 3 Abs. 21 KrWG: „Erzeugnisse, die keine Abfälle sind ...“). Dagegen handelt es sich bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung um ein Verwertungsverfahren, so dass Kleider, die zu diesem Zweck abgegeben wurden, als Abfall im Sinne des KrWG zu qualifizieren sind. Soweit daher Kleidungsstücke nicht einzeln übergeben, sondern in Säcken und Containern gesammelt werden, muss der Sammler die Gegenstände vor ihrer Weiterverwendung noch einer Prüfung (Sichtung mit nachfolgender Sortierung) unterziehen. Hierbei handelt es sich um eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, also um eine Verwertung. Die für diese Sammlung abgegebenen Kleider sind demnach Abfall im Sinne des KrWG. Keine Entledigung, sondern Wiederverwendung liegt vor, wenn die Ware ohne weitere Zwischenschritte zum selben Zweck wie bisher verwendet werden kann. Dies liegt beispielsweise vor, wenn Kleider einzeln und persönlich an Second-Hand-Läden oder sozialen Einrichtungen abgegeben oder verkauft werden.

1.2.4.7 Qualifikation von Altmetall als Abfall: Ein Altmetallgegenstand fällt aus dem Abfallregime heraus, soweit eine unmittelbare Weiterverwendung durch den Käufer plausibel erscheint. Bei Schrotthändlern ist eine solche Weiterverwendung typischerweise nicht zu erwarten. Der Gegenstand wird dort im Regelfall einer Verwertung zugeführt. Wer pauschal zur Abgabe von alten Metallteilen aufruft, erwartet also Gegenstände zur Verwertung, mithin Abfälle. Dies gilt selbst dann, wenn der Besitzer die Ware einzeln zum Händler bringt. Denn der Besitzer des Altmetallgegenstandes gibt diesen hier nicht als Gebrauchtware, sondern als Material zur Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 2 1. Alt. KrWG gegen Entgelt ab.

Freilich kann ein Altmetallgegenstand unter bestimmten Umständen auch dann kein Abfall sein, wenn er nicht unmittelbar weiterverwendet wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Werthaltigkeit des Gegenstands als Hauptzweck der Veräußerung anzusehen ist. Dies kann etwa dann angenommen werden, wenn auf Grund der Werthaltigkeit der Sache diese typischerweise als solche gehandelt oder in der Bank gelagert wird. Als Beispiel lässt sich etwa die Veräußerung von nicht mehr als Zahnersatz verwendbarem Zahngold anführen.

1.2.5 Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG

1.2.5.1 Kein Genehmigungserfordernis: Die Sammlungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG sind nicht genehmigungs- sondern lediglich anzeigepflichtig. Es muss also keine Zulassungs- oder Ablehnungsentscheidung ergehen. Stattdessen kommen – neben der Prüfung der Anzeige ohne anschließende Behördenmaßnahme – insbesondere die Anordnung von Nebenbestimmungen oder eine Untersagungsverfügung in Betracht. Nur im Ausnahmefall kann auch eine Bestätigung der derzeitigen Rechtskonformität der Sammlung ergehen.

1.2.5.2 Keine Genehmigungsfiktion: Reagiert die Behörde auf die Anzeige nicht, führt dies nicht zu einer „fingierten“ Genehmigung. Infolgedessen können Verfügungen und Untersagungen auch nachträglich ergehen. Allerdings ist in diesem Fall unter Umständen der Vertrauensschutz des Sammlers zu berücksichtigen.

Vermittelt die Behörde aktiv den Eindruck, es bestünden keine Bedenken, setzt sie damit einen Vertrauenstatbestand. Vertraut der Sammler hierauf und tätigt entsprechende Investitionen, ist dieser Umstand bei nachträglichen Verfügungen entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere wenn es sich um eine Bestandssammlung im Sinne des § 18 Abs. 7 KrWG handelt, wird bei beabsichtigten Anordnungen vom Vorliegen eines schutzwürdigen Vertrauens des Sammlers auszugehen sein.

Der Bildung von Vertrauensschutz kann durch aktives Handeln der Behörde entgegen gewirkt werden, etwa indem dem Anzeigenden mitgeteilt wird, dass eine abschließende Behördenentscheidung noch nicht getroffen werden konnte und deshalb noch aussteht. Soweit diese Mitteilung von Ablauf der Dreimonatsfrist erfolgt, kann damit die Entstehung eines Vertrauenstatbestandes verhindert werden.

1.2.5.3 Fehlende, fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Anzeige: Eine Anzeige muss den Anforderungen der § 18 Abs. 2 und 3 KrWG genügen und im Übrigen rechtzeitig im Sinne von § 18 Abs. 1 KrWG erfolgen. Eine fehlende, fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Anzeige kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG begründen. In der Praxis wird man die Bußgelder bei einem nicht angezeigten Sammelcontainer bei rund 500 EUR, bei einer nicht angezeigten Schrottsammlung bei zirka 1.000 bis 1.500 EUR ansetzen können.

Die dreimonatige Wartefrist im Sinne des § 18 Abs. 1 KrWG beginnt im Fall einer unvollständigen Anzeige nicht zu laufen. Neben der o. g. Bußgeldbewehrung spricht hierfür auch die Systematik der §§ 17, 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Länge der Frist, die abgewartet werden muss, bevor eine Sammlung aufgenommen werden kann, lässt den Schluss zu, dass die naturgemäß notwendigerweise sehr umfangreichen Unterlagen des Trägers bereits komplett vorliegen müssen, um Gegenstand der nachfolgenden fristgemäßen Planung sein zu können.

Auf eine fehlende, unvollständige oder verspätete Anzeige kann die untere Abfallrechtsbehörde zum einen dergestalt reagieren, dass sie die Erfüllung der Anzeigepflicht im Wege der Anordnung gegebenenfalls mit anschließender Verwaltungsvollstreckung durchsetzt. Zum anderen kann die untere Abfallrechtsbehörde in dieser Konstellation auch zum Mittel der Untersagungsverfügung gemäß § 62 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 KrWG greifen. Dies liegt darin begründet, dass es sich bei § 17 KrWG nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, vielmehr die Anzeige der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit vorgeschaltet ist und ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht zur Rechtswidrigkeit der Sammlung führt. Bei der vorgeschalteten Anhörung zur Untersagungsverfügung kann und sollte der Anzeigerstatter auf die Möglichkeit zur Vorlage vollständiger Unterlagen hingewiesen werden.

1.2.6 Prüfungsraster zu § 17 KrWG

1.2.6.1 Überlassungspflichten gem. § 17 Abs. 1 KrWG: Im Vergleich zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist bei den Regelungen zu den Überlassungspflichten formalrechtlich keine Änderung eingetreten. Das neue KrWG behält die bisherige Grundkonzeption bei. Danach sind Abfälle aus privaten Haushalten gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, unabhängig davon, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung handelt.

1.2.6.2 Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für Abfälle aus privaten Haushaltungen: Die Überlassungspflicht bezieht sich auf Abfälle aus privaten Haushaltungen. Darunter sind nach der Definition des § 2 Nr. 2 GewAbfV solche Abfälle zu verstehen, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen gehören solche Abfälle, die zwar räumlich in einem privaten Haushalt anfallen, jedoch im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit entstehen und in der Folge auch von dem gewerblichen Auftragnehmer entsorgt werden. Allerdings muss dazu die anderweitige gewerbliche Tätigkeit Schwerpunkt und Kern der Dienstleistung bilden, die Entsorgung der Abfälle darf lediglich eine Nebenleistung darstellen. Für Entrümpelungen bedeutet dies, dass etwa die Auflösung einer „Messie-Wohnung“ bei gleichzeitiger Hauptreinigung nicht der Überlassungspflicht unterfällt und es sich folglich auch nicht um eine anzeigepflichtige Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG handelt.

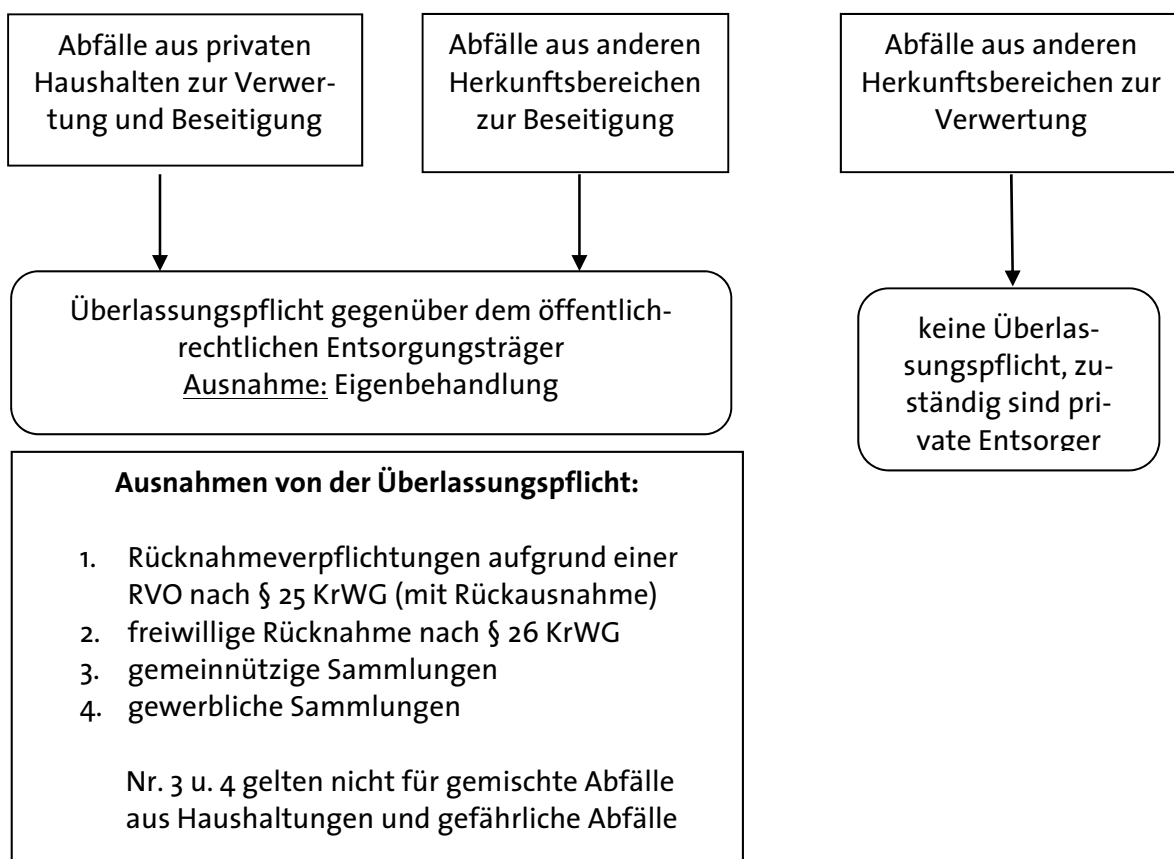
In § 17 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz KrWG wird klargestellt, dass der private Abfallerzeuger und -besitzer der Überlassungspflicht nur dann nicht unterliegt, wenn er in der Lage ist, die Abfälle auf dem von ihm selbst im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten. Dabei muss es sich um Grundstücke handeln, die von den privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung zur Erholung oder gärtnerischen Betätigung genutzt werden. Werden Grundstücke nur zur Entsorgung von Abfällen angemietet, gilt die Ausnahmeregelung nicht. Als Eigenverwertung kann wie nach bisheriger Rechtslage nur die Eigenkompostierung von Bioabfällen angesehen werden.

1.2.6.3 Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen: Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen haben Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn ein konkreter Verwertungsweg für diese Abfälle nicht feststeht, bzw. diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden. Soweit es sich um Abfälle zur Verwertung handelt, sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen für die Verwertung selbst verantwortlich und unterliegen den entsprechenden Grundpflichten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind für die Entsorgung aller Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen verantwortlich (§ 20 Abs. 1 KrWG).

Verwertungsabfälle, die bei gewerblichen Betrieben gesammelt werden (z. B. Schrottsammlung), unterliegen von vornherein nicht der Überlassungspflicht. Ihre Sammlung ist nicht anzeigepflichtig i. S. d. § 18 Abs. 1 KrWG.

1.2.6.4 Ausnahmen von den Überlassungspflichten: Ausnahmen von der Überlassungspflicht regelt § 17 Abs. 2 KrWG. Dort wird u. a. geregelt, dass die Überlassungspflicht nicht für Abfälle gilt, die durch gemeinnützige (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG) oder gewerbliche Sammlung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. In Nr. 4 (gewerbliche Sammlung) ist wie bisher die Einschränkung enthalten, dass die Ausnahme von der Überlassungspflicht nur gilt, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind gefährliche Abfälle und – neu – gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen von der Entsorgung mittels gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen generell ausgenommen. Der Entsorgungsbereich gemischter Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zählt zum Kernbereich der kommunalen Entsorgungspflichten im Rahmen der Daseinsvorsorge (vgl. Artikel 16 Abs. 1 der EU-Abfallrahmenrichtlinie – AbfRRL). Allerdings gehören nicht nur die gemischten Siedlungsabfälle zu den gemischten Abfällen gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Hinzu kommen alle Abfälle, die sich aus mehr als einem Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zusammensetzen. Aufgrund besonderer Regelungen (z. B. ElektroG und AltfahrzeugV) können bestimmte Abfälle nur dann Gegenstand einer gewerblichen Sammlung sein, wenn auch die speziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abb.: Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 u. 2 KrWG



1.2.6.5 Überwiegende öffentliche Interessen, § 17 Abs. 3 KrWG: In § 17 Abs. 3 KrWG wird in insgesamt sechs inhaltlich aufeinander aufbauenden Sätzen die bei der gewerblichen Sammlung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu prüfende Voraussetzung konkretisiert, ob der Sammlung „überwiegende öffentliche Interessen“ entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsver-

ordnung nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Die Prüfung dieser Klausel erfolgt zunächst im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG. Dabei ist auf eine Gesamtbetrachtung aller gewerblichen Sammlungen im Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abzustellen.

Was unter dem Begriff „überwiegende öffentliche Interessen“ i. S. d. § 17 Abs. 3 KrWG zu verstehen ist, wird in dieser Vorschrift abschließend festgelegt. Dies schließt ein Einschreiten auf anderer Rechtsgrundlage unter Vorliegen entsprechender Tatbestandsvoraussetzungen nicht aus – z. B. auf straßenverkehrsrechtlicher oder baurechtlicher Grundlage, wenn spezifische Gefahren mit der Aufstellung von Containern an bestimmten Aufstellorten verbunden sind.

1.2.6.6 Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers:

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG ist eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit dann anzunehmen, wenn die Erfüllung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

1.2.6.7 Verhinderung der Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen:

Die Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Entsorgungspflichten (umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung aller überlassungspflichtigen Abfälle) zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen bedeutet, dass es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich sein muss, seine Leistungen zu möglichst niedrigen, sozial verträglichen Gebühren zu erbringen. Dies wird beispielsweise dann verhindert, wenn die Möglichkeit der Quersubventionierung unrentabler mit rentablen Bereichen bei der Gebührenbemessung nicht mehr besteht, weil die Erlöse aus der Vermarktung der werthaltigen Abfälle nicht mehr in ausreichender Weise in den Gebührenhaushalt einfließen können.

Mit der Feststellung der Verhinderung der Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen ist die Prüfung, ob der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, beendet. Weder bedarf es in diesem Fall einer zusätzlichen wesentlichen Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG, noch kommt es auf einen Leistungsvergleich i. S. d. § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG an.

1.2.6.8 Gesetzliche Beispiele für die wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung:

In Satz 3 des § 17 Abs. 3 KrWG wird durch Nennung von drei Beispielsfällen („insbesondere“) die Schwelle konkretisiert, ab der eine „wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung“ angenommen werden kann. Eine gewerbliche Sammlung ist danach unzulässig, wenn durch sie

- Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von ihm beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
- die Gebührenstabilität gefährdet wird oder
- die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

- 1.2.6.9 Variante des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG:** In dieser zentralen Variante wird nicht nur die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführte ressourceneffiziente getrennte Erfassung von Abfällen in Form von Holsystemen besonders geschützt, sondern auch sonstige Erfassungssysteme, soweit sie hochwertig sind, d. h. nach ihrer räumlichen Ausgestaltung, ihrer Beschaffenheit und ihrem konkreten Betrieb werthaltige Abfälle aus privaten Haushalten in gleichem Umfang, in gleicher Qualität und gleicher Effizienz erfassen können. Dazu gehört auch ein vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich flächendeckend eingerichtetes Wertstoffhofsystem. Maßgeblich ist, dass die Systeme das Ressourcenpotential der Wertstoffe effizient nutzen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat dies für sein eingerichtetes System nachzuweisen.
- 1.2.6.10 Variante des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG:** Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger braucht eine Gefährdung der Gebührenstabilität nicht hinzunehmen. Diese Variante bedeutet eine gewisse Dopplung zur Fallgruppe der Verhinderung der Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen. Sie setzt aber niederschwelliger an. Es genügt bereits jede Gefährdung der Gebührenstabilität, d. h. bereits die durch einzelne oder zusammenwirkende Sammlungen entstehende Gefahr, leichte Gebührenerhöhungen durchführen zu müssen, erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal.
- 1.2.6.11 Variante des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG:** Nach § 17 Abs. 3 KrWG können nicht nur hochwertige Erfassungssysteme rechtssicher geschützt werden. Auch die wettbewerbskonforme Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft in die kommunale Aufgabenwahrnehmung wird gesichert, indem vertraglich gebundene Auftragnehmer des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vor der Konkurrenz durch gewerbliche Sammler besonders geschützt werden.
- 1.2.6.12 Wesentlich leistungsfähigere gewerbliche Sammlungen:** Gem. § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG können einer gewerblichen Sammlung die in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 KrWG genannten Einwände nicht entgegengehalten werden, wenn diese sowie die dahinter geschaltete Verwertung wesentlich leistungsfähiger sind als die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung („Rückausnahme“). Abgestellt wird ausdrücklich auf die „Leistungsfähigkeit“, nicht auf die im früheren Entwurf des KrWG enthaltene „gleichwertige Leistung“. Nicht erfasst von dieser Rückausnahme ist das gesetzliche Beispiel des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG. Ein vertraglich gebundener Auftragnehmer des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wird insofern besonders geschützt. Zudem ist der Leistungsvergleich nicht einschlägig für den Fall des § 17 Abs. 3 Satz 2 Variante 1 KrWG: Der Verhinderung der Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen kann nicht entgegengehalten werden, die gewerbliche Sammlung sei wesentlich leistungsfähiger. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegt insoweit in jedem Fall vor.
- 1.2.6.13 Vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG „konkret geplante Leistung“:** Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Leistung konkret geplant ist, ist frühestens der Eingang der Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. der Ablauf der Stellungnahmefrist gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG. Eine konkrete Planung liegt vor, wenn ein vom zuständigen Gremium gebilligtes, hinreichend bestimmtes Konzept für Sammlung sowie Verwertung vorliegt und ein belastbarer Zeitplan präsentiert werden kann, wonach das Konzept in absehba-

rer Zeit umgesetzt werden soll. Um hinreichend bestimmt zu sein, muss das Konzept gegebenenfalls Angaben zum Abholrhythmus, zum Behältersystem, zu den Standorten der Container und zu den Verwertungswegen enthalten. Von einer Umsetzung des Sammlungs- bzw. Verwertungskonzepts in absehbarer Zeit ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Planungen binnen Jahresfrist realisiert werden sollen. Eine konkrete Planung kann aber auch für deutlich längere Zeiträume erfolgen. So kann sich mit Blick auf die Getrennterfassungspflicht ab dem 01. Januar 2015 für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Notwendigkeit ergeben, Planungen mit Blick auf dieses Datum zu erstellen. Bei einem Umsetzungszeitraum von mehr als einem Jahr ist im Einzelfall zu überlegen, ob aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich eine Befristung der angezeigten Sammlung auf den Zeitpunkt des geplanten Beginns der Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszusprechen ist, anstatt die gewerbliche Sammlung bereits zu untersagen.

1.2.6.14 Zulässige Beurteilungskriterien für die Leistungsfähigkeit der Sammlung und Verwertung: Nach der Gesetzesbegründung ist für die Beurteilung, ob die von einem gewerblichen Sammler angebotene Sammlung wesentlich leistungsfähiger ist, entscheidend, ob – ausgehend von den in Satz 5 von § 17 Abs. 3 KrWG genannten Kriterien – messbare und gewichtige Leistungsvorteile vorliegen. Außer Betracht bleiben nur unwesentliche Verbesserungen des Angebots. Maßgebend für einen Leistungsvergleich sind nach § 17 Abs. 3 Satz 5 KrWG zum einen Qualität und Effizienz, Umfang und Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle, die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilen sind. Zum anderen ist bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen. „Qualität und Effizienz“ sind in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Hierzu gehören Kosteneffizienz, Sortenreinheit und Servicefreundlichkeit der Erfassungssysteme (beispielsweise Bring- oder Holsysteme) sowie die Hochwertigkeit und Ressourceneffizienz der anschließenden Verwertung. Abzustellen ist aber nur auf Kriterien, die einen abfallrechtlichen Bezug haben. Für einen Leistungsvergleich kommt es nicht allein auf die vom Sammler gegebenenfalls gezielt angesteuerten ertragreichen Gebiete an. Ein gewerblicher Sammler muss, um leistungsfähiger zu sein, eine flächendeckende Sammlung im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anbieten, d. h. sämtliche Städte und Gemeinden gleichermaßen bedienen.

1.2.6.15 Unzulässige Beurteilungskriterien für die Leistungsfähigkeit der Sammlung und Verwertung: In § 17 Abs. 3 Satz 6 KrWG wird ausdrücklich klargestellt, dass in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit keine außerhalb der Zweckbestimmung des KrWG liegenden Zusatzangebote des gewerblichen Sammlers (z. B. Stellplatzreinigung, Müllsortierung in Großwohnanlagen) und insbesondere auch keine gewerblichen Entgeltzahlungen einbezogen werden dürfen.

1.2.7 Bestehende Sammlungen

Anzeigepflicht bei bestehenden Sammlungen: Auch bereits bestehende Sammlungen sind gem. §§ 72 Abs. 2, 18 KrWG anzeigepflichtig. Sie genießen nach Maßgabe des § 18 Abs. 7 KrWG Vertrauensschutz. Allerdings greift diese Vertrauensschutzklausel als ermessenslenkende Norm nur im Hinblick auf Anordnungen nach § 18 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 KrWG, nicht dagegen bei der gebundenen Untersagungsverfügung nach Abs. 5 Satz 2. Das Vertrauen des gewerblichen Sammlers ist nur so lange schutzwürdig, wie die bis zur Verkündung des KrWG getätigten Investitionen noch nicht abgeschlossen

sind. Ein gewerblicher Sammler, der sich auf Vertrauensschutz beruft, hat einen Abschreibungsplan vorzulegen.

Die Beachtungspflicht des § 18 Abs. 7 KrWG bezieht sich allerdings nicht nur auf den Vertrauensschutz allein, sondern darüber hinaus auf die Verhältnismäßigkeit generell, die bei der Ermessensausübung zu wahren ist. Insbesondere in Fällen der Existenzgefährdung ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein wichtiges Indiz dafür, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, ist der Erlösanteil der im Sammlungsbezirk eingesammelten Abfälle aus privaten Haushaltungen am Gesamtumsatz des Trägers der Sammlung.

Wenn Abfälle nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (wurden), kann ein etwaiger Schutz in den (Fort-)Bestand der Sammlung von vornherein nicht gegeben sein. Es besteht dann keine materiell rechtmäßige Sammlung. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG erfolgt die Verwertung dann ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit dem KrWG und mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Straßenrecht) erfolgt.

Wurde bei Bestandssammlungen ein Nachweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des früheren KrW-/AbfG nicht geführt, kann dies zumindest Zuverlässigkeitsbedenken begründen.

2. Gewerbliche Sammlung

2.1 Formular für Anzeigen gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG

2.1.1 Muster

Anzeige einer gewerblichen Sammlung gem. § 18 Abs. 1 KrWG			
1. Träger der Sammlung (Sammlungsunternehmen)			
Firmenname			
Adresse			
Firmeninhaber (ggf. alle Geschäftsführer)			
Für die Sammlung verantwortliche Person			
Telefonnummer			
E-Mail			
Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens			
(Bitte Informationen gesondert beifügen)			
2. Informationen zur angezeigten Sammlung			
2.1 Art der Sammlung			
<input type="checkbox"/> Straßensammlung (mit und ohne Flyer)			
<input type="checkbox"/> Sammelcontainer* *Bitte Standortliste beifügen (Ort, Straße, Hausnummer/Fist-Nr. oder sonstiger Standortbezeichnung)			
Bei Aufstellung im öffentlichen Raum: öffentlich-rechtliche Genehmigung/Vertrag für jeden Stellplatz vorhanden? <input type="checkbox"/> ja (bitte beifügen) <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Bei Aufstellung auf privaten Grundstücken: Vertrag/Zustimmung für jeden Stellplatz vorhanden? <input type="checkbox"/> ja (bitte beifügen) <input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Sammelbehältern an alle Haushaltungen im Sammelbezirk			
<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Sammelbehältern an einzelne Haushaltungen nach Bestellung			
<input type="checkbox"/> Sonstige Sammlung, z. B. Bringsystem etc. (Bitte auf Beiblatt erläutern)			
2.2 Sammlungsbezirk			
<input type="checkbox"/> Die Sammlung findet im gesamten Landkreis/Stadtkreis statt			
<input type="checkbox"/> Die Sammlung findet in folgenden Städten und Gemeinden (im Landkreis/Stadtkreis ...) statt:	<input type="checkbox"/> A-dorf	<input type="checkbox"/> B-Stadt	<input type="checkbox"/> C-Weiher
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anzeige einer gewerblichen Sammlung gemäß § 18 Abs. 1 KrWG

2.3 Dauer der Sammlung

- Die Sammlung wird bereits seit _____ im Landkreis/Stadtkreis ... durchgeführt (Bitte erläutern)
- Die Sammlungstätigkeit findet in folgendem Zeitraum statt (Minstdauer):
 _____ bis _____)
 (spätester Beginn) (frühestes Ende)
- Die Sammlung erfolgt regelmäßig:
 wöchentlich monatlich einmal im Quartal
 halbjährlich jährlich sonstiger Sammelrhythmus (Bitte erläutern)
- Die angezeigte Sammlungstätigkeit ist geplant vom (langfristige Planung):
 _____ bis _____
 (frühester Beginn) (spätestes Ende)
- Die Sammlung erfolgt nur **einmalig**. Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt.

3. Angaben zum Abfall / Umsatzanteil

3.1 Welche Abfälle sollen eingesammelt werden?

- Altpapier Altmetalle Altkleider/Textilien/Schuhe
- Sonstige: _____ (Bitte auf Beiblatt erläutern)

 (Bezeichnung)

3.2 Voraussichtliche Sammelmenge in t für die gesamte angezeigte Sammlung:

- Altpapier _____ t Altmetalle _____ t
- Altkleider/Textilien/ Schuhe _____ t
- Sonstige _____ t (Bitte auf Beiblatt erläutern)

4. Angaben zur Entsorgung

Die Abfälle werden bei folgenden Verwertungsbetrieben entsorgt (ggf. Beiblatt beifügen):

Abfallart	Name und Adresse des Verwertungsbetriebes	Entsorgungsfachbetrieb*	Anlagengenehmigung vorhanden*
<input type="checkbox"/> Altpapier	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Altmetalle	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Altkleider/Textilien/ Schuhe	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Sonstige	_____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
		* Kopie des EFB-Zertifikats beifügen	* Kopie der Genehmigung beifügen

Anzeige einer gewerblichen Sammlung gemäß § 18 Abs. 1 KrWG

5. Beigefügte Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dieser Anzeige beigefügt:

- Informationen zur Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens
- Informationen über die Art der Sammlung (z.B. Musterflyer, Vertragsmuster)
- Liste mit Containerstandorten
- Kopien der öffentl-rechtl. und privatrechtl. Standplatzgenehmigungen (auch Verträge etc.)
- Erläuterungen zur sonstigen Sammlung
- Erläuterungen zur bisherigen Durchführung der Sammlung und/oder zum Sammelrhythmus
- Beschreibung der sonstigen eingesammelten Abfälle
- Ergänzende Angaben zu Verwertungsbetrieben
- Kopien der EfB-Zertifikate der Verwertungsbetriebe
- Kopien der Anlagenehmigungen der Verwertungsbetriebe (z.B. immissionsschutz- oder baurechtliche Genehmigung)
- Bei Verbringung der Sammelware ins Ausland: Kopien der Notifizierungsunterlagen bzw. der Vertragsinformationen gem. §§ 4 und 5 Abfallverbringungsgesetz
- Kopie der behördlich bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG, der Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG oder des EfB-Zertifikats des Abfallbeförderers (auch der ggf. damit beauftragten Dritten)
- Sonstige Unterlagen

6. Bestätigung der Angaben

Wir bestätigen, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Uns ist bekannt, dass diese Anzeige einer gewerblichen Sammlung nicht die Anzeige der Beförderungstätigkeit gem. § 53 KrWG ersetzt.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

7. Wichtige Hinweise

Die beabsichtigte Sammlung ist spätestens 3 Monate vor ihrer Aufnahme (der Behörde) schriftlich anzuzeigen.

Die unvollständige, unrichtige oder verspätete Erstattung einer Anzeige stellt einen Bußgeldtatbestand dar.

8. Ansprechpartner

Zuständige Behörde für Sammlungen im Landkreis/Stadtkreis... ist das Landratsamt/die Stadtverwaltung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an (Telefon: E-Mail:)

2.1.2 Anmerkungen

Einleitung: Die geforderten Unterlagen müssen der zuständigen Abfallrechtsbehörde die Beurteilung und Entscheidung ermöglichen. Darüber hinaus müssen sie so vollständig und geeignet sein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Leistungsvergleich i. S. v. § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG durchführen kann. Im Übrigen sind insgesamt Informationen für seine Stellungnahme bereitzustellen.

Bei der Beifügung von Unterlagen ist darauf zu achten, dass diese jeweils getrennt nach Abfallart vorgelegt werden, um eine differenzierte Betrachtung und Entscheidung zu ermöglichen.

2.1.2.1 Träger der Sammlung (zu Ziff. 1 des Musterformulars)

Betriebsinhaber: Es sind sämtliche Eigentümer oder gegebenenfalls Geschäftsführer des Betriebes anzugeben. Hintergrund dafür ist, dass die angezeigte Sammeltätigkeit gem.

§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu untersagen ist, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken hinsichtlich deren Zuverlässigkeit ergeben.

Für die Sammlung verantwortliche Person: Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortliche Person ist zu benennen, insbesondere, wenn sie nicht mit dem Firmeninhaber identisch ist. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit gilt § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG.

Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens: Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des anzeigenden Betriebes sollte dieser Angaben zur Größe und Organisation machen. Mögliche Angaben und Unterlagen sind:

- Angaben zu Mitarbeiteranzahl,
- Jahresumsatz (Größe)
- Rechtsform und Sitz des Unternehmens (Organisation)

Die Vorlage der Gewerbeanmeldung und/oder des Handelsregisterauszugs kann gefordert werden.

Beteiligung Dritter gewerblicher Sammler: Ist auch ein Dritter (weiterer gewerblicher Sammler) mit der Durchführung der Sammlung beauftragt, sind für seine Personen dieselben Angaben zu machen. Ebenso ist im Antrag darzulegen, welchen Aufgabenbereich der Dritte wahrnimmt (z. B. Einsammeln, Befördern, Lagern usw.).

Genauere Angabe der Kontaktdaten: Es sollten immer alle Kontaktdaten angegeben werden (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse).

2.1.2.2 Informationen zur angezeigten Sammlung (zu Ziff. 2 des Musterformulars)

Sammelcontainer: Die öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Standplatzgenehmigungen für sämtliche Aufstellorte sind vorzulegen (Sondernutzungserlaubnis, Verträge), soweit diese Informationen mit dem Informationsbedürfnis der zuständigen Behörde korrespondieren, um die nach § 18 KrWG erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie können u. a. darauf schließen lassen, dass die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt wird und der Sammler zuverlässig ist. Die pauschale Angabe, dass z. B. in Zukunft weitere 100 Container im Sammlungsbezirk aufgestellt werden sollen, reicht im Hinblick

auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sammlung nicht aus. Hierfür muss konkret dargelegt werden, dass bereits entsprechende Verhandlungen o. ä. erfolgt sind, die das Recht zum Aufstellen von Containern in Aussicht stellen.

Eine von der Anzeige grundsätzlich gedeckte Änderung einzelner Standplätze von Sammelbehältern muss jedenfalls bei Sammlungen mit einer Mehrzahl von Standplätzen nicht gesondert angezeigt werden. Wesentliche Abweichungen von den angezeigten Modalitäten der Sammlung müssen der zuständigen Behörde jedoch mitgeteilt werden. Denn andernfalls kann nicht geprüft werden, ob – ggf. inwieweit hinsichtlich der Zuverlässigkeit – eine (nachträglich) andere Beurteilung geboten ist und ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (anstelle des Trägers der gewerblichen Sammlung) die Abfälle sammeln und verwerten muss. Zweckmäßig dürfte es sein, eine entsprechende Verpflichtung zur Anzeige von wesentlichen Änderungen in der Anzeigenbestätigung als Nebenbestimmung zu formulieren.

Sonstige Sammlungen: Erläuterungsbedürftig ist die Form der sonstigen Sammlung.

Sammlungsbezirk: Hier können die Gemeinden bzw. Ortsteile eintragen werden, die der anzeigende Betrieb dann ankreuzen kann, wenn er nicht den gesamten Sammlungsbezirk bedient. Die entsprechenden Angaben sind erforderlich, u. a. um die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zu beurteilen.

2.1.2.3 Dauer der Sammlung (zu Ziff. 2.3 des Musterformulars)

Seit wann wird die Sammlung im Land-/Stadtkreis durchgeführt: Die Abfrage dient der Feststellung, ob die Sammeltätigkeit bereits vor dem 01. Juni 2012 (Inkrafttreten des KrWG) bestand. Nachweise hierfür können Lieferscheine, Rechnungen, Kopien von Werbeaufträgen etc. sein. Dieser Punkt dient der Prüfung, inwieweit ein Vertrauensschutz gem. § 18 Abs. 7 KrWG besteht.

Mindestdauer der Sammlungstätigkeit: Die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 KrWG geforderte Mindestdauer der Sammlungstätigkeit ist anzugeben. Dabei ist konkret der Sammelzeitraum einzutragen (Beginn und Ende), der sicher benannt werden kann.

Langfristige Planung der Dauer der Sammlungstätigkeit: In § 18 Abs. 2 Nr. 2 KrWG wird die Angabe des größtmöglichen Umfangs der Sammlung verlangt. Dieser bezieht sich auch auf die geplante Höchstdauer der Sammeltätigkeit in zukünftigen Jahren. Die Angaben zur langfristigen Planung werden an dieser Stelle gemacht.

Einmalige Sammlung: Die Sammlung ist nur einmalig, wenn keine weiteren Termine (auch nicht in künftigen Jahren) vorgesehen sind. Die nächste Sammlung muss neu angezeigt werden.

Mehrmalige Sammlung: Bei mehrmaliger Sammlung ist eine (taggenaue) konkrete Angabe von Sammelterminen nicht zwingend geboten und bei mehrjähriger Sammeldauer häufig auch nicht möglich. Allerdings muss in jedem Fall zumindest überschlägig angegeben werden, in welchem Zeitraum welche Anzahl von Sammelterminen beabsichtigt ist.

2.1.2.4 Angaben zum Abfall (zu Ziff. 3 des Musterformulars)

Art der eingesammelten Abfälle: Anzugeben ist, welcher Art die Abfälle sind, die eingesammelt werden (z. B. Altpapier, Altmetalle usw.).

Voraussichtliche Sammelmenge: Wenn bereits Sammlungen durchgeführt worden sind, können die durchschnittlich erzielten Sammelmengen angegeben werden. Handelt es sich um die Anzeige einer künftig neu aufzunehmenden Sammlung, so wird ein geschätzter Betrag angegeben. Diese Prognose muss jedoch nachvollziehbar sein.

2.1.2.5 Angaben zur Entsorgung (zu Ziff. 4 des Musterformulars)

Erforderliche Angaben: Im Rahmen der Anzeige sind die Verwertungswege anzugeben. Der Anzeige sind Kopien des Efb-Zertifikats des Verwertungsbetriebes und/oder der vertraglichen Vereinbarungen sowie des Genehmigungsstatus der Verwertungsanlage beizufügen. Die Angabe eines Maklers/Händlers reicht aus, sofern dieser als Entsorgungsfachbetrieb noch mindestens ein Jahr zertifiziert ist. Die bloße Anzeige seiner Tätigkeit nach § 53 KrWG genügt hingegen nicht. In diesem Fall ist die finale Verwertungsanlage anzugeben, da der Betrieb nicht überwacht ist.

Prüfungstiefe: Sofern die gesammelten Abfälle einen positiven Marktwert haben, ist davon auszugehen, dass die Verwertung der Abfälle bereits aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel sichergestellt ist. Sofern eine Abfallsammlung erfolgt und der Abfallerzeuger hierfür Entsorgungskosten entrichten muss, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle detailliert zu prüfen.

Exportfälle: Bei Abfällen, die ins Ausland exportiert werden, muss der Träger der Sammlung nachweisen, dass sämtliche Bestimmungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung eingehalten werden. Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Z. B. ist beim Export von Alttextilien zu beachten, dass für „unsortierte Original-Sammelware“ nach Art. 63 VVA die Notifizierungspflicht für Polen bis 31. Dezember 2012, für Bulgarien bis 31. Dezember 2014 und für Rumänien bis 31. Dezember 2015 besteht. Im Einzel- bzw. Zweifelsfall sollte von der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH in Fellbach (SAA) eine Bestätigung der Zulässigkeit der Ausfuhr eingeholt werden.

Bei Exporten aus Deutschland ist die SAA dann zuständig, wenn die Beförderung der Abfälle in Baden-Württemberg beginnt.

2.1.2.6 Beizufügende Unterlagen (zu Ziff. 5 des Musterformulars)

Art des Nachweises: Beizufügen sind Unterlagen, welche die im Antrag gemachten Angaben belegen oder glaubhaft machen (vgl. Ziff. 5 des Anzeigeformulars).

Nachforderung von Unterlagen: Die Behörde entscheidet im Einzelfall, ob die Unterlagen für die abschließende Beurteilung der gewerblichen Sammlung ausreichend sind. Sofern sie nicht ausreichen, können mit dem Muster zu 2.2 weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Zuverlässigkeitsbedenken: Wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichti-

gung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben, können auch sonstige Unterlagen wie z. B. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister etc. verlangt werden. Im Falle von Bestandssammlungen können sich Bedenken auch aufgrund des unterlassenen Nachweises gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des früheren KrW-/AbfG ergeben.

2.1.2.7 Bestätigung der Angaben (zu Ziff. 6 des Musterformulars)

Original mit Unterschrift: Die Anzeige ist stets im Original mit Unterschrift der für den Betrieb verantwortlichen Person(en) (Eigentümer, Geschäftsführer) vorzulegen.

Abgrenzung zur Anzeige nach § 53 KrWG: Die Sammlungs- und gegebenenfalls Beförderungstätigkeit gem. § 53 KrWG ist durch den Träger der Sammlung nur am Hauptsitz seines Betriebes anzuzeigen. Auch bei Betrieben, die eine gewerbliche Sammlung im Zuständigkeitsbereich ihrer Abfallrechtsbehörde durchführen, sollten die Anzeigen getrennt erfolgen und bearbeitet werden. Dies ist hinsichtlich der unterschiedlichen Verfahren und Konsequenzen notwendig und zielführend. Auch wenn die Anzeigen grundsätzlich nicht formgebunden sind, gibt es zwischenzeitlich für beide Anzeigen unterschiedliche Formulare und Verfahrensabläufe. Die unverzügliche behördliche Bestätigung gem. § 53 Abs. 1 KrWG kann damit besser sichergestellt werden.

2.2 Aufforderung zur Vervollständigung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG

2.2.1 Muster

Mit Postzustellungsurkunde

Betrieb ...

Adresse ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Ihre Anzeige vom *(Datum)* zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung gem. § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... *(Datum)* haben Sie angezeigt, dass Sie die gewerbliche Sammlung von ... *(Abfallart)* im *Landkreis/Stadtkreis* ... durchführen möchten.

Die der Anzeige beigefügten Unterlagen / die gemachten Angaben sind zur Beurteilung der Zulässigkeit der von Ihnen angezeigten gewerblichen Sammlung nicht ausreichend.

(Beispiel:)

Insbesondere reichen allgemeine Angaben hinsichtlich der Sammlungsdauer und der avisierten Sammelmenge nicht aus. Diese müssen sich vielmehr explizit auf die geplante Sammlung im Landkreis/Stadtkreis ... beziehen.)

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, Ihren Antrag zu vervollständigen und fordern Sie auf, folgende Unterlagen/Angaben bis spätestens ... *(Datum)* bei uns einzureichen:

(z. B.)

➤ *Anzeige im Original mit rechtsgültiger Unterschrift*

- *Angaben zu den geplanten Containerstandorten im Landkreis/Stadtkreis... (Ziffer 2.1 der Anzeige), bisheriger Sachstand der Planung/Akquirierung von Standplätzen (Orte, Anzahl)*
- *Angaben zum Beginn, Dauer und Häufigkeit der Sammlung im Landkreis/Stadtkreis ... (Ziffer 2.3 der Anzeige), ggf. aussagekräftige Angaben auf gesondertem Beiblatt.*
- *Angaben zur voraussichtlichen Sammelmenge (Ziffer 3.2 der Anzeige)*
- *....*

Sofern die ... (*Firma*) jedoch kein weiteres Interesse an der künftigen Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ... (*Abfallart*) im *Landkreis/Stadtkreis* ... hat, bitten wir um kurze schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist.

Bitte beachten Sie, dass die Sammlung erst nach Eingang aller entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 18 Abs. 1 KrWG als vollständig angezeigt gilt. Mithin beginnt die Drei-Monats-Frist des § 18 Abs. 1 Satz 1 KrWG, nach deren Ablauf mit der Durchführung der Sammlung begonnen werden darf, auch erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass – sollte die ... (*Firma*) eine gewerbliche Sammlung im *Landkreis/Stadtkreis* ... durchführen, ohne diese ordnungsgemäß und rechtzeitig vor ihrer Aufnahme angezeigt zu haben – dies mit einer Geldbuße in Höhe bis 10.000,- Euro geahndet werden kann (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 KrWG).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
(*Unterschrift*)

2.2.2 Anmerkungen

2.2.2.1 Versenden des Schreibens mit Postzustellungsurkunde (PZU): Das Versenden mit PZU ist in Betracht zu ziehen. Dies kann zugleich als Test dienen, ob – im Hinblick auf die mögliche (Teil-)Untersagung – eine zustellungsfähige Anschrift besteht.

2.2.2.2 Fristsetzung: Die angemessene Frist zur Nachreichung von Unterlagen muss daran angepasst sein, ob diese Unterlagen / Angaben kurzfristig erstellt werden können. In der Regel reicht eine zweiwöchige Frist aus. Sollten Führungszeugnisse / Auszüge aus dem Gewerbezentralregister etc. nachgefordert werden, sollte die Frist mindestens drei Wochen betragen, da der Anzeigende keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer hat. Durch die Nachforderung von Unterlagen werden keine Fristabläufe gehemmt.

2.2.2.3 Rücknahme der Anzeige: Den Betrieben sollte explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, Anzeigeverfahren in diesem Stadium zu beenden. Für den bis dahin angefallenen Verwaltungsaufwand kann eine (ggf. verminderte) Gebühr erhoben werden.

2.2.2.4 Drei-Monats-Frist bei unvollständiger Anzeige: Ist die Anzeige unvollständig und werden daher weitere Unterlagen angefordert, beginnt die 3-Monats-Frist des § 18 Abs. 1 KrWG noch nicht zu laufen. Erst mit Eingang vollständiger Unterlagen tritt der Fristbeginn ein.

2.3 Aufforderung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG

2.3.1 Muster

*Landkreis/Stadtkreis ...
Abfallwirtschaftsbetrieb / Amt für Abfallwirtschaft ...
(Adresse)*

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 18 Abs. 4 KrWG

Anzeige einer gewerblichen Sammlung gem. § 18 Abs. 1 KrWG im *Landkreis/Stadtkreis ...* durch die (*Firma, Ort*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die (*Firma*) hat die beabsichtigte Aufnahme einer Sammlung gem. § 18 Abs. 1 KrWG am (*Datum des ersten Eingangs!*) angezeigt. Es ist beabsichtigt (*Abfallarten*) im *Landkreis/Stadtkreis ...* zu sammeln. Die Anzeigeunterlagen sind *diesem Schreiben / dieser E-Mail* beigefügt.

Wir geben dem (*Abfallwirtschaftsbetrieb / Amt für Abfallwirtschaft ...*) als Vertreter des *Landkreises/Stadtkreises ...*, der als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu hören ist, Gelegenheit, zu dieser Anzeige bis zum (*Berechnung der Frist siehe Anmerkungen 2.3.2.4*) Stellung zu nehmen.

Wenn Sie noch weitere Unterlagen zur Bearbeitung der Anzeige von (*Betrieb*) benötigen, bitten wir um Mitteilung innerhalb von zwei Wochen. **Die Frist beginnt für sie erst mit dem Eingang der vollständigen Anzeige zu laufen.**

Für den Fall, dass Sie geltend machen, dass überwiegende öffentliche Interessen dieser gewerblichen Sammlung entgegenstehen, bitten wir um eine Begründung auf Grundlage des § 17 Abs. 3 KrWG. Sofern aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG durch die Anordnung von Nebenbestimmungen erfüllt werden können, sind auch diese entsprechend zu formulieren und zu begründen.

Falls bis zum (*Fristende*) keine Stellungnahme von Ihnen eingeht, gehen wir davon aus, dass sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur beigefügten Anzeige nicht äußern möchte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
(*Unterschrift*)

2.3.2 Anmerkungen

2.3.2.1 Vorabprüfung der Anzeige durch die untere Abfallrechtsbehörde:

Allgemeine Vorfragen: Vor Absenden der Aufforderung zur Stellungnahme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollte die untere Abfallrechtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich prüfen, ob die grundsätzlichen formalen Anforderungen an die

angezeigte Sammlung erfüllt sind. Diese Anforderungen ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 und 5 KrWG. Daher ist insbesondere folgenden Vorfragen nachzugehen, bevor der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Stellungnahme aufgefordert wird:

- Wurden im Rahmen der Anzeige alle Angaben gem. § 18 Abs. 2 KrWG gemacht?
- Sollen ausschließlich Abfälle gesammelt werden, die nicht explizit von der Sammlung ausgeschlossen sind (keine gemischten oder gefährlichen Abfälle, nur Abfälle zur Verwertung)?
- Können die Verwertungswege schlüssig nachvollzogen werden?
- Gibt es Bedenken hinsichtlich der Verwertungssicherheit?
- Sind Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben?

Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an einem Rücknahmesystem als spezielle Vorfrage: Sofern der Träger der Sammlung geltend macht, dass er Abfälle einsammeln möchte, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle gem. VerpackV), ist zu beachten, dass diese gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG überlassungspflichtig sind, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an der Rücknahme mitwirkt. In diesem Fall ist anzunehmen, dass der gewerblichen Sammlung gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG überwiegende öffentlich-rechtliche Interessen entgegenstehen, da sie ein nach § 25 KrWG eingerichtetes Rücknahmesystem gefährdet. Einer weiteren Prüfung gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 ff. KrWG bedarf es nicht, da sich diese nur auf die Frage einer eventuellen Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und des von ihm beauftragten Dritten bezieht, nicht aber auf die Gefährdung eines eingerichteten Rücknahmesystems.

2.3.2.2 Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers: Gem. § 18 Abs. 4 KrWG fordert die untere Abfallrechtsbehörde den (örtlich und sachlich) betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Örtlich und sachlich zuständig ist derjenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, in dessen Gebiet gesammelt werden soll. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass einzelne kreisangehörige Städte und Gemeinden eines Landkreises als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger anzuhören sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmte seiner Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz auf Städte und Gemeinden übertragen hat. Die Städte und Gemeinden sind nur, aber immer dann anzuhören, wenn sie örtlich betroffen sind, d. h. explizit in ihrem Gemeindegebiet gesammelt werden soll und das Einsammeln, Verwerten bzw. Entsorgen der von der Anzeige erfassten Abfallart auf sie übertragen ist.

2.3.2.3 Versenden der Anzeige an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Die Anzeige kann zusammen mit den eingescannten Unterlagen auch per E-Mail an den/die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass über die Angaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 KrWG hinaus nur Unterlagen und Angaben, die zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Anzeigenden erforderlich sind, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger versandt werden.

2.3.2.4 Fristsetzung:

Fristlauf: Die Stellungnahmefrist beträgt zwei Monate (§ 18 Abs. 4 KrWG) und beginnt erst mit Vorliegen vollständiger Unterlagen zu laufen.

Fristberechnung: Die zweimonatige Frist zur Stellungnahme berechnet sich in zumindest analoger Anwendung nach §§ 41 Abs. 2 LVwVfG und 31 Abs. 2 und 3 LVwVfG in Verbindung mit §§ 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 BGB. Daraus ergibt sich, dass die Frist am Tag nach der Bekanntgabe zu laufen beginnt. Sowohl bei der Aufforderung zur Stellungnahme mit E-Mail als auch mit Post ist die „3-Tage-Fiktion“ zu beachten. Dabei beginnt die Frist auch zu laufen, wenn der Tag der (fiktiven) Bekanntgabe auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt. Sofern das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, ist Fristende der nächste Werktag.

Beispielhafte Fristberechnung:

Aufgabe zur Post / Absenden der E-Mail:	28.01.	
Bekanntgabe nach 3-Tage-Fiktion:	31.01.	
Fristbeginn:	01.02.	0:00 Uhr
Ende der 2-Monats-Frist:	31.03.	24:00 Uhr
Aufgabe zur Post / Absenden der E-Mail:	28.12.	
Bekanntgabe nach 3-Tage-Fiktion:	31.12.	
Fristbeginn:	01.01.	0:00 Uhr
Ende der 2-Monats-Frist:	28.02.	24:00 Uhr

Allgemeines Zügigkeitsgebot: Zur Vermeidung einer von der Behörde zu vertretenden Verzögerung des Verfahrens, sollte der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unverzüglich nach Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme die Unterlagen kursorisch prüfen und die Abfallrechtsbehörde benachrichtigen, wenn weitergehende Unterlagen zur Prüfung benötigt werden.

2.3.2.5 Inhalt der Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers: Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger prüft, ob überwiegende öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung entgegenstehen (vgl. 1.2.6.5). Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristung, Auflagen), die auf Grund der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beurteilenden Anforderungen zu erlassen sind, sind von diesem ausreichend zu begründen. Wenn der Sammlung unter der Auflage eines Mindestsammelzeitraums gem. § 18 Abs. 6 KrWG zugestimmt werden soll, ist sowohl der Mindestsammelzeitraum als auch die Höhe der ggf. erforderlichen Sicherheitsleistung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzuschlagen. Die Dauer des Mindestsammelzeitraums ist zu begründen. Hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung zur Absicherung des Ersatzanspruches hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darzulegen, welche Mehraufwendungen gem. § 18 Abs. 6 Satz 2 KrWG zu erwarten wären.

Stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Prüfung fest, dass die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen, informiert er hierüber unverzüglich die Abfallrechtsbehörde, damit diese die benötigten Unterlagen nachfordert. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger teilt dabei zugleich mit, welche Angaben zur Beurteilung (z. B. hinsichtlich des Nachweises einer schadlosen Verwertung oder der Leistungsfähigkeit der Sammlung) noch benötigt werden. Das Vorgehen ist zunächst auf die Vervollständigung der Anzeigeunterlagen ausgerichtet; eine Untersagung der Sammlung kommt wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erst als weitere Maßnahme in Betracht.

2.4 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 KrWG

2.4.1 Muster

Fa.
... (Name)
... (Straße)
... (PLZ Ort)

Anhörung nach § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Ihre Anzeige vom..... zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o. a. Schreiben zeigen Sie die Durchführung einer gewerblichen Sammlung an. Die Prüfung Ihrer Anzeige / Unterlagen bzw. unsere Recherchen haben ergeben, dass

- eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung möglicherweise nicht bzw. nicht dauerhaft sichergestellt ist.
- überwiegende öffentliche Interessen Ihrer Sammlung entgegenstehen könnten (*jeweils näher auszuführen*):
 - Die Erfüllung bestehender Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen wird verhindert.
 - Es werden Abfälle erfasst, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (oder der von diesem beauftragte Dritte) eine haushaltsnahe / sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt.
 - Die Stabilität der Gebühren wird gefährdet.
 - Die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird erheblich erschwert / unterlaufen.

Sie werden daher im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung bezüglich

- einer / mehrerer Bedingungen für die Durchführung Ihrer Sammlung angehört. (Die Sammlung ist nur zulässig, wenn die Bedingung/-en erfüllt wird / werden.)

...

- einer zeitlichen Befristung Ihrer Sammlung bis ... angehört.
- einer / mehrerer Auflagen für die Durchführung Ihrer Sammlung angehört. (Die Sammlung ist nur unter Beachtung der folgende/-n Auflage/-n zulässig)

<i>Beispiele:</i>
Die gesammelten Abfallmengen sind der Behörde (untere Abfallbehörde) unverzüglich / jährlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen.
Das Unternehmen, welches durch Sie mit der Entsorgung beauftragt wurde, ist anzugeben.
Die Termine der Sammlungen sind im Voraus der unteren Abfallbehörde anzuzeigen.
...

- einer Bestimmung eines Mindestzeitraums für Ihre Sammlung von ... Jahren angehört.
- einer Auferlegung einer Sicherheitsleistung von ... EUR (für die Sicherstellung der Ersatzleistungen bei Verletzung des Mindestzeitraums / der Bedingung(-en) /

der Auflage(-n) angehört.

Sie haben hiermit die Gelegenheit sich innerhalb von ... Tagen nach Bekanntgabe dieses Schreibens zu äußern.

Falls keine Äußerung ihrerseits im genannten Zeitraum erfolgt, gehen wir davon aus, dass Sie von Ihrem Recht, gehört zu werden, keinen Gebrauch machen und sich nicht zur Sach- und Rechtslage äußern möchten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2.4.2 Anmerkungen

2.4.2.1 Sinn und Zweck der Anhörung: § 28 Abs. 1 LVwVfG verlangt eine Anhörung, wenn ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift. Dieser soll die Gelegenheit haben, sich zu „den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen“ zu äußern. Die Anhörung ist grundsätzlich ein formloses Schreiben. Die Anhörung kann aber auch (fern-)mündlich erfolgen, wenn dies sachgerecht erscheint. Mit der Anhörung kann die Übersendung des Entscheidungsentwurfes oder des Tenors der beabsichtigten Entscheidung verbunden sein. Die vorliegende Musteranhörung benennt die beabsichtigten Punkte. Gegebenenfalls können weitere fallspezifische Erläuterungen in das Schreiben aufgenommen werden.

2.4.2.2 Differenzierung zwischen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlung: Der Erlass einer Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 KrWG (Bedingungen, zeitliche Befristungen, Auflagen, Mindestzeiträume und Sicherheitsleistungen) erfordert zunächst die Unterscheidung zwischen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlung (§ 3 Abs. 17 und 18 KrWG). Von dieser Unterscheidung hängen die Voraussetzungen für die jeweilige Anordnung ab. Bedingungen, Befristungen und Auflagen dürfen nur erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG zu erfüllen. Bei den gewerblichen Sammlungen gilt ebenso wie bei gemeinnützigen, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden müssen. Zusätzlich gilt jedoch, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen.

2.5 Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 KrWG („Nebenbestimmungen“)

2.5.1 Muster

Per Postzustellungsurkunde

Fa. ...

(Geschäftsführung) ...

(Straße) ...

(PLZ Ort) ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

– **Gewerbliche Sammlung von ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Entscheidung:

- I. Die Sammlung von ... darf nur unter folgender **Alternativen:**
 - aufschiebender Bedingung durchgeführt werden:
 - auflösender Bedingung durchgeführt werden:
 - ...
- II. Der Zeitraum für die Durchführung der von Ihnen angezeigten Sammlung von ... wird bis zum ... befristet.
- III. Die Sammlung ist mindestens für die Dauer von ... Jahren / bis zum ... durchzuführen.
- IV. Es wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von ... EUR festgesetzt.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffer(-n) ... dieser Entscheidung wird angeordnet.
- VI. Die im Anhang beigefügten Nebenbestimmungen Ziffern ... bis ... sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- VII. Für den Fall, dass Sie gegen die Ziffern ... dieser Entscheidung verstoßen, werden Ihnen hiermit – **für jeden Fall der Zuwiderhandlung** – folgende Zwangsgelder angedroht:
 - in Höhe von ... EUR falls Sie entgegen Ziffer I **Alternative:**
 - vor Eintreten der aufschiebenden Bedingung die Sammlung durchführen.
 - nach Eintreten der auflösenden Bedingung die Sammlung durchführen.
 - in Höhe von ... EUR falls Sie entgegen Ziffer II die Sammlung nach Ablauf der Befristung durchführen.
 - in Höhe von ... EUR falls Sie entgegen Ziffer III die Sammlung nicht für die Dauer des festgesetzten Mindestzeitraums durchführen.
 - in Höhe von ... EUR falls Sie entgegen Ziffer IV die Sicherheitsleistung nicht erbringen.
- VIII. Die Gebühr für diese Entscheidung haben Sie zu tragen. Sie wird auf ... EUR festgesetzt.

Begründung:

I. (Sachverhalt)

Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 und 2 KrWG angezeigt, dass sie im Gebiet des ... eine gewerbliche Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung (...) durchführen wollen.

Die Sammlung soll im gesamten Kreisgebiet / in den Gemeinden ... stattfinden.

Der Anzeige lagen die nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen / Angaben bei.

Alternativen:

- Mit Schreiben vom ... wurde der Eingang der Anzeige bestätigt und der öffentlich-

rechtliche Entsorgungsträger zur Stellungnahme aufgefordert. Die der Anzeige beigefügten Angaben / Unterlagen entsprachen den Anforderungen des § 18 Abs. 2 KrWG.

- Mit Schreiben vom ... wurde der Eingang der Anzeige bestätigt. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die Unterlagen zu vervollständigen, da diese nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 2 KrWG entsprachen. Mit Schreiben vom ... legten Sie ergänzende Unterlagen vor. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wurde mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert.

II. (Rechtliche Würdigung)

(Allgemeiner Teil)

Rechtsgrundlagen dieser Entscheidung sind § 18 Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 1 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG kann die zuständige Behörde die angezeigte gewerbliche Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG sicherzustellen.

Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle, die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung dann entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder eines auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet.

Eine Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung:

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen war die Anordnung der ... notwendig, denn nur unter diesen Voraussetzungen unterliegen die Abfälle nicht der Überlassungspflicht (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) und ist eine gewerbliche Sammlung zulässig.

Alternativen:

- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat mit Schreiben vom ... seine Stellungnahme – fristgerecht innerhalb von 2 Monaten – abgegeben. In dieser führt er aus dass,....

- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat innerhalb der gesetzlichen Frist (zwei Monate) keine Stellungnahme abgegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will (§ 18 Abs. 4 Satz 2 KrWG).

Begründungen für die einzelnen Ziffern aus dem Tenor

→ Textbausteine sind hier nicht sinnvoll, da es sich meistens um Einzelfälle handelt. Hier muss auch die Begründung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit einfließen.

Alternativen:

- **Bedingung:**
Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die angezeigte Sammlung von einer Bedingung abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG sicherzustellen.
+ Begründung, warum im Einzelfall eine aufschiebende / auflösende Bedingung aufgenommen wurde.
- **Befristung:**
Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die angezeigte Sammlung befristen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG sicherzustellen.
+ Begründung, warum im Einzelfall eine Befristung ausgesprochen wurde.
- **Mindestzeitraum:**
Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten (§ 18 Abs. 6 Satz 1 KrWG).
Die Mindestdauer der Sammlung bis zum ... wurde festgelegt, um die langfristige Planung und Organisation durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu gewährleisten. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass das kommunale Entsorgungssystem nicht durch die frühzeitige Aufgabe ihrer gewerblichen Sammlung gestört wird und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kurzfristig die Entsorgung der Abfälle übernehmen muss.
+ Begründung, warum im Einzelfall ein Mindestzeitraum festgelegt wurde.
- **Sicherheitsleistung:**
Wird die Sammlung vor Ablauf des Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums in ihrer Art und ihrem Ausmaß in Abweichung von den von der Behörde festgelegten Bedingungen oder Auflagen wesentlich eingeschränkt, ist der Träger der gewerblichen Sammlung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet (§ 18 Abs. 6 Satz 2 KrWG). Zur Absicherung dieses Ersatzanspruches kann die zuständige Behörde dem Träger der Sammlung eine Sicherheitsleistung auferlegen (§ 18 Abs. 6 Satz 3 KrWG).
Sie kann geleistet werden durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält, die Eintragung einer Grundschuld auf unbelastete Grundstücke oder durch Hinterlegung des Bargeldbetrags in entsprechender Höhe.
+ Begründung, warum im Einzelfall eine Sicherheitsleistung verlangt wurde.

Ermessen (Allgemeiner Teil)

Die Anordnung der ... steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dies bedeutet, dass die Behörde einen Handlungsspielraum besitzt, weil für den konkret zu entscheidenden Fall mehrere unterschiedliche Vorgehensweisen rechtlich zulässig sind.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Entschließungsermessen, also ob überhaupt eine Entscheidung nach § 18 Abs. 5 oder 6 KrWG erlassen wird und zwischen dem Auswahlermessen, d. h. unter welchen Maßgaben die Entscheidung erlassen wird.

Bei der Ermessensausübung sind neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) auch der Zweck der zur Ausübung des Ermessens ermächtigenden Vorschrift und die inhaltlichen Grenzen dieser Ermächtigung zu beachten. Diesen Vorschriften wurde bei der Entscheidung Rechnung getragen.

Die Anordnung der ... ist geeignet, den gewünschten Zweck, nämlich ... zu erreichen.

Sie ist auch erforderlich, da eine andere Maßnahme, die im Vergleich zu anderen den gleichen Erfolg erreichen kann, aber weniger belastend für Sie und die Allgemeinheit ist (milderes Mittel), nicht ersichtlich ist.

Ebenso ist die Anordnung der ... angemessen. Ein etwaiger Nachteil bzw. Aufwand und der angestrebte Erfolg, nämlich ... stehen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander.

+ auf den jeweiligen Einzelfall anpassen

III. (Sofortvollzug)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Demnach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung gewichtiger ist als das entgegenstehende Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung.

Durch eine ungehinderte Durchführung Ihres Vorhabens ohne Beachtung der Anordnungen zur Sicherung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG besteht die Gefahr der Etablierung eines Entsorgungssystems, das den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht.

Ohne sofortige Umsetzung der Anordnungen in dieser Entscheidung wäre im Fall eines Verstoßes die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht mehr gewährleistet. Die Sammlung würde gegen das KrWG verstoßen.

Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich primär / allein aus dem Aspekt, im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse überwiegt, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen.

IV. (Zwangsgeld)

Gem. §§ 2 und 18 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ist das Landratsamt befugt, zur Durchsetzung seiner Entscheidungen Zwangsmittel anzuwenden. Nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes gehört zu den Zwangsmitteln auch das Zwangsgeld. Wird eine Handlung von dem Betroffenen nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen, so kann ein

Zwangsgeld in bestimmter Höhe festgesetzt werden. Zuvor ist jedoch nach § 20 Abs. 1 und 4 LVwVG dessen Androhung erforderlich.

Die Androhung eines Zwangsmittels kann gem. § 20 Abs. 2 LVwVG mit dem Verwaltungsakt der vollstreckt werden soll verbunden werden. Die Androhung der Zwangsgelder beruht auf den §§ 19, 20 und 23 LVwVG und war notwendig, um Zuwiderhandlungen gegen diese Entscheidung entgegenzuwirken und somit einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen.

Das Mittel des Zwangsgeldes wurde gewählt, da es das einzige Zwangsmittel ist, den gewünschten Zweck, nämlich

Alternativ:

- das Unterlassen der Sammlung vor Eintreten der aufschiebenden Bedingung bzw. nach Eintreten der auflösenden Bedingung
- das Unterlassen der Sammlung nach Ablauf der Befristung
- die Durchführung der Sammlung für die festgesetzte Mindestdauer
- die Erbringung der Sicherheitsleistung

zu erreichen.

Andere Maßnahmen, die ebenso geeignet wären, den Vollstreckungszweck zu erreichen, kamen nicht in Betracht. Das Zwangsgeld greift als mildestes Mittel am wenigsten in Ihre Rechte ein. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder / des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen.

Eine erneute Zuwiderhandlung im Sinne dieser Anordnung liegt bei jeder Sammlung vor, die den in dieser Entscheidung getroffenen Anordnungen (Bedingung, Befristung, Mindestdauer) nicht genügt.

V. (Gebühr)

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Ziffer ... in Verbindung mit § ... und Ziffer ... der Anlage der Gebührenverordnung des Landratsamts ... vom ... in der derzeit gültigen Fassung.

Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von EUR ist, bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache, angemessen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an Sie fällig (§ 18 LGebG) und ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Angabe des **Buchungszeichens** ... auf eines der Konten des Landratsamtes ... zu überweisen (Bankverbindung: ...).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt ..., Postfach ..., (... straße ..., ...) oder beim Regierungspräsidium ..., ... (... , ...) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2.5.2 Anmerkungen

- 2.5.2.1 Grundsätzliches:** „Nebenbestimmungen“ zu einer Sammlung können als selbstständige Anordnung verfügt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG sicherzustellen. Zielsetzung einer „Nebenbestimmung“ kann also sein, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen oder zu gewährleisten, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen durch die gewerbliche Sammlung beeinträchtigt werden.

2.5.2.2 Auflagen: In der Anordnung nach § 18 Abs. 5 KrWG kann auch die Maßgabe vorgesehen werden, dass der gewerbliche Sammler auf seinem Sammelcontainer bestimmte Angaben vornimmt, wie beispielsweise Name des Entsorgungsunternehmens, Anschrift des Entsorgungsunternehmens sowie Angabe des behördlichen Aktenzeichens. Dadurch wird im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 KrWG sichergestellt, dass der Containerinhalt ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird, weil der Entsorgungsvorgang jederzeit ohne größeren Aufwand kontrolliert werden kann.

Außerdem kann eine Auflage aufgenommen werden, dass der Sammler die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle nach erfolgter Durchführung darzulegen und nachzuweisen hat. Hierdurch können Angaben über die verwerteten Mengen sowie die Beschreibung des Verwertungsweges gewonnen werden.

Des Weiteren kann und sollte in der Auflage vorgesehen werden, dass wesentliche Abweichungen von den angezeigten Modalitäten der Sammlung der zuständigen Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind

Schließlich, aber nicht zuletzt sollte im Wege der Auflage festgelegt werden, dass der Sammler jede Änderung des Verwertungswegs anzuzeigen hat.

2.5.2.3 Befristung: Eine Befristung hinsichtlich des maximalen Zeitraums, also wie lange die Sammlung längstens durchgeführt werden darf, ist nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG möglich. Begründung hierfür kann beispielsweise die erneute Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Sammlung sein.

Eine Befristung kommt auch dann in Betracht, wenn ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Zukunft konkret beabsichtigt, die von der angezeigten Sammlung betroffenen Abfälle selbst zu erfassen, und im Übrigen davon auszugehen ist, dass der angezeigten Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen werden, sobald der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit seiner konkret beabsichtigten Wertstofffassung startet. Von einer konkreten Absicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, eine eigene Wertstofffassung zu etablieren, ist dann auszugehen, wenn es bereits nach außen dokumentierte Entscheidungen der Geschäftsführungsebene gibt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auf Geschäftsführungsebene eine entsprechende Planung abschließend gebilligt wurde und in den kommenden maximal sechs Monaten mit der Gremienbefassung begonnen werden soll.

Auch eine Bestandssammlung kann befristet werden. Bestandssammlungen sind nur solche Sammlungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits durchgeführt wurden. Die Frist kann der künftigen Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der bestehenden Sammlung dienen. Die Fristsetzung kann aber auch im Hinblick darauf erfolgen, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Aufbau eines eigenen Wertstofffassungssystems konkret beabsichtigt. Im letztgenannten Fall muss allerdings die Vertrauensschutzklausel des § 18 Abs. 7 KrWG beachtet werden. Es dürfte typischerweise ermessensfehlerhaft sein, wenn die Frist zu einem Zeitpunkt endet, zu dem die vom Bestandssammler vor Verkündung des KrWG getätigten Investitionen noch nicht zu mindestens 85% abgeschrieben sind. Ein solch frühes Fristende wird regelmäßig nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig sein. Auf Nicht-Bestandssammlungen findet § 18 Abs. 7 KrWG keine Anwendung.

Nachträgliche weitergehende Einschränkungen, d. h. zeitlich kürzere Befristungen (im Nachhinein), sind wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes nur in sehr engen Grenzen möglich.

2.6 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG

2.6.1 Muster

Fa.

... (Name)

... (Straße)

... (PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Ihre Anzeige vom ... zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ...

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... haben Sie beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , Untere Abfallrechtsbehörde, die Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ... in ... angezeigt. Der Anzeige waren zur Erläuterung diverse Unterlagen beigefügt.

Nach Prüfung der Unterlagen sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nicht vorliegen und die von Ihnen beabsichtigte Sammlung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG daher zu untersagen ist.

Die Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG liegt nicht vor, weil

- Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit von ... (*Anzeigender*) oder der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person ergeben.
- die Abfälle nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
- überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.

Wir beabsichtigen daher, eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift*)

2.6.2 Anmerkungen

2.6.2.1 Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung: Eine Untersagung der Sammlung hat nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu erfolgen, wenn

- Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben, oder
- die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

2.6.2.2 Praktische Relevanz der einzelnen Untersagungsvarianten: In der Regel wird bei gewerblichen Sammlungen davon auszugehen sein, dass eine Untersagung erforderlich wird, weil der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ggf. können jedoch auch die fehlende Zuverlässigkeit des Anzeigenden bzw. des für die Sammlung Verantwortlichen nach § 18 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. KrWG oder die nicht ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle entsprechend § 18 Abs. 5 Satz 2 2. Alt. KrWG als Untersagungsgrund in Frage kommen.

2.6.2.3 Anhörungserfordernis: Vor Erlass der Untersagungsverfügung hat grundsätzlich eine Anhörung zu erfolgen. Dabei kann der im konkreten Einzelfall zutreffende Grund für die beabsichtigte Untersagung ausgewählt werden. Ggf. sind weitere Abänderungen / Ergänzungen vorzunehmen.

2.7 Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG

2.7.1 Muster

Fa.

... (Name)

... (Straße)

... (PLZ Ort)

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);
Untersagung der am ... angezeigten gewerblichen Sammlung von ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen (die Fa. ...) Sie (Rechtsverhältnisse bei Adressierung beachten) ergeht folgende

Anordnung:

A. Entscheidungen:

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (im Stadtkreis) ... entsprechend Ihrer Anzeige vom ... gewerblich ... (z. B. Altmetall, Altkleider etc.) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- EUR angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG eine gewerbliche Sammlung von Abfällen angezeigt.

2. Sie haben dabei angegeben, im Zeitraum ... bis ... Abfälle in Form einer ... (z. B. *Containersammlung, Straßensammlung etc.*) zu sammeln. Nach Ihren Angaben soll/-en ... (z. B. *Altkleider, Altmetall, Altpapier, ...*) gesammelt werden. Die Sammlung erstreckt sich auf ... (z. B. *das gesamte Kreisgebiet, auf die Gemeinden ...*).

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG.

Gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

a) Gem. § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Gem. § 3 Abs. 2 KrWG ist eine Entledigung anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung i. S. d. Anlage 2 zum KrWG oder einer Beseitigung i. S. d. Anlage 1 zum KrWG zuführt.

Bei den von Ihnen zur Sammlung vorgesehenen Stoffen handelt es sich um Abfälle im genannten Sinne.

b) Diese Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtig. Demnach sind insbesondere die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG liegt nicht vor. Der gewerblichen Sammlung stehen überwiegende öffentliche Interessen entgegen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 KrWG), weil die Sammlung nach ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit

- des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder
- des vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten oder
- des aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet. Eine solche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von ihm beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine solche Verhinderung bzw. wesentliche Beeinträchtigung liegt hier vor, weil durch die gewerbliche Sammlung ...

O der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seine bestehenden Entsorgungspflichten nicht mehr zu wirtschaftlich vertretbaren bzw. ausgewogenen Bedingungen erfüllen kann, § 17 Abs. 3 Satz 2 Variante 1 KrWG.

Eine Verhinderung der Aufgabenerfüllung im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 Variante 1 KrWG liegt vor, wenn die bestehende Entsorgungspflicht durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu möglichst niedrigen, sozialverträglichen Gebühren nicht mehr erbracht werden kann. Dadurch, dass die von Ihnen beabsichtigte Sammlung ...

(z. B.: für einen unbegrenzten Zeitraum angezeigt wurde und auch keine regionalen oder mengenmäßigen Beschränkungen bei der Anzeige angegeben waren, ist davon auszugehen, dass die Durchführung einer flächendeckenden, auf Dauer und mit festen Leerungs-/Abholungsterminen angelegte Sammlung beabsichtigt ist, die nach ihrer Art der Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entspricht. Insoweit würde dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit der Quersubventionierung unrentabler Bereich mit rentablen Bereichen (hier: Altkleider/Altmittel/...) genommen. Ihre Betätigung ist insoweit mit der ausgewogenen Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unvereinbar (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 09.08.2012, Az.: 4 K 1905/10).)

oder

O Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt, § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG.

O die Stabilität der Gebühren gefährdet wird, § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG.

O die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird, § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG Und dadurch die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich beeinträchtigt wird.

Die von Ihnen angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle ist auch nicht wesentlich leistungsfähiger als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem von ihm beauftragten Dritten angebotene Leistung (§ 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG). Bezogen auf die in § 17 Abs. 3 Satz 5 KrWG genannten Kriterien erweist sich die von Ihnen geplante Sammlung und Verwertung nicht als wesentlich leistungsfähiger. Diese Einschätzung beruht auf den von

Ihnen in der Anzeige gemachten Angaben. Sie gründet sich dabei auf folgende Überlegungen:

...

Zwischenergebnis:

Aus den genannten Gründen liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Untersagungsverfügung vor.

c) (Zwingende) Rechtsfolge des Vorliegens der Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist die Untersagung der Sammlung. Denn gem. dieser Vorschrift „hat die zuständige Behörde die Durchführung der Sammlung zu untersagen, ...“. Ein Ermessen ist hinsichtlich der Frage des „Ob“ des Einschreitens und der Rechtsfolge der Untersagung nicht eingeräumt.

d) Die Untersagung ist auch nicht unverhältnismäßig.

Die Untersagung der Sammlung ist geeignet, eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten zu verhindern.

...

(z. B.:

Seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wird für diese Abfälle bereits eine haushaltsnahe oder sonst hochwertige und getrennte Erfassung und Verwertung dieser Abfälle durchgeführt. ... oder

Durch die Sammlung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, wird die Gebührenstabilität gefährdet. ... oder

Durch die Sammlung wird die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen. ...

Weitere Ausführung je nach Einzelfall; hierauf ist vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in seiner Stellungnahme einzugehen).

Zudem ist die Untersagung erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist, das zum selben Erfolg führen würde. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sichergestellt werden, weil ... *(auch hierauf müsste vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in seiner Stellungnahme eingegangen werden)*. Insoweit kommt nur eine Untersagung der Sammlung in Betracht.

Die Untersagung ist auch angemessen. Mit Blick auf das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten und damit der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung, ist die Untersagung der gewerblichen Sammlung Ihnen gegenüber gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an einer funktionierenden, hochwertigen Abfallentsorgung überwiegt gegenüber Ihren Interessen, insbesondere die werthaltigen Abfälle zum Zwecke der Gewinnerzielung zu sammeln und damit dem System des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu entziehen.

§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist eine gebundene Entscheidung, d. h. es besteht kein Ermessen in der Frage, ob die Sammlung zu untersagen ist. Die Untersagung ist die zwingende Rechtsfolge.

2. Sofortvollzug

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsak-

tes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

a) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus

(z. B. dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung. Die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist als Grund für den Vorrang der Überlassungspflicht gegenüber einer gewerblichen Sammlung in der Rechtsprechung anerkannt. Das öffentliche Interesse i. S. d. § 17 Abs. 3 KrWG, das der Durchführung einer gewerblichen Sammlung entgegensteht, streitet im Rahmen der Interessenabwägung bei der Entscheidung im Rahmen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auch für das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

Zu berücksichtigen ist, dass es eine erhebliche Anzahl gewerblicher Abfallsammler gibt, die – regelmäßig – entsprechende werthaltige Abfälle einsammeln. Die Finanzierung der Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt durch die Erhebung von Gebühren bei den privaten Haushalten. Ebenso wie die Kosten durch die Gebühren gedeckt werden müssen, sind Erlöse gebührenmindernd in die Gebührenberechnung einzustellen. Dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger entsteht durch die getrennte Sammlung von Abfällen, die einen Markt haben durch Dritte, ein erheblicher finanzieller Verlust durch entgangene eigene Erlöse. Dies hat Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation und die Gebührensätze, die von den Gebührenpflichtigen (Einwohnern) erhoben werden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zu befürchten, dass Sie die Sammlung dennoch durchführen und damit zu Lasten der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten vollendete Tatsachen schaffen, d. h. die werthaltigen Abfälle sammeln. Nachdem die Sammlung unmittelbar bevorsteht, würde die Untersagung der Sammlung ins Leere laufen, wenn die Bestandskraft dieser Entscheidung zu nächst abzuwarten wäre.

b) Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich primär / allein) aus dem Aspekt, im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

c) Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass aus den oben genannten Gründen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen, überwiegt.

3. Zwangsmittelandrohung

Die Zwangsgeldandrohung war erforderlich und geboten, um den Belangen einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Rechtsgrundlage der Androhung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18 bis 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Demnach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Die Androhung der Zwangsmittel kann mit der zu vollstreckenden behördlichen Entscheidung verbunden werden.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,- EUR stellt sich als die am ehesten geeignete und Sie auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur freiwilligen Befolgung der Anordnung unter A. I. zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung des mit der Untersagungsverfügung verfolgten Zweckes ist die angeordnete, im Übrigen im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens (bis 50.000,- EUR gem. § 23 LVwVG) liegende Zwangsgeldhöhe von 2.500,- EUR ausreichend und angemessen.

4. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamtes (*der Stadt*) Nach Ziffer ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt (*die Stadt*) Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... EUR ist, bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache, angemessen. Die Gebühr wird mit der Zustellung dieser Entscheidung zur Zahlung fällig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , ... (*postalische Adresse*), Widerspruch erhoben werden.

D. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht ... (*Ort des Verwaltungsgerichts*), ... (*postalische Adresse*), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
(*Unterschrift*)

2.7.2 Anmerkungen

2.7.2.1 Einzelfallbezogene Argumentation: Sofern eine Untersagung einer oder mehrerer gewerblicher Sammlung/-en erforderlich ist, sind in der Untersagungsverfügung die Gründe des Einzelfalls darzulegen. Die Gründe für die Untersagung sind, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, in der Begründung unter Ziff. II. 1. Buchst. a) bb) zu ergänzen. Unter Ziff. II 1. Buchst. a) dd) sind ebenfalls die einzelfallbezogenen Gründe noch im Bescheid zu formulieren.

2.7.2.2 Bedeutung der Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers: Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte von dort dargelegt werden, warum die Sammlung zwingend untersagt werden muss. Wie dem Musterbescheid entnommen werden kann, handelt es sich bei der Untersagungsverfügung nämlich um keinen Ermessensverwaltungsakt ("kann"), sondern um eine gebundene Entscheidung ("hat") der unteren Abfallrechtsbehörde. Insbesondere sollte die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch Aussagen dazu enthalten, warum die Sammlung nicht mit Hilfe von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen legalisiert werden kann, sondern ausschließlich die Untersagung in

Betracht kommt. Auch für die Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides ist die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers heranzuziehen.

2.7.2.3 Zwangsgeldhöhe: Bei der Höhe des Zwangsgeldes wurde ein Betrag von 2.500 EUR in den Musterbescheid aufgenommen. Dies deshalb, weil bei Nichtbeachtung der Untersagungsverfügung davon auszugehen ist, dass mit den widerrechtlich gesammelten Abfällen dennoch Erlöse erzielt werden. Bei einer Bemessung des Zwangsgeldes in deutlich geringerer Höhe dürfte die abschreckende Wirkung nicht mehr gegeben sein. Ggf. kann jedoch auch ein abweichender Betrag – unter entsprechender Anpassung der Begründung – festgesetzt werden.

2.7.2.4 Untersagung aus Gründen außerhalb des Abfallrechts: Bestehen nach anderen Rechtsgrundlagen Eingriffsmöglichkeiten, bleiben diese unberührt (z. B. auf baurechtlicher oder straßen(-verkehrs-)rechtlicher Grundlage).

2.8 Gebührenmitteilung und Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass eines (isolierten) Gebührenbescheids für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG

2.8.1 Muster

Fa. ...
(Straße) ...
(PLZ Ort) ...

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Ihre Anzeige vom ... zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ...
Gebührenmitteilung und Anhörung gem. § 28 Abs. 1 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) LVwVfG**

Sehr geehrte Damen und Herren ...,

mit Schreiben vom ... haben Sie die Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ... angezeigt. Der Anzeige waren zur Erläuterung und Konkretisierung des Vorhabens Unterlagen beigefügt.

Wir haben die Anzeige geprüft. Die Prüfung ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Gebührenschuldner sind Sie als derjenige, der die Anzeige entsprechend Ihrer sich aus § 18 Abs. 1 KrWG ergebenden Verpflichtung abgegeben und der daher die Leistung im gebührenrechtlichen Sinne zurechenbar veranlasst hat.

Für die Prüfung der Anzeige erheben wir eine Gebühr

in Höhe von ..., - EUR.

Die Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand. Sie soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken und darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen, § 7 Abs. 1, 3 Landesgebührengesetz (LGebG). Ausgehend von einem Aufwand von ... h, der für die Prüfung der Anzeige angefallen ist und einem Stundensatz von ... EUR/h ergibt sich die genannte Gebühr,

die auch mit Blick auf die Bedeutung der Sache angemessen ist und nicht im Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung steht.

Wir bitten Sie, diese Gebühr bis zum ... unter Angabe des **Buchungszeichens** ... auf eines der auf dem Briefbogen angegebenen Konten des Landratsamts zu überweisen.

Wir beabsichtigen andernfalls, die Verwaltungsgebühr mit gesondertem und seinerseits kostenpflichtigem Bescheid festzusetzen. Im Hinblick auf den Erlass eines solchen förmlichen und kostenpflichtigen Bescheids erhalten Sie mit diesem Schreiben gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2.8.2 Anmerkungen

2.8.2.1 Erfordernis eines isolierten Gebührenbescheids: Da auf die Anzeige weder eine „Anzeigebestätigung“ noch eine Zulassungsentscheidung ergeht, muss die Verwaltungsgebühr gesondert geltend gemacht werden; erforderlichenfalls erfolgt eine Festsetzung durch Gebührenbescheid.

2.8.2.2 Einfache Zahlungsaufforderung vorneweg: Zweckmäßig erscheint, zunächst eine einfache Zahlungsaufforderung zu versenden, die allerdings nicht vollstreckungsfähig ist. Zahlt der Gebührenschuldner, kann der Erlass eines förmlichen rechtsmittelfähigen Gebührenbescheids unterbleiben. Zahlt der Gebührenschuldner auf die Zahlungsaufforderung nicht, ergeht ein förmlicher Gebührenbescheid, für den seinerseits eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

2.9 (Isolierter) Gebührenbescheid für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG (gewerbliche Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG)

2.9.1 Muster

Mit Postzustellungsurkunde

Fa. ...
(Straße) ...
(PLZ Ort) ...

Gebührenbescheid

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Ihre Anzeige gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG vom ... zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ...

Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für die Prüfung der Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der Fa. ... (*Erstatter der Anzeige*) ergeht folgender

Gebührenbescheid

1. Für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG über die Durchführung einer gewerblichen Sammlung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. ... EUR festgesetzt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr i. H. v. ... EUR festgesetzt.
3. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe dieser Entscheidung zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe unter Angabe des Buchungszeichens ... auf eines der Konten des Landratsamts zu überweisen.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom ... haben Sie die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ... angezeigt. Der Anzeige waren zur Erläuterung Unterlagen beigelegt. Die Anzeigeunterlagen haben umfasst: ...

Wir haben die Anzeigeunterlagen geprüft, insbesondere daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gegeben sind (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 3 KrWG) oder ob andernfalls der Erlass einer Untersagungsverfügung geboten war.

Die Prüfung der Anzeige war mit Verwaltungsaufwand verbunden. Im Einzelnen: ...

II. Rechtliche Würdigung

1. Gebühr für die Prüfung der Anzeige einer gewerblichen Sammlung

a) Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamts

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden (§ 2 Abs. 4 LGebG). Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Insbesondere gehört dazu auch die verantwortliche Veranlassung einer öffentlichen Leistung (§ 2 Abs. 3 LGebG).

Gem. § 4 Abs. 1 LGebG setzen Behörden, die eine öffentliche Leistung erbringen, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des LGebG fest. Behördliches Handeln ist eine gebührenfähige öffentliche Leistung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LGebG); in diesem Rahmen besteht ein weiterer Spielraum zur Erhebung von Gebühren.

Die Landratsämter / Städte setzen für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest; die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 3 LGebG). In Ausfüllung dieser Ermächtigung hat das Landratsamt die Gebührenverordnung vom ... erlassen und Näheres in der Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) bestimmt.

b) Demnach kann für die Prüfung von Anzeigen gem. § 18 KrWG i. V. m. den genannten Regelungen der Gebührenverordnung des Landratsamts eine Gebühr erhoben werden.

Die Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand. Sie soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken und darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen, § 7 Abs. 1 und 3 LGebG.

Ausgehend von einem Aufwand von ... h, der für die Prüfung der Anzeige angefallen ist und einem Stundensatz von ... EUR/h ergibt sich eine Gebühr i. H. v. ... EUR, die auch mit Blick auf die Bedeutung der Sache angemessen ist und nicht im Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung steht.

2. Gebühr für den Erlass dieses Gebührenbescheids

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes i. V. m. § ... der Gebührenverordnung des Landratsamts. Nach § ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen, für die kein gesonderter Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis formuliert ist (Auffangklausel). Hierunter fällt der Erlass eines Gebührenbescheides.

Der Erlass dieses Gebührenbescheids hat eine Bearbeitungszeit von ... in Anspruch genommen. Zur Deckung des entstandenen Aufwands wird eine Gebühr i. H. v. ... EUR festgesetzt. Diese ist angemessen.

Der Erlass des Gebührenbescheids war erforderlich, um einen vollstreckungsfähigen Titel zu erlangen. Auf die Zahlungsaufforderung und Gebührenmitteilung vom ..., mit der wir die Gebühr für die Prüfung der Anzeige beziffert haben, haben Sie keine fristgerechte Zahlung geleistet. Mit der Zahlungsaufforderung haben wir zugleich im Hinblick auf den Erlass dieses Gebührenbescheids gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG derjenige, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.

In diesem Sinne sind Sie als derjenige Gebührenschuldner, der die Sammlung gewerblicher Abfälle bei der unteren Abfallrechtsbehörde gem. § 18 Abs. 1 KrWG angezeigt hat und der durch das Versäumnis der Zahlung auf unsere Zahlungsaufforderung hin den Erlass dieses Gebührenbescheids erforderlich gemacht hat.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

...

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2.9.2 Anmerkungen

2.9.2.1 Zulässigkeit der Gebührenerhebung: Die Gebührenerhebung ist nicht durch § 71 KrWG ausgeschlossen. Es besteht eine Kompetenz der nach Landesrecht zuständigen Behörden zum Erlass von Gebührenregelungen im Bereich des Abfallrechts. Die Prüfung von Anzeigeunterlagen ist ohne weiteres gebührenfähig, wenn wie hier eine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung besteht.

2.9.2.2 Rückgriff auf die „Auffangregelung“ der GebVO: Solange noch kein Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis formuliert ist, bleibt nur der Rückgriff auf die Auffangregelung in der jeweiligen GebVO. Zweckmäßig ist es, für die Anzeige nach § 18 KrWG einen eigenständigen Gebührentatbestand zu formulieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gebührenverordnung bereits detaillierte Gebührenregelungen auf dem Gebiets des Abfallrechts enthält. Denn ein Rückgriff auf die „Auffangregelung“ ist immer dann ausgeschlossen, wenn angenommen werden muss, dass die weiteren in der GebVO genannten Tatbestände eine abschließende Regelung darstellen. Je detaillierter die Gebührentatbestände in der GebVO gefasst sind, desto eher spricht dies dafür, dass der Verordnungsgeber eine abschließende Regelung treffen wollte.

2.10 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG

2.10.1 Muster

Fa. ...
(Straße) ...
(PLZ Ort) ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – beabsichtigte Anordnung zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 62 KrWG (gewerbliche Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG)

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns ist bekannt geworden, dass Sie gewerbliche Sammlungen von Abfällen in ... durchführen.
...

Wir weisen darauf hin, dass gewerbliche Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der unteren Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind. Eine solche Anzeige ist Ihrerseits bisher nicht erfolgt. Wir fordern Sie daher hiermit auf, gem. § 18 Abs. 1 und 2 KrWG bis zum ... aussagekräftige Anzeigeunterlagen vorzulegen, die mindestens umfassen müssen:

- ...
- ...

Einen Formularvordruck können Sie unter ... aus dem Internet herunterladen oder beim Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, anfordern.

Für den Fall, dass Sie – entgegen unserer Aufforderung – keine Anzeigeunterlagen vorlegen, werden wir Ihnen dies mit förmlicher Entscheidung kostenpflichtig aufgeben. Im Hinblick auf den beabsichtigten Erlass dieser Anordnung erhalten Sie gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme ebenfalls bis zum o. g. Zeitpunkt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht voll-

ständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2.10.2 Anmerkungen

2.10.2.1 Paralleles Bußgeldverfahren: Verwaltungsverfahren und Bußgeldverfahren können parallel geführt werden. Im Rahmen des Bußgeldverfahrens das Verhalten des Pflichtigen im Verwaltungsverfahren mit berücksichtigt werden (z. B. Uneinsichtigkeit).

2.10.2.2 Fristsetzung im Anhörungsschreiben: Zweckmäßig ist eine Fristsetzung im Anhörungsschreiben, so dass bei fehlendem Eingang der Unterlagen nach Ablauf der Frist unmittelbar eine Anordnung ergehen kann, um die Anzeigepflicht erforderlichenfalls mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

2.11 Anordnung zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 62 KrWG (gewerbliche Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 2. Alt. und Abs. 2 KrWG) und Zwangsgeldandrohung gem. §§ 20, 19 LVwVG

2.11.1 Muster

Mit Postzustellungsurkunde
Fa. ...
(Straße) ...
(PLZ Ort) ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. und Abs. 2 KrWG für gewerbliche Sammlungen: Anordnung zur Vorlage von Anzeigeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Sie / die Fa. ... (*Rechtsverhältnisse bei Adressierung beachten*) ergeht folgende

Anordnung:

A. Entscheidung:

- I. Sie werden hiermit verpflichtet, die gewerbliche Sammlung von ... gem. § 18 Abs. 1 KrWG anzuzeigen und hierzu die gem. § 18 Abs. 2 KrWG erforderlichen Unterlagen bis ... bei der unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

Zu den Anzeigeunterlagen, die vorzulegen sind, gehören mindestens

- ...
- ...

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie entgegen Ziff. I die dort genannten Anzeigeunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorlegen, wird hiermit ein

Zwangsgeld angedroht

und zwar

- in Höhe von 1.500,- EUR, falls Sie entgegen Ziff. I die Anzeige nicht fristgemäß vorlegen und
- in Höhe von 1.000,- EUR, falls Sie entgegen Ziff. I die Sammlung innerhalb der genannten Frist nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzeigen.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... Euro festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1.

Der unteren Abfallrechtsbehörde wurde durch ... bekannt, dass Sie ... sammeln.

Sie haben diese Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 KrWG nicht angezeigt.

2.

Mit Schreiben vom ... haben wir Sie aufgefordert, gem. § 18 Abs. 2 KrWG Anzeigeunterlagen vorzulegen und im Hinblick auf den Erlass dieser Anordnung gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, für den Fall dass Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anordnung zur Vorlage der erforderlichen Anzeigeunterlagen

a) Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 62 KrWG.

Demnach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte bzw. durchgeführten Sammlung von ... ist als gewerbliche Sammlung i. S. d. §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren. ...

Gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG sind gewerbliche Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der

zuständigen Behörde anzuzeigen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nicht nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie zuvor die Sammlung angezeigt haben.

Auf unsere Aufforderung mit Schreiben vom ..., die erforderlichen Anzeigeunterlagen vorzulegen, haben Sie nicht reagiert. Sie haben vielmehr trotz der Aufforderung – entgegen der Verpflichtung des § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG – keine / nur unvollständige Anzeigeunterlagen vorgelegt.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Anordnung gem. § 62 KrWG erfüllt.

c) Die Anordnung zur Vorlage von Anzeigeunterlagen bis zum ... genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung dient der Durchsetzung der Ihnen obliegenden Anzeigepflicht. Mit der angestrebten Vorlage der Anzeigeunterlagen wird die Einhaltung der Anzeigepflicht erreicht.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Anordnung zur Vorlage der genannten Anzeigeunterlagen ist erforderlich. Denn nur anhand der o. g. Unterlagen ist eine Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gegeben sind, die in § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG formuliert sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 1 KrWG. Besteht dagegen eine Überlassungspflicht, ist eine gewerbliche Sammlung nicht zulässig.

Die Anordnung ist auch angemessen. Mit Blick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (oder Beseitigung) von Abfällen zu erreichen, ist die Forderung nach der Vorlage beurteilungsfähiger Anzeigeunterlagen angemessen. Dieser Zielsetzung kommt hohe umweltpolitische Bedeutung zu. Demgegenüber besteht die Ihnen auferlegte Belastung zur Vorlage von Anzeigeunterlagen vor allem in dem Zeitaufwand und den Kosten für die Fertigung der Anzeigeunterlagen. Für die Anzeige steht ein standardisiertes Anzeigeformular zur Verfügung, das z. B. über das Internet heruntergeladen oder über die Untere Abfallrechtsbehörde bezogen werden kann. Hierauf hatten wir Sie im Rahmen der Anhörung gem. § 28 LVwVfG auch hingewiesen. Eine Abwägung zwischen mit der Anzeigeverpflichtung und deren Durchsetzung verfolgten Ziele und den Ihnen dadurch entstehenden Belastungen ergibt, dass die Anordnung mit der Forderung zur Vorlage von Anzeigeunterlagen nicht unangemessen ist.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie auch keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten. ... *(ggf.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert).*

2. Sofortvollzug

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

a) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung. Eine geordnete und funktionierende Abfallwirtschaft ist ein öffentliches Gut von hoher Bedeutung. Diesem Gesichtspunkt kommt daher erhebliche Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Sie sich durch das Unterlassen einer Anzeige – und in der Folge der Durchführung gewerblicher Abfallsammlungen – einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber rechtstreuen Abfallsammlern verschaffen, insbesondere wenn die von Ihnen durchgeführte Sammlung nicht zulässig und daher gem. § 18 Abs. 5 KrWG zu untersagen wäre oder nur unter Maßgaben zugelassen werden könnte. Dem soll die Anzeigepflicht vorbeugen. Auch hieraus ergibt sich ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung zur Vorlage der Anzeigunterlagen.

b) Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich aus dem Aspekt, (vorläufig) den Aufwand für die Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG zu ersparen. Der Aufwand für die Erstellung der Anzeige ist zeitlich und wirtschaftlich mit nur geringen und daher zumutbaren Belastungen verbunden. Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs ist nur geringes schutzwürdiges Interesse beizumessen.

c) Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse überwiegt, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruches zu kommen.

3. Zwangsmittellandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder ist erforderlich und geboten, um den Belangen einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Rechtsgrundlage der Androhung der Zwangsgelder sind die §§ 2, 18 bis 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Demnach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Insbesondere kann ein Zwangsgeld zwischen 10,- EUR und 50.000,- EUR festgesetzt werden. Die Androhung der Zwangsmittel kann mit der zu vollstreckenden behördlichen Entscheidung verbunden werden. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder ist auch angemessen ein milderer Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

4. Gebührenentscheidungen

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamts Nach Ziffer ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen nach § 62 KrWG. Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... ist bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache angemessen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

...

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

2.11.2 Anmerkungen

2.11.2.1 Parallele Durchführung eines Bußgeldverfahrens: Die Durchsetzung der Anzeigepflicht kann parallel zum Bußgeldverfahren betrieben werden.

2.11.2.2 Behördenhandeln bei unterbliebener Anzeige: Auf eine unterbliebene Anzeige kann die untere Abfallrechtsbehörde dergestalt reagieren, dass sie die Anzeigepflicht im Wege der Anordnung mit gegebenenfalls anschließender Verwaltungsvollstreckung durchsetzt. Sie kann in dieser Konstellation aber gegebenenfalls gemäß § 62 i. V. m. § 18 Abs. 1 KrWG auch eine Untersagungsverfügung erlassen.

2.11.2.3 Container auf Privatgrundstück: Ist bei einem auf einem privaten Grundstück stehenden Container der Träger der gewerblichen bzw. gemeinnützigen Sammlung nicht zu erkennen, so kann gegenüber dem privaten Grundstückseigentümer gegründet auf § 62 KrWG eine Anordnung ergehen, wonach dieser Name und Anschrift des Entsorgungsunternehmers zu nennen hat. Sodann kann gem. Ziffer 2.10 vorgegangen werden.

2.12 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG

2.12.1 Muster

Fa.

... (Name)

... (Straße)

... (PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Variante 1 (fehlende Anzeige):

Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ... durch die Fa. (Name)

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unteren Abfallrechtsbehörde beim Landratsamt (bei der Stadt) ... ist bekannt geworden, dass Ihre Firma eine (Straßen-, Container-)Sammlung von... in ... durchführt.

Die von Ihnen durchgeführte Sammlung von ... ist als gewerbliche Sammlung i. S. d. §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren.

Wir weisen darauf hin, dass gewerbliche Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger bei der unteren Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit bieten, die materielle Rechtmäßigkeit der Sammlung unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des von der Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu prüfen.

Die im Rahmen der gewerblichen Sammlung von Ihnen eingesammelten Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG. Ob diese ausnahmsweise nicht besteht, weil die Abfälle durch Ihre gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen, kann nur auf Grund einer der eigentlichen Aufnahme der Sammlungstätigkeit vorgeschalteten Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG abschließend geprüft werden.

Eine solche Anzeige ist Ihrerseits bisher nicht erfolgt.

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die fehlende Anzeige zur Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung führt und die von Ihnen durchgeführte Sammlung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG daher zu untersagen ist.

Bevor wir Ihnen eine gebührenpflichtige Untersagungsverfügung zukommen lassen, geben wir Ihnen Gelegenheit, gem. § 18 Abs. 1 und 2 KrWG bis zum ... aussagekräftige Anzeigeunterlagen vorzulegen, die mindestens umfassen müssen:

- ... (Aufzählung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 - 5 KrWG)
- ...

Einen Formularvordruck können Sie unter ... aus dem Internet herunterladen oder beim Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, anfordern.

Für den Fall, dass Sie innerhalb der Frist keine Anzeigeunterlagen vorlegen, werden wir Ihnen ohne weitere Anhörung die förmliche Untersagungsverfügung zustellen.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Erlass der Untersagungsverfügung erhalten Sie gem. § 28 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Variante 2 (unvollständige oder verspätete Anzeige):

Ihre Anzeige vom ... zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ...

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... haben Sie beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , Untere Abfallrechtsbehörde, die Durchführung einer gewerblichen Sammlung von ... in ... angezeigt.

Die von Ihnen angezeigte Sammlung von ... ist als gewerbliche Sammlung i. S. d. §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren.

Wir weisen darauf hin, dass gewerbliche Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger bei der Unteren Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit bieten, die materielle Rechtmäßigkeit der Sammlung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des von der Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilen.

Die im Rahmen der gewerblichen Sammlung von Ihnen eingesammelten Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG. Ob diese ausnahmsweise nicht besteht, weil die Abfälle durch Ihre gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und überwiegende öffentliche Interessen diesen Sammlungen nicht entgegenstehen, kann nur durch eine der eigentlichen Aufnahme der Sammlungstätigkeit vorgeschalteten Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG abschließend geprüft werden.

Variante 2 a)(unvollständige Anzeige):

Der Anzeige waren zur Erläuterung diverse Unterlagen beigefügt. Diese sind jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlen Angaben zu

- ...
- ...

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die unvollständige Anzeige zur Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung führt und die von Ihnen angezeigte Sammlung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG zu untersagen ist.

Bevor wir Ihnen eine gebührenpflichtige Untersagungsverfügung zukommen lassen, geben wir Ihnen Gelegenheit, gem. § 18 Abs. 1 und 2 KrWG bis zum ... die fehlenden Anzeigeunterlagen vorzulegen, die mindestens umfassen müssen:

- ...
- ...

Einen Formularvordruck können Sie unter ... aus dem Internet herunterladen oder beim Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, anfordern.

Für den Fall, dass Sie innerhalb der Frist keine vollständigen Anzeigeunterlagen vorlegen, werden wir Ihnen ohne weitere Anhörung die förmliche Untersagungsverfügung zustellen.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Erlass der Untersagungsverfügung erhalten Sie gem. § 28 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Variante 2 b)(verspätete Anzeige):

Ihre Anzeige vom ... ist am ... bei uns eingegangen. Wir haben Kenntnis davon, dass Sie die angezeigte Sammlung bereits seit dem ... durchführen.

Die Anzeige ist somit verspätet eingegangen.

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die verspätete Anzeige zur Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung führt und die von Ihnen durchgeführte Sammlung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG zu untersagen ist.

Wir beabsichtigen daher, eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2.12.2 Anmerkungen

2.12.2.1 Weitere Möglichkeiten für eine Untersagungsverfügung: Eine Untersagung der Sammlung kann auch im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht nach § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG erfolgen, wenn eine Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG fehlt, unvollständig ist oder verspätet eingegangen ist.

2.12.2.2 Anhörungserfordernis: Vor Erlass der Untersagungsverfügung hat grundsätzlich eine Anhörung zu erfolgen (siehe auch 2.6.2.3). Dabei sollte der Sammler auf die Möglichkeit zur (nachträglichen) Vorlage vollständiger Unterlagen hingewiesen werden.

2.13 Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG

2.13.1 Muster

Fa.

... (Name)

... (Straße)

... (PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Untersagung der am ... angezeigten (bei fehlender Anzeige streichen) gewerblichen Sammlung von ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen (die Fa. ...) Sie (Rechtsverhältnisse bei Adressierung beachten) ergeht folgende

Anordnung:

A. Entscheidungen:

Variante 1 (fehlende Anzeige)

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (im Stadtkreis) ... gewerblich ... (z. B. Altmetall, Altkleider etc.) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der unteren Abfallrechtsbehörde wurde durch ... bekannt, dass Sie im Landkreis ... / in ... Abfälle in Form von ... sammeln. Die Sammlung soll im Zeitraum ... durchgeführt werden (ggf. streichen, falls keine näheren Informationen zum Zeitraum bekannt sind).

2. Mit Schreiben vom ... haben wir Sie aufgefordert, gemäß § 18 Abs. 2 KrWG die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleichzeitig wurde Ihnen in Anwendung von § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Hinblick auf den Erlass dieser Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben, für den Fall, dass Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene) Sammlung von ... ist als gewerbliche Sammlung im Sinne der §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren.

Gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG sind gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind mindestens die in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen beizufügen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nicht nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... in ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie zuvor die Sammlung angezeigt haben. Auf unsere Aufforderung vom ..., die erforderlichen Anzeigeunterlagen vorzulegen, haben Sie nicht reagiert. Sie haben vielmehr trotz der Aufforderung und entgegen der Verpflichtung aus § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG keine Anzeigeunterlagen vorgelegt.

c) Die von Ihnen gesammelten Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich überlassungspflichtig. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG liegt dann vor bzw. gewerbliche Sammlungen sind dann zulässig, wenn die hierdurch gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung nicht entgegenstehen.

Dadurch, dass Sie die Sammlung nicht angezeigt haben, konnte nicht abschließend geprüft werden, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG vorliegen. Daher führt die fehlende Anzeige zur Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG erfüllt.

d) Die Untersagungsverfügung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten zu verhindern.

Ein mildereres, gleich geeignetes Mittel, das zum selben Erfolg führen würde, ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Auf die Aufforderung, die in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen vorzulegen, haben

Sie nicht reagiert. Allerdings ist nur bei Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen eine Prüfung möglich, ob die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG formulierten Zulässigkeitskriterien für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gegeben sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen zu erreichen, ist die Untersagung – nach vorheriger erfolgloser Anforderung prüffähiger Anzeigeunterlagen entsprechend § 18 Abs. 2 KrWG unter Zuhilfenahme eines standardisierten Anzeigeformulars – angemessen. Auch im Hinblick auf den Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten und damit der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung, ist die Untersagung der gewerblichen Sammlung Ihnen gegenüber gerechtfertigt. Ohne die obligatorisch vorzulegenden Anzeigeunterlagen war keine Beurteilung möglich, ob die von Ihnen beabsichtigte (*bzw.: bereits begonnene*) Sammlung den Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG entspricht.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten (*alt.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.*). Auch haben Sie von der Möglichkeit, die angeforderten Unterlagen während der Anhörungsfrist noch beizubringen, keinen Gebrauch gemacht.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war daher die Untersagung der von Ihnen durchgeführten gewerblichen Sammlung angebracht.

(... Fortsetzung s. u. bei 2. ...)

Variante 2a (unvollständige Anzeige)

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (*im Stadtkreis*) ... entsprechend Ihrer Anzeige vom ... gewerblich ... (*z. B. Altmetall, Altkleider etc.*) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG eine gewerbliche Sammlung von Abfällen angezeigt.

2. Sie haben dabei angegeben,

3. Mit Schreiben vom ... wurden Sie aufgefordert, zur Vervollständigung der Anzeige weitere Unterlagen vorzulegen. Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen und Angaben von Ihnen angefordert:

- ...
- ...

4. Bis zum heutigen Tag liegen uns diese Unterlagen nicht vor.

bzw.:

Bis zum heutigen Tag wurde uns nur ein Teil der angeforderten Unterlagen und Angaben vorgelegt. Es fehlen weiterhin:

- ...
- ...

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene Sammlung von ... ist als gewerbliche Sammlung im Sinne der §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren.

Gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG sind gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind mindestens die in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen beizufügen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nur unvollständig nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... in ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie hier zuvor vollständige Anzeigeunterlagen vorgelegt haben. Auf unsere Aufforderung vom ..., die noch fehlenden Anzeigeunterlagen beizubringen, haben Sie nicht reagiert.

c) Die von Ihnen gesammelten Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich überlassungspflichtig. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG liegt dann vor bzw. gewerbliche Sammlungen sind dann zulässig, wenn die hierdurch gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung nicht entgegenstehen.

Dadurch, dass Sie trotz Aufforderung nur unvollständige Unterlagen zur Anzeige vorgelegt haben, konnte nicht abschließend geprüft werden, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen des

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG vorliegen. Daher führt die unvollständige Anzeige zur Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG erfüllt.

d) Die Untersagungsverfügung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten zu verhindern.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel, das zum selben Erfolg führen würde, ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Auf die Aufforderung, die in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen vorzulegen, haben Sie nicht vollumfänglich reagiert. Allerdings ist nur bei Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen eine Prüfung möglich, ob die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG formulierten Zulässigkeitskriterien für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gegeben sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen zu erreichen, ist die Untersagung – nach vorheriger erfolgloser Anforderung prüffähiger Anzeigeunterlagen entsprechend § 18 Abs. 2 KrWG unter Zuhilfenahme eines standardisierten Anzeigeformulars – angemessen. Auch im Hinblick auf den Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten und damit der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung, ist die Untersagung der gewerblichen Sammlung Ihnen gegenüber gerechtfertigt. Ohne die obligatorisch vorzulegenden Anzeigeunterlagen war keine Beurteilung möglich, ob die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene Sammlung den Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG entspricht.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten (*alt.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.*). Auch haben Sie von der Möglichkeit, die angeforderten bzw. noch fehlenden Unterlagen während der Anhörungsfrist noch beizubringen, keinen Gebrauch gemacht.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war daher die Untersagung der von Ihnen durchgeführten gewerblichen Sammlung angebracht.

(... Fortsetzung s. u. bei 2. ...)

Variante 2b (verspätete Anzeige)

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (*im Stadtkreis*) ... entsprechend Ihrer Anzeige vom ... gewerblich ... (*z. B. Altmetall, Altkleider etc.*) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG eine gewerbliche Sammlung von Abfällen angezeigt.

2. Sie haben dabei angegeben,

3. Tatsächlich haben Sie mit der angezeigten Sammlung bereits seit dem ... begonnen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte bzw. bereits begonnene / durchgeführte Sammlung von ... ist als gewerbliche Sammlung im Sinne der §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren.

Gem. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG sind gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind mindestens die in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen beizufügen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... in ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie entgegen der Verpflichtung aus § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG rechtzeitig zuvor vollständige Anzeigeunterlagen vorgelegt haben.

c) Die von Ihnen gesammelten Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich überlassungspflichtig. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG liegt dann vor bzw. gewerbliche Sammlungen sind dann zulässig, wenn die hierdurch gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung, ob der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, sind von der zuständigen Behörde die jeweils von der Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu hören. Nach § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG wird dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hierfür eine Frist von zwei Monaten eingeräumt. Insoweit ist eine rechtzeitig erstattete Anzeige über die geplante Aufnahme einer gewerblichen Sammlung unabdingbar.

Dadurch, dass Sie die Sammlung verspätet angezeigt haben, konnte nicht abschließend geprüft werden, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG vorliegen. Daher führt die verspätete Anzeige zur Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG erfüllt.

d) Die Untersagungsverfügung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten zu verhindern.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel, das zum selben Erfolg führen würde, ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 2. Alt. KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 18 Abs. 1 KrWG zur Anzeige der gewerblichen Sammlung sind Sie nicht rechtzeitig nachgekommen. Allerdings ist nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen eine Prüfung möglich, ob die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG formulierten Zulässigkeitskriterien für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gegeben sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen zu erreichen, ist die Untersagung – nach vorheriger erfolgloser Anforderung prüffähiger Anzeigeunterlagen entsprechend § 18 Abs. 2 KrWG unter Zuhilfenahme eines standardisierten Anzeigeformulars – angemessen. Auch im Hinblick auf den Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten und damit der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung, ist die Untersagung der gewerblichen Sammlung Ihnen gegenüber gerechtfertigt. Ohne die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Unterlagen war keine Beurteilung möglich, ob die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene / durchgeführte Sammlung den Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG entspricht.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten (*alt.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.*)

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war daher die Untersagung der von Ihnen durchgeführten gewerblichen Sammlung angebracht.

2. Sofortvollzug

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

a) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung. Eine geordnete und funktionierende Abfallwirtschaft ist ein öffentliches Gut von hoher Bedeutung. Diesem Gesichtspunkt kommt daher erhebliche Bedeutung zu.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zu befürchten, dass Sie die Sammlung dennoch / weiterhin durchführen und damit zu Lasten der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten vollendete Tatsachen schaffen, d. h. die werthaltigen Abfälle sammeln. Nachdem die Sammlung unmittelbar bevorsteht / bereits begonnen wurde, würde die Untersagung der Sammlung ins Leere laufen, wenn die Bestandskraft dieser Entscheidung zunächst abzuwarten wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Sie sich durch das Unterlassen einer vollständigen und prüffähigen Anzeige – und in der Folge der Durchführung gewerblicher Abfallsammlungen – einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber rechtstreuen Abfallsammlern verschaffen, insbesondere wenn die von Ihnen durchgeführte Sammlung nicht zulässig wäre und daher gem. § 18 Abs. 5 KrWG zu untersagen wäre oder nur unter Maßgaben zugelassen werden könnte. Dem soll die vorgeschaltete Anzeigepflicht vorbeugen. Demzufolge ergibt sich auch hieraus ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagung.

b) Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich primär / allein aus dem Aspekt, im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

c) Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass aus den oben genannten Gründen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen, überwiegt.

3. Zwangsmittelandrohung

Die Zwangsgeldandrohung war erforderlich und geboten, um den Belangen einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Rechtsgrundlage der Androhung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18 bis 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Demnach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Die Androhung der Zwangsmittel kann mit der zu vollstreckenden behördlichen Entscheidung verbunden werden.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,- EUR stellt sich als die am ehesten geeignete und Sie auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur freiwilligen Befolgung der Anordnung unter A. I. zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung des mit der Untersagungsverfügung verfolgten Zweckes ist die angeordnete, im Übrigen im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens (bis 50.000,- EUR gem. § 23 LVwVG) liegende Zwangsgeldhöhe von 2.500,- EUR ausreichend und angemessen.

4. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamtes (*der Stadt*)

Nach Ziffer ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt (*die Stadt*) Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen nach § 62 KrWG. Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... EUR ist, bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache, angemessen. Die Gebühr wird mit der Zustellung dieser Entscheidung zur Zahlung fällig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , ... (*postalische Adresse*), Widerspruch erhoben werden.

D. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht ... (*Ort des Verwaltungsgerichts*), ... (*postalische Adresse*), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
(*Unterschrift*)

2.13.2 Anmerkungen

2.13.2.1 Vor Erlass der Untersagungsverfügung hat eine Anhörung zu erfolgen (vgl. Ziff. 2.12). Der Musterbescheid ist auf den jeweiligen Einzelfall (keine, unvollständige oder verspätete Anzeige) entsprechend anzupassen.

2.13.2.2 Zwangsgeldhöhe: Falls eine Änderung des Zwangsgeldbetrages vorgenommen wird, müsste ggf. auch die Begründung im Bescheid noch entsprechend angepasst werden.

3. Gemeinnützige Sammlung

3.1 Formular für Anzeigen gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG

3.1.1 Muster

Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung gemäß § 18 KrWG						
1. Träger der Sammlung						
Verein, Stiftung, sonstiger gemeinnütziger Träger						
Adresse						
Verantwortliche Person						
Ansprechpartner						
Telefonnummer						
E-Mail						
Größe und Organisation des Trägers der Sammlung <small>(ggf. bei beauftragtem Dritten auch Ziff. 5 ausfüllen)</small>	<small>(Bitte Informationen gesondert beifügen)</small>					
2. Informationen zur angezeigten Sammlung						
2.1 Art der Sammlung						
<input type="checkbox"/> Straßensammlung (mit und ohne Flyer)						
<input type="checkbox"/> Sammelcontainer* <small>*Bitte Standortliste beifügen (Ort, Straße, Hausnummer/Fist-Nr. oder sonstiger Standortbezeichnung)</small>						
Bei Aufstellung im öffentlichen Raum: öffentlich-rechtliche Genehmigung/Vertrag vorhanden?		<input type="checkbox"/> ja (bitte beifügen)	<input type="checkbox"/> nein			
Bei Aufstellung auf privaten Grundstücken: Vertrag/Zustimmung für jeden Standplatz vorhanden?		<input type="checkbox"/> ja (bitte beifügen)	<input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Sammelbehältern an alle Haushaltungen im Sammelbezirk						
<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Sammelbehältern an einzelne Haushaltungen nach Bestellung						
<input type="checkbox"/> Sonstige Sammlung, z. B. Bringsystem etc. (Bitte auf Beiblatt erläutern)						
2.2 Sammlungsbezirk						
<input type="checkbox"/> Die Sammlung findet im gesamten Landkreis/Stadtkreis statt						
<input type="checkbox"/> Die Sammlung findet in folgenden Städten und Gemeinden im Landkreis/Stadtkreis ... statt:	<input type="checkbox"/>	A-Stadt	<input type="checkbox"/>	B-Dorf	<input type="checkbox"/>	C-Weiher
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung gem. § 18 Abs. 1 KrWG

2.3 Dauer der Sammlung

- Die Sammlung erfolgt wieder am (nächster Termin)
- Die Sammlung erfolgt regelmäßig:
- | | | |
|---------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> wöchentlich | <input type="checkbox"/> alle 4 Wochen/monatl. | <input type="checkbox"/> einmal im Quartal |
| <input type="checkbox"/> halbjährlich | <input type="checkbox"/> jährlich | <input type="checkbox"/> sonstiger Sammelrhythmus (Bitte auf Beiblatt erläutern) |
- Die Sammlung soll regelmäßig, auch in den nächsten Jahren stattfinden.
- Die Sammlung erfolgt nur **einmalig**. Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt.

3. Angaben zum Abfall

3.1 Welche Abfälle sollen eingesammelt werden?

- Altpapier Altmetalle Altkleider/Textilien/Schuhe
- Sonstige: (Bitte auf Beiblatt beschreiben)
- (Bezeichnung)

4. Angaben zur Entsorgung

Die Abfälle werden bei folgenden Verwertungsbetrieben entsorgt (ggf. Beiblatt beifügen):

Abfallart	Name und Adresse des Verwertungsbetriebes	Entsorgungsfachbetrieb*
<input type="checkbox"/> Altpapier	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Altmetalle	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Altkleider/Textilien/Schuhe	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja
		* Kopie des EfB-Zertifikats beifügen

5. Beauftragung eines gewerblichen Sammlers (beauftragter Dritter)

- Es wurde ein gewerblicher Sammler mit der Durchführung der Sammlung beauftragt. (Beauftragung bitte darlegen)

Firmenname

Adresse

- Der **Veräußerungserlös** wird nach Abzug der Unkosten des beauftragten Dritten und eines angemessenen Gewinns **vollständig** an den **steuerbefreiten Träger** der Sammlung ausgekehrt.

Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung gem. § 18 Abs. 1 KrWG

6. Art der Vergütung

- Die Vergütung erfolgt je Tonne z. Zt. € / Tonne
- Die Vergütung erfolgt pauschal z. Zt. € / Sammlung
- Sonstige Vergütungsform (Bitte auf Beiblatt erläutern)

7. Beigefügte Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dieser Anzeige beigefügt:

- Informationen zur Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes gemäß § 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zur Feststellung der Gemeinnützigkeit
- Liste mit Containerstandorten /Standplatzgenehmigungen
- Bei Beauftragung eines gewerblichen Sammlers mit der Durchführung der Sammlung (Ziff. 5): Kopie der vertraglichen Vereinbarungen
- Informationen zur Größe und Organisation des unter Ziff. 5 genannten beauftragten gewerblichen Sammlers
- Sonstige Unterlagen (z. B. zur Vergütung etc.)

8. Bestätigung der Angaben

Wir bestätigen, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig sind. Uns ist bekannt, dass diese Anzeige nicht die ggf. nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen ersetzt.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

9. Wichtige Hinweise

Die beabsichtigte Sammlung ist spätestens 3 Monate vor ihrer Aufnahme (der Behörde.....) schriftlich anzuzeigen.

Die unvollständige, unrichtige oder verspätete Erstattung einer Anzeige stellt einen Bußgeldtatbestand dar.

10. Ansprechpartner

Zuständige Behörde für Sammlungen im Landkreis/Stadtkreis...ist das Landratsamt/die Stadtverwaltung.... (Adresse).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an(Telefon: ... E-Mail ...)

3.1.2 Anmerkungen

3.1.2.1 Träger der Sammlung: Eine gemeinnützige Sammlung liegt nur dann vor, wenn die Sammlung tatsächlich durch den gemeinnützigen Träger durchgeführt wird. Dieser muss die Organisationshoheit und die Verantwortung für die Sammlung haben sowie die Einnahmen aus der Vermarktung der Abfälle erzielen. Sofern der gemeinnützige Träger einen gewerblichen Sammler mit der Durchführung der Sammlung beauftragt, ist zu prüfen, ob tatsächlich eine gemeinnützige Sammlung vorliegt. Hierzu müssen die Anforderungen gem. § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG erfüllt sein. Der gemeinnützige Träger der Sammlung muss die vertraglichen Vereinbarungen und gegebenenfalls die Höhe des Verkaufserlöses offenlegen, damit dies von der Unteren Abfallrechtsbehörde (UAB) geprüft werden kann.

Angegeben werden sollten jeweils alle Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse).

3.1.2.2 Größe und Organisation des Trägers der Sammlung: Die Angabe der Mitgliederanzahl reicht hier aus.

3.1.2.3 Information zur angezeigten Sammlung

Sammelcontainer: Die Standplatzgenehmigungen für sämtliche Aufstellorte sollten vorgelegt werden: Sie lassen darauf schließen, dass die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt wird und der Sammler zuverlässig ist.

Sonstige Sammlungen: Erläuterungsbedürftig ist die Form der sonstigen Sammlung.

Sammlungsbezirk: Hier kann jeder Land- und Stadtkreis in seinem Formular die Gemeinden bzw. Ortsteile eintragen, die der anzeigende Träger der Sammlung dann ankreuzen kann, wenn er nicht den gesamten Sammlungsbezirk bedient.

3.1.2.4 Dauer der Sammlung

Nächstmöglicher Termin: Hier sollte der nächste beabsichtigte Sammlungstermin (z. B. bei Straßensammlung) eingetragen werden, damit die rechtzeitige Anzeige geprüft werden kann.

Regelmäßige Sammlung: Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes kann die UAB in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemeinnützige Sammlungen, unabhängig von der Kenntnis konkreter Termine, für die Zukunft als zulässig einstufen. Dem Träger der gemeinnützigen Sammlung ist dabei durch Bescheid aufzuerlegen, dass er bei entscheidungserhebliche Änderungen (z. B. Abfallarten, Verwerter, Beauftragung Dritter etc.) eine erneute Anzeige zu stellen hat.

Einmalige Sammlung: Die Sammlung ist nur einmalig, wenn keine weiteren Termine (auch nicht in künftigen Jahren) vorgesehen sind. Die nächste Sammlung muss neu angezeigt werden.

3.1.2.5 Angaben zur Entsorgung: Im Rahmen der Anzeige sind die Verwertungswege anzugeben. Der Anzeige sind Kopien des EfB-Zertifikats des Verwertungsbetriebes sowie des Genehmigungsstatus der Verwertungsanlage beizufügen. Die Angabe eines Maklers / Händlers reicht aus, sofern dieser als Entsorgungsfachbetrieb noch mind. ein Jahr zerti-

fiziert ist. Die Anzeige seiner Tätigkeit nach § 53 KrWG genügt nicht. In diesem Fall ist die finale Verwertungsanlage anzugeben, da der Betrieb nicht behördlicherseits überwacht ist.

3.1.2.6 Beauftragung Dritter: Mögliche Angaben und Unterlagen zur Organisation und Größe eines beauftragten Dritten sind: Angaben zu Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz (Größe) und Rechtsform (Organisation). Die Vorlage der Gewerbeanmeldung und/oder des Handelsregisterauszugs kann gefordert werden. Sollte bei einer Beauftragung Dritter nicht explizit vom Träger der gemeinnützigen Sammlung bestätigt werden, dass der Verkaufserlös vollständig i. S. d. § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG an ihn ausgekehrt wird, sind entsprechende Unterlagen nachzufordern, soweit sie nicht beigefügt sind.

3.1.2.7 Vergütung der Leistung des beauftragten Dritten: Höhe und Art der Vergütung geben Anhaltspunkte für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG. Erfolgt nur eine pauschale Vergütung pro Sammlung oder liegt die erzielte Vergütung deutlich unter dem Marktpreis für den gesammelten Abfall, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer gemeinnützigen Sammlung im Einzelfall gegeben sind.

3.1.2.8 Bestätigung der Angaben: Die Anzeige ist stets im Original mit Unterschrift der für die Sammlung verantwortlichen Person vorzulegen.

3.2 Aufforderung zur Vervollständigung der Anzeige gem. § 18 Abs. 11. Alt. KrWG

3.2.1 Muster

(Träger der Sammlung)

Adresse

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Ihre Anzeige vom *(Datum)* zur Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung gem. § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom *(Datum)* haben Sie angezeigt, dass Sie die gemeinnützige Sammlung von *(Abfallart)* im *Landkreis / Stadtkreis ggf. Gemeinde / Ortsteil ...* durchführen möchten.

Die der Anzeige beigefügten Unterlagen / die gemachten Angaben sind zur Beurteilung der Zulässigkeit der von Ihnen angezeigten gemeinnützigen Sammlung leider nicht ausreichend.

(Beispiel:)

Insbesondere fehlt der erforderliche Nachweis zur Feststellung, dass der (Verein ...) als gemeinnützig anerkannt ist. Darüber hinaus fehlen Angaben über die Auskehrung des Veräußerungserlöses.

Wir möchten Sie deshalb bitten, folgende Unterlagen/Angaben bis spätestens *(Datum)* bei uns einzureichen:

(Z. B.)

➤ *Anzeige im Original (rechtsgültige Unterschrift)*

- Soll die angezeigte Sammlung in dieser Form auch in künftigen Jahren erfolgen?
- Wie erfolgt die Durchführung der Sammlung? Wer organisiert diese und welche Leistungen werden von den Vereinsmitgliedern erbracht?
- Wie wird der gesammelte Abfall bezahlt?
- Erfolgen Abzüge durch die vom Entsorgungsunternehmen erbrachten Leistungen?
- bei fehlenden Angaben zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auch sonstige Unterlagen/Angaben gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 KrWG
- ...

Bitte beachten Sie, dass die Sammlung erst nach Eingang aller entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 18 Abs. 1 KrWG als vollständig angezeigt gilt. Mithin beginnt die Drei-Monats-Frist des § 18 Abs. 1 KrWG, nach deren Ablauf mit der Durchführung der Sammlung begonnen werden darf, auch erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.2.2 Anmerkungen

3.2.2.1 Versand: Die Träger der gemeinnützigen Sammlung können auch per E-Mail / einfachem Brief angeschrieben werden, wenn der Zugang sichergestellt ist. Erst bei mehrmaligem erfolglosem Anschreiben sollte eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erfolgen.

3.2.2.2 Fristsetzung: Die angemessene Frist zur Nachreichung von Unterlagen muss daran angepasst sein, ob diese Unterlagen / Angaben kurzfristig erstellt werden können. In der Regel reicht eine zweiwöchige Frist aus.

3.3 Aufforderung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG

3.3.1 Muster

*Landkreis / Stadtkreis ...
Abfallwirtschaftsbetrieb / Amt für Abfallwirtschaft...
Adresse*

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 18 Abs. 4 KrWG

Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG im *Landkreis / Stadtkreis ...* durch den (*Träger der gemeinnützigen Sammlung z. B. Verein ... , Ort*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der (*Träger der gemeinnützigen Sammlung*) hat die beabsichtigte Aufnahme einer Sammlung gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG am (*Datum des ersten Eingangs!*) angezeigt. Es ist beabsichtigt (*Abfallarten*) im *Landkreis / Stadtkreis. Gemeinde / Ortsteil....* zu sammeln. Die Anzeigeunterlagen sind *diesem Schreiben / dieser E-Mail* beigefügt.

Wir geben dem (*Abfallwirtschaftsbetrieb / Amt für Abfallwirtschaft / ...*) als Vertreter des *Landkreises / Stadtkreises ...*, der als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu hören ist, Gelegenheit, zu dieser Anzeige bis zum (*Berechnung der Frist siehe Anmerkungen 2.3.2.4*) Stellung zu nehmen.

Wenn Sie noch weitere Unterlagen zur Bearbeitung der Anzeige von (*Träger der gemeinnützigen Sammlung*) benötigen, bitten wir um Mitteilung innerhalb von zwei Wochen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen.

Sofern aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG nur durch die Anordnung von Nebenbestimmungen erfüllt werden können, sind diese entsprechend zu formulieren und zu begründen.

Falls bis zum (*Fristende*) keine Stellungnahme von Ihnen eingeht, gehen wir davon aus, dass sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur beigefügten Anzeige nicht äußern möchte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
(*Unterschrift*)

3.3.2 Anmerkungen

3.3.2.1 Vorabprüfung der Anzeige durch die untere Abfallrechtsbehörde: Vor Absenden der Aufforderung zur Stellungnahme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollte die Untere Abfallrechtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich prüfen, ob die grundsätzlichen formalen Anforderungen an die angezeigte Sammlung erfüllt sind. Diese Anforderungen ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 3 und 5 KrWG.

3.3.2.2 Vorfragen: Die untere Abfallrechtsbehörde sollte sich insbesondere folgende Vorfragen stellen:

- Wurden im Rahmen der Anzeige alle Angaben gem. § 18 Abs. 3 KrWG gemacht?
- Liegen die Voraussetzungen für eine gemeinnützige Sammlung gem. § 3 Abs. 17 KrWG vor?
- Sollen ausschließlich Abfälle gesammelt werden, die nicht explizit von der Sammlung ausgeschlossen sind (keine gemischten oder gefährlichen Abfälle, nur Abfälle zur Verwertung)?
- Können die Verwertungswege schlüssig nachvollzogen werden?
- Gibt es Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung?
- Sind Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben?

3.3.2.3 Aufforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers: Nach positiver Prüfung der o. g. Punkte ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Stellungnahme aufzufordern. Zur Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vgl. 2.3.2.2.

3.3.2.4 Versenden der Anzeige an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Die Anzeige kann zusammen mit den eingescannten Unterlagen auch per E-Mail an den/die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen.

3.3.2.5 **Fristsetzung:** Zur Fristberechnung s. Anmerkungen 2.3.2.4.

3.3.2.6 **Inhalt der Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers:** Eine Prüfung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, ob überwiegende öffentliche Interessen der gemeinnützigen Sammlung entgegenstehen, erfolgt nicht, da dies nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit einer gemeinnützigen Sammlung ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG). Sofern tatsächlich eine gemeinnützige Sammlung gem. § 3 Abs. 17 KrWG vorliegt, kann sich die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Hinweise zur Durchführung der Sammlung, Kenntnisse über die Zuverlässigkeit (z. B. bei häufigem Ausfall bereits angekündigter Sammlungen) oder ggf. unzulässige Verwertungswege etc. beschränken. Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristung, Auflagen), die auf Grund der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beurteilenden Anforderungen zu erlassen sind, sind von diesem ausreichend zu begründen.

3.4 **Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG**

3.4.1 **Muster**

Fa.
... (Name)
... (Straße)
... (PLZ Ort)

**Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz
Ihre Anzeige vom... zur Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o. a. Schreiben haben Sie eine gemeinnützige Sammlung angezeigt. Die Prüfung Ihrer Anzeige / Unterlagen bzw. unsere Recherchen haben ergeben, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung möglicherweise nicht sichergestellt ist. Sie werden daher im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung bezüglich

- einer / mehrerer Bedingungen für die Durchführung Ihrer Sammlung angehört. (Die Sammlung ist nur zulässig, wenn die Bedingung/-en erfüllt wird / werden.)

<i>Beispiel: ...</i>

- einer zeitlichen Befristung Ihrer Sammlung bis ... angehört.
- einer / mehrerer Auflagen für die Durchführung Ihrer Sammlung angehört / Die Sammlung ist nur unter Beachtung nachfolgend genannter Auflagen zulässig:

<i>Beispiele:</i>
Die Termine der Sammlungen sind im Voraus der unteren Abfallbehörde anzuzeigen.
Das Unternehmen, welches durch Sie mit der Entsorgung beauftragt wurde, ist anzugeben. Beim Wechsel des Unternehmens, mit dem zusammengearbeitet wird, ist die rechtzeitige Vorlage einer erneuten Anzeige erforderlich.
Die gesammelten Abfallmengen sind der unteren Abfallbehörde unverzüglich mitzuteilen.
...

Sie haben hiermit die Gelegenheit sich innerhalb von ... Tagen nach Bekanntgabe dieses Schreibens zu äußern.

Falls keine Äußerung Ihrerseits im genannten Zeitraum erfolgt, gehen wir davon aus, dass Sie von Ihrem Recht gehört zu werden keinen Gebrauch machen und sich nicht zur Sach- und Rechtslage äußern möchten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.4.2 Anmerkungen

3.4.2.1 Sinn und Zweck der Anhörung: § 28 Abs. 1 LVwVfG verlangt eine Anhörung, wenn ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift. Dieser soll die Gelegenheit haben, sich zu „den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen“ zu äußern. Die Anhörung ist grundsätzlich ein formloses Schreiben, welches die Übersendung des Entscheidungsentwurfes begleitet. Die vorliegende Musteranhörung benennt die beabsichtigten Punkte. Gegebenenfalls können weitere fallspezifische Erläuterungen in das Schreiben aufgenommen werden.

3.4.2.2 Differenzierung zwischen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlung: Der Erlass einer Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 erfordert zunächst die Unterscheidung zwischen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlung (§ 3 Abs. 17 und 18 KrWG). Von dieser Unterscheidung hängen die Voraussetzungen für die jeweilige Anordnung ab. Generell gilt, dass Bedingungen, Befristungen und Auflagen nur erteilt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 zu erfüllen. Im Fall der gemeinnützigen Sammlung ist es ausreichend, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

3.5 Anordnung gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG („Nebenbestimmungen“)

3.5.1 Muster

Per Postzustellungsurkunde Nr.
Fa.
z.Hd. Geschäftsführer
(Straße)
(PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
– **Gemeinnützige Sammlung von ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Entscheidung:

- I. Die Sammlung von ... darf nur unter folgender Alternativen:
- aufschiebender Bedingung durchgeführt werden:
 - auflösender Bedingung durchgeführt werden:
- ...
- II. Der Zeitraum für die Durchführung der von Ihnen angezeigten Sammlung von ... wird bis zum ... befristet.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer(-n) dieser Entscheidung wird angeordnet.
- IV. Die im Anhang beigefügten Nebenbestimmungen Ziffern ... bis ... sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- V. Für den Fall, dass Sie gegen die Ziffern ... dieser Entscheidung verstoßen, werden Ihnen hiermit – **für jeden Fall der Zuwiderhandlung** - folgende Zwangsgelder angedroht:
- in Höhe von ... EUR falls Sie entgegen Ziffer I Alternative:
 - vor Eintreten der aufschiebenden Bedingung die Sammlung durchführen.
 - nach Eintreten der auflösenden Bedingung die Sammlung durchführen.
 - in Höhe von ... EUR falls Sie entgegen Ziffer II die Sammlung nach Ablauf der Befristung durchführen
- VI. Die Gebühr für diese Entscheidung haben Sie zu tragen. Sie wird auf EUR festgesetzt.

Begründung:

I. (Sachverhalt)

Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 und 3 KrWG angezeigt, dass sie im Gebiet des ... eine gemeinnützige Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung (...) durchführen wollen.

Die Sammlung soll im gesamten Kreisgebiet / in den Gemeinden ... stattfinden.
Der Anzeige lagen die nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen / Angaben bei.

Alternativen:

- Mit Schreiben vom ... wurde der Eingang der Anzeige bestätigt und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Stellungnahme aufgefordert. Die der Anzeige beigefügten Angaben / Unterlagen entsprachen den Anforderungen des § 18 Abs. 3 KrWG.
- Mit Schreiben vom ... wurde der Eingang der Anzeige bestätigt. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die Unterlagen zu vervollständigen, da diese nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 3 KrWG entsprachen. Mit Schreiben vom ... legten Sie ergänzende Unterlagen vor. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wurde mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert.

II. (Rechtliche Würdigung)

(Allgemeiner Teil)

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 5 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG).

Gem. § 18 Absatz 5 Satz 1 KrWG kann die zuständige Behörde die angezeigte gemeinnützige Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG sicherzustellen.

Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle, die durch eine gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Ziffer 3 KrWG).

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung war die Anordnung der ... notwendig, denn nur wenn dies sichergestellt ist, unterliegen die Abfälle nicht der Überlassungspflicht (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG) und ist eine gemeinnützige Sammlung zulässig.

Alternativen:

- Der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat mit Schreiben vom ... seine Stellungnahme – fristgerecht innerhalb von 2 Monaten – abgegeben. In dieser führt er aus dass, ...
- Der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat innerhalb der gesetzlichen Frist (zwei Monate) keine Stellungnahme abgegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will (§ 18 Abs. 4 Satz 2 KrWG).

Begründungen für die einzelnen Ziffern aus dem Tenor

→ Textbausteine sind hier nicht sinnvoll da es sich meistens um Einzelfälle handelt. Hier muss auch die Begründung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit einfließen.

Alternativen:

- Bedingung:

Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die angezeigte Sammlung von einer Bedingung abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG sicherzustellen.

+ Begründung, warum im Einzelfall eine aufschiebende / auflösende Bedingung aufgenommen wurde.

- Befristung:

Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die angezeigte Sammlung befristen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG sicherzustellen.

+ Begründung, warum im Einzelfall eine Befristung ausgesprochen wurde.

Ermessen (Allgemeiner Teil):

Die Anordnung der ... steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dies bedeutet, dass die Behörde einen Handlungsspielraum besitzt, weil für den konkret zu entscheidenden Fall mehrere unterschiedliche Vorgehensweisen rechtlich zulässig sind.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Entschließungsermessen, also ob überhaupt eine Entscheidung nach § 18 Abs. 5 KrWG erlassen wird und zwischen dem Auswahlermessen nämlich mit welchen Maßgaben die Entscheidung erlassen wird.

Bei der Ermessensausübung ist neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) auch der Zweck der zur Ausübung des Ermessens er-

mächtigenden Vorschrift und die inhaltlichen Grenzen dieser Ermächtigung zu beachten. Diesen Vorschriften wurde bei der Entscheidung Rechnung getragen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde beim Erlass der Entscheidung berücksichtigt.

Die Anordnung der ... ist geeignet, den gewünschten Zweck, nämlich ... zu erreichen.

Sie ist auch erforderlich, da eine andere Maßnahme, die im Vergleich zu anderen den gleichen Erfolg erreichen kann, aber weniger belastend für Sie und die Allgemeinheit ist (milderes Mittel), nicht ersichtlich ist.

Ebenso ist die Anordnung der ... angemessen. Ein etwaiger Nachteil bzw. Aufwand und der angestrebte Erfolg, nämlich ... stehen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander.

+ auf den jeweiligen Einzelfall anpassen

III. (Sofortvollzug)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Demnach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung gewichtiger ist als das entgegenstehende Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung.

Durch eine ungehinderte Durchführung Ihres Vorhabens ohne Beachtung der Anordnungen zur Sicherung der Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG besteht die Gefahr der Etablierung eines Entsorgungssystems, das den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht.

Ohne sofortige Umsetzung der Anordnungen in dieser Entscheidung wäre im Fall eines Verstoßes die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht mehr gewährleistet. Die Sammlung würde gegen das KrWG verstoßen.

Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich primär / allein aus dem Aspekt, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen, überwiegt.

IV. (Zwangsgeld)

Gem. §§ 2 und 18 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ist das Landratsamt befugt, zur Durchsetzung seiner Entscheidungen Zwangsmittel anzuwenden. Nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes gehört zu den Zwangsmitteln auch das Zwangsgeld. Wird eine Handlung von dem Betroffenen nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen, so kann ein Zwangsgeld in bestimmter Höhe festgesetzt werden. Zuvor ist jedoch nach § 20 Abs. 1 und 4 LVwVG dessen Androhung erforderlich.

Die Androhung eines Zwangsmittels kann gem. § 20 Abs. 2 LVwVG mit dem Verwaltungsakt der vollstreckt werden soll verbunden werden. Die Androhung der Zwangsgelder beruht auf den §§ 19, 20 und 23 LVwVG und war notwendig, um Zuwiderhandlungen gegen diese Entscheidung entgegenzuwirken und somit einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen.

Das Mittel des Zwangsgeldes wurde gewählt, da es das einzige Zwangsmittel ist, den gewünschten Zweck, nämlich

Alternativ:

- das Unterlassen der Sammlung vor Eintreten der aufschiebenden Bedingung bzw. nach Eintreten der auflösenden Bedingung
- das Unterlassen der Sammlung nach Ablauf der Befristung zu erreichen.

Andere Maßnahmen, die ebenso geeignet wären, den Vollstreckungszweck zu erreichen, kamen nicht in Betracht. Das Zwangsgeld greift als mildestes Mittel am wenigsten in Ihre Rechte ein. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder / des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen.

Eine erneute Zuwiderhandlung im Sinne dieser Anordnung liegt bei jeder Sammlung die den in dieser Entscheidung getroffenen Anordnungen (Bedingung, Befristung, Mindestdauer) nicht genügt vor.

V. (Gebühr)

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Ziffer ... in Verbindung mit § ... und Ziffer ... der Anlage der Gebührenverordnung des Landratsamts ... vom ... in der derzeit gültigen Fassung.

Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... EUR ist, bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache, angemessen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an Sie fällig (§ 18 LGebG) und ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Angabe des **Buchungszeichens** ... auf eines der Konten des Landratsamtes ... zu überweisen (Bankverbindung: ...).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt ..., Postfach ..., ... (Anschrift) oder beim Regierungspräsidium ... (Anschrift) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.5.2 Anmerkungen

3.5.2.1 Auflage: In der Anordnung nach § 18 Abs. 5 KrWG kann auch die Maßgabe vorgesehen werden, dass der gewerbliche Sammler auf seinem Sammelcontainer bestimmte Angaben vornimmt, wie beispielsweise Name des Entsorgungsunternehmens, Anschrift des Entsorgungsunternehmens sowie Angabe des behördlichen Aktenzeichens.

3.5.2.2 Befristung: Eine Befristung hinsichtlich des maximalen Zeitraums, also wie lange die Sammlung längstens durchgeführt werden darf, ist nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG möglich. Begründung hierfür kann beispielsweise die erneute Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Sammlung sein.

3.6 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG

3.6.1 Muster

Fa.

... (Name)

... (Straße)

... (PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Ihre Anzeige vom ... zur Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ... (§ 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG)

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... haben Sie beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , Untere Abfallrechtsbehörde, die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ... in ... angezeigt. Der Anzeige waren zur Erläuterung diverse Unterlagen beigefügt.

Nach Prüfung der Unterlagen sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung nicht vorliegen und die von Ihnen beabsichtigte Sammlung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG daher zu untersagen ist.

Die Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG liegt nicht vor, weil ...

- O die Abfälle nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
- O Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit von ... (*Anzeigender*) oder der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person ergeben.

Wir beabsichtigen daher, eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.6.2 Anmerkungen

- 3.6.2.1 Untersagungsgründe:** Nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG hat die zuständige Behörde die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn
- Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben, oder
 - die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist: Im Falle der gemeinnützigen Sammlungen bedeutet dies, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu-

geführt werden; im Gegensatz zu den gewerblichen Sammlungen ist hier nicht erforderlich, dass überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

3.6.2.2 Stellungnahme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Auch bei gemeinnützigen Sammlungen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu hören. Dennoch sind – im Gegensatz zu den gewerblichen Sammlungen – entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen nicht zu prüfen. Daher kommen als praktisch relevante Untersagungsgründe nur die nicht nachgewiesene ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie ggf. die Unzuverlässigkeit des Anzeigenden bzw. des mit der Sammlung Verantwortlichen in Betracht.

3.7. Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG

3.7.1 Muster

... (Name)
... (Straße)
... (PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG); Untersagung der am ... angezeigten gemeinnützigen Sammlung von ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen (Verein ...) Sie (Rechtsverhältnisse bei Adressierung beachten) ergeht folgende

Anordnung:

A. Entscheidungen:

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis ... entsprechend Ihrer Anzeige vom ... gemeinnützig ... (z. B. *Altmetal*) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 KrWG eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen i. S. d. §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG angezeigt.

2. Sie haben dabei angegeben, im Zeitraum ... bis ... Abfälle in Form einer ... (z. B. *Containersammlung / Straßensammlung etc.*) zu sammeln. Nach Ihren Angaben soll/-en ... (z. B. *Altkleider, Altmetall, Altpapier, ...*) gesammelt werden. Die Sammlung erstreckt sich auf ... (z. B. *das gesamte Kreisgebiet, auf die Gemeinden ...*).

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 18 Abs. 5 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

Gem. § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Gem. § 3 Abs. 2 KrWG ist eine Entledigung anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung i. S. d. Anlage 2 zum KrWG oder einer Beseitigung i. S. d. Anlage 1 zum KrWG zuführt.

Bei den von Ihnen zur Sammlung vorgesehenen Stoffen handelt es sich um Abfälle im genannten Sinne.

Diese Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtig. Demnach sind insbesondere die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG liegt nicht vor, weil nicht sichergestellt ist, dass die gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrWG).

Gemessen an diesem Maßstab werden die Abfälle durch die Sammlung keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt.

In der Anzeige zur gemeinnützigen Sammlung haben Sie angegeben, ...

Anhand dieser Angaben kann für die angezeigte Sammlung nicht von vornherein auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung geschlossen werden. ...

[z. B.: Vorliegend sind keine Anhaltspunkte vorhanden, wonach die gesammelten Abfälle in Anlagen verwertet werden, die über die entsprechende Anlagenzulassung verfügen. Bei dem von Ihnen benannten Entsorger ... handelt es sich um keine zugelassene Abfallbehandlungsanlage. Insoweit steht die Abfallverwertung nicht im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier: Immissionsschutzrecht) und ist damit nicht ordnungsgemäß.]

Anhand dieser Angaben kann für die angezeigte Sammlung nicht davon ausgegangen werden, dass sie im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als gemeinnützig zu qualifizieren ist. ...

Zwischenergebnis:

Aus den genannten Gründen liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Untersagungsverfügung vor.

(Zwingende) Rechtsfolge des Vorliegens der Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist die Untersagung der Sammlung. Denn nach dieser Vorschrift „hat die zuständige Behörde die Durchführung der Sammlung zu untersagen ...“. Ein Ermessen ist hinsichtlich der Frage des „Ob“ des Einschreitens und der Rechtsfolge der Untersagung nicht eingeräumt.

Die Untersagung ist auch nicht unverhältnismäßig.

Die Untersagung der Sammlung ist geeignet, eine nicht ordnungsgemäße und nicht schadlose Verwertung der Abfälle zu verhindern. ...

Zudem ist die Untersagung erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist, das zum selben Erfolg führen würde. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sichergestellt werden, weil ... *(hierauf müsste vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in seiner Stellungnahme eingegangen werden)*. Insoweit kommt nur eine Untersagung der Sammlung in Betracht.

Die Untersagung ist auch angemessen. Mit Blick auf das angestrebte Ziel, nämlich die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle ist die Untersagung der gemeinnützigen Sammlung Ihnen gegenüber gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an einer geordneten und schadlosen Abfallentsorgung überwiegt gegenüber Ihren Interessen, insbesondere die werthaltigen Abfälle zum Zwecke der Einnahmenerzielung (Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) zu sammeln.

§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist eine gebundene Entscheidung, d. h. es besteht kein Ermessen in der Frage, ob die Sammlung zu untersagen ist. Die Untersagung ist die zwingende Rechtsfolge.

2. Sofortvollzug

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

a) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen. Insbesondere darf durch die Entsorgung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen sein. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zu befürchten, dass Sie die Sammlung dennoch durchführen und damit vollendete Tatsachen schaffen, d. h. ohne dass der Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erbracht wurde. Nachdem die Sammlung unmittelbar bevorsteht, würde die Untersagung der Sammlung ins Leere laufen, wenn die Bestandskraft dieser Entscheidung zunächst abzuwarten wäre.

b) Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich primär / allein aus dem Aspekt, im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit einen möglichst hohen Erlös zu erzielen.

c) Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen, überwiegt.

3. Zwangsmittelandrohung

Die Zwangsgeldandrohung war erforderlich und geboten, um den Belangen einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Rechtsgrundlage der Androhung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18 bis 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Demnach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Die Androhung der Zwangsmittel kann mit der zu vollstreckenden behördlichen Entscheidung verbunden werden.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,- EUR stellt sich als die am ehesten geeignete und Sie auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur freiwilligen Befolgung der Anordnung unter A. I. zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung des mit der Untersagungsverfügung verfolgten Zweckes ist die angeordnete, im Übrigen im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens (bis 50.000,- EUR gem. § 23 LVwVG) liegende Zwangsgeldhöhe von 2.500,- EUR ausreichend und angemessen.

4. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamtes (*der Stadt*) Nach Ziffer ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt (*die Stadt*) Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... EUR ist, bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache, angemessen. Die Gebühr wird mit der Zustellung dieser Entscheidung zur Zahlung fällig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , ... (*postalische Adresse*), Widerspruch erhoben werden.

D. Hinweise:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht ... (*Ort des Verwaltungsgerichts*), ... (*postalische Adresse*), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.7.2 Anmerkungen

3.7.2.1 Bedeutung der Stellungnahme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Auch bei der Untersagung einer gemeinnützigen Sammlung ist die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entscheidungsrelevant. Insbesondere muss auch hier wieder im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeführt werden, weshalb die Sammlung nicht mit Hilfe von Bedingungen, zeitlicher Befristung oder Auflagen legalisiert werden kann (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG). Darüber verfügt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über besondere Fachkenntnisse im Hinblick darauf, ob der vorgesehene Entsorgungsweg für die voraussichtlich zu sammelnden werthaltigen Abfälle (z. B. für Altkleider, Altmetall oder Altpapier) ordnungsgemäß und schadlos ist. Es ist davon auszugehen, dass dort die entsprechenden Kenntnisse über die Verwertungswege vorhanden sind.

3.7.2.2 Einzelfallbezogene Argumentation: In der Begründung der Untersagungsverfügung sind die näheren Umstände des jeweiligen Einzelfalls aber auf jeden Fall zu berücksichtigen und noch zu konkretisieren. Insbesondere sind die Angaben in der Anzeige bzw. Erkenntnisse aus der Anhörung mit zu berücksichtigen.

3.7.2.3 Zwangsgeldhöhe: Bei der Höhe des Zwangsgeldes wurde ein Betrag von 2.500,- EUR in den Musterbescheid aufgenommen. Dies deshalb, weil bei Nichtbeachtung der Untersagungsverfügung davon auszugehen ist, dass mit den widerrechtlich gesammelten Abfällen dennoch Erlöse erzielt werden. Bei einer Bemessung des Zwangsgeldes in deutlich geringerer Höhe dürfte die abschreckende Wirkung nicht mehr gegeben sein. Ggf. kann jedoch auch ein abweichender Betrag – unter entsprechender Anpassung der Begründung – festgesetzt werden.

3.7.2.4 Fehlende Gemeinnützigkeit: Für den Fall, dass seitens des Sammlers Gemeinnützigkeit angezeigt, aber nicht nachgewiesen wurde (z. B. weil der Erlös nach Abzug der Kosten einschl. eines angemessenen Gewinns von einem Dritten nicht vollständig an die gemeinnützige Körperschaft o. ä. ausgekehrt wurde), ist vorab zu prüfen, ob die beabsichtigte Satzung eventuell als gewerbliche Sammlung angezeigt werden kann. Hierzu ist der Anzeigende bzw. der für die Sammlung Verantwortliche kurzfristig anzuhören.

3.8 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass eines (isolierten) Gebührenbescheids für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG (gemeinnützige Sammlung)

3.8.1 Muster

Fa. ...
(Straße) ...
(PLZ Ort) ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – Ihre Anzeige vom ... zur Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ...

Gebührenmitteilung und Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... haben Sie die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ... angezeigt. Der Anzeige waren zur Erläuterung und Konkretisierung des Vorhabens Unterlagen beigelegt.

Wir haben die Anzeige geprüft. Die Prüfung ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Gebührenschuldner sind Sie als derjenige, der die Anzeige entsprechend Ihrer sich aus § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG ergebenden Verpflichtung abgegeben und der daher die Leistung im gebührenrechtlichen Sinne zurechenbar veranlasst hat.

Für die Prüfung der Anzeige erheben wir eine Gebühr

in Höhe von ..., - EUR.

Die Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand. Sie soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken und darf nicht in keinem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen, § 7 Abs. 1, 3 LGebG. Ausgehend von einem Aufwand von ... h, der für die Prüfung der Anzeige angefallen ist und einem Stundensatz von ... EUR/h ergibt sich die genannte Gebühr, die auch mit Blick auf die Bedeutung der Sache angemessen ist und nicht im Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung steht.

Wir bitten Sie, diese Gebühr bis zum ... unter Angabe des Buchungszeichens ... auf eines der auf dem Briefbogen angegebenen Konten des Landratsamts zu überweisen.

Wir beabsichtigen andernfalls, die Verwaltungsgebühr mit gesondertem und seinerseits kostenpflichtigem Bescheid festzusetzen. Im Hinblick auf den Erlass eines solchen förmlichen und kostenpflichtigen Bescheids erhalten Sie mit diesem Schreiben gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.8.2 Anmerkungen

3.8.2.1 Erfordernis eines isolierten Gebührenbescheids: Da auf die Anzeige weder eine „Anzeigebestätigung“ noch eine Zulassungsentscheidung ergeht, muss die Verwaltungsgebühr gesondert geltend gemacht werden, erforderlichenfalls erfolgt eine Festsetzung durch Gebührenbescheid.

3.8.2.2 Einfache Zahlungsaufforderung vorneweg: Zweckmäßig erscheint, zunächst eine einfache Zahlungsaufforderung zu versenden, die allerdings nicht vollstreckungsfähig ist. Zahlt der Gebührenschuldner, kann der Erlass eines förmlichen rechtsmittelfähigen Gebührenbescheids unterbleiben. Zahlt der Gebührenschuldner auf die Zahlungsaufforderung nicht, ergeht ein förmlicher Gebührenbescheid, für den seinerseits eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

3.9 (Isolierter) Gebührenbescheid für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG (gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG)

3.9.1 Muster

Mit Postzustellungsurkunde

Fa. ...

(Straße) ...

(PLZ Ort) ...

Gebührenbescheid

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Ihre Anzeige gem. § 18 Abs. 1 1. Alt., Abs. 3 KrWG vom ... zur Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ...

Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für die Prüfung der Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der Fa. ... (*Erstatter der Anzeige*) ergeht folgender

Gebührenbescheid

1. Für die Prüfung der Anzeige gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG über die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. ... EUR festgesetzt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr i. H. v. ... EUR festgesetzt.
3. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe dieser Entscheidung zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe unter Angabe des Buchungszeichens ... auf eines der Konten des Landratsamts zu überweisen.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom ... haben Sie die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung ... ange-

zeigt. Der Anzeige waren zur Erläuterung Unterlagen beigelegt. Die Anzeigeunterlagen haben umfasst: ...

Wir haben die Anzeigeunterlagen geprüft, insbesondere daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung gegeben sind oder ob andernfalls der Erlass einer Untersagungsverfügung geboten war.

Die Prüfung der Anzeige war mit Verwaltungsaufwand verbunden. Im Einzelnen: ...

II. Rechtliche Würdigung

1. Gebühr für die Prüfung der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung

a) Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamts

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden (§ 2 Abs. 4 LGebG). Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Insbesondere gehört dazu auch die verantwortliche Veranlassung einer öffentlichen Leistung (§ 2 Abs. 3 LGebG).

Gem. § 4 Abs. 1 LGebG setzen Behörden, die eine öffentliche Leistung erbringen, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des LGebG fest. Behördliches Handeln ist eine gebührenfähige öffentliche Leistung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LGebG); in diesem Rahmen besteht ein weiter Spielraum zur Erhebung von Gebühren.

Die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden setzen für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest; die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 3 LGebG). In Ausfüllung dieser Ermächtigung hat das Landratsamt die Gebührenverordnung vom ... erlassen und Näheres in der Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) bestimmt.

b) Demnach kann für die Prüfung von Anzeigen gem. § 18 KrWG i. V. m. den genannten Regelungen der Gebührenverordnung des Landratsamts eine Gebühr erhoben werden.

Die Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand. Sie soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken und darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen, § 7 Abs. 1, 3 LGebG.

Ausgehend von einem Aufwand von ... h, der für die Prüfung der Anzeige angefallen ist und einem Stundensatz von ... EUR/h ergibt sich eine Gebühr i. H. v. ... EUR, die auch mit Blick auf die Bedeutung der Sache angemessen ist und nicht im Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung steht.

2. Gebühr für den Erlass dieses Gebührenbescheids

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes i. V. m. § ... der Gebührenverordnung des Landratsamts. Nach § ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen, für die kein

gesonderter Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis formuliert ist (Auffangklausel). Hierunter fällt der Erlass eines Gebührenbescheides.

Der Erlass dieses Gebührenbescheids hat eine Bearbeitungszeit von ... in Anspruch genommen. Zur Deckung des entstandenen Aufwands wird eine Gebühr i. H. v. ... EUR festgesetzt. Diese ist angemessen.

Der Erlass des Gebührenbescheids war erforderlich, um einen vollstreckungsfähigen Titel zu erlangen. Auf die Zahlungsaufforderung und Gebührenmitteilung vom ..., mit der wir die Gebühr für die Prüfung der Anzeige beziffert haben, haben Sie keine fristgerechte Zahlung geleistet. Mit der Zahlungsaufforderung haben wir zugleich im Hinblick auf den Erlass dieses Gebührenbescheids gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG derjenige, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.

In diesem Sinne sind Sie als derjenige Gebührensschuldner, der die gemeinnützige Sammlung von Abfällen bei der unteren Abfallrechtsbehörde gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG angezeigt hat und der durch das Versäumnis der Zahlung auf unsere Zahlungsaufforderung hin den Erlass dieses Gebührenbescheids erforderlich gemacht hat.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

...

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.9.2 Anmerkungen

3.9.2.1 Zulässigkeit der Gebührenerhebung: Die Gebührenerhebung ist nicht durch § 71 KrWG ausgeschlossen. Es besteht eine Kompetenz der nach Landesrecht zuständigen Behörden zum Erlass von Gebührenregelungen im Bereich des Abfallrechts. Die Prüfung von Anzeigeunterlagen ist ohne weiteres gebührenfähig, wenn wie hier eine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung besteht.

3.9.2.2 Rückgriff auf die Auffangregelung in der GebVO: Solange noch kein Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis formuliert ist, bleibt nur der Rückgriff auf die Auffangregelung in der jeweiligen GebVO. Zweckmäßig ist es, für die Anzeige nach § 18 KrWG einen eigenständigen Gebührentatbestand zu formulieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gebührenverordnung bereits detaillierte Gebührenregelungen auf dem Gebiets des Abfallrechts enthält. Denn ein Rückgriff auf die „Auffangregelung“ ist immer dann ausgeschlossen, wenn angenommen werden muss, dass die weiteren in der GebVO genannten Tatbestände eine abschließende Regelung darstellen. Je detaillierter die Gebührentatbestände in der GebVO gefasst sind, desto eher spricht dies dafür, dass der Ordnungsgeber eine abschließende Regelung treffen wollte.

3.10 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG

3.10.1 Muster

Fa. ...
(Straße) ...
(PLZ Ort) ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – beabsichtigte Anordnung zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 62 KrWG (gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 1. Alt., Abs. 3 KrWG)

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns ist bekannt geworden, dass Sie eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen in ... durchführen.

Wir weisen darauf hin, dass gemeinnützige Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der unteren Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind. Eine solche Anzeige ist Ihrerseits bisher nicht erfolgt. Wir fordern Sie daher hiermit auf, gem. § 18 Abs. 1 und 2 KrWG bis zum ... aussagekräftige Anzeigeunterlagen vorzulegen, die mindestens umfassen müssen:

- ...
- ...

Einen Formularvordruck können Sie unter ... aus dem Internet herunterladen oder beim Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, anfordern.

Für den Fall, dass Sie – entgegen unserer Aufforderung – keine Anzeigeunterlagen vorlegen, werden wir Ihnen dies mit förmlicher Entscheidung kostenpflichtig aufgeben. Im Hinblick auf den beabsichtigten Erlass dieser Anordnung erhalten Sie gem. § 28 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme ebenfalls bis zum o. g. Zeitpunkt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.10.2 Anmerkungen

3.10.2.1 Paralleles Bußgeldverfahren: Verwaltungsverfahren und Bußgeldverfahren können parallel geführt werden. Da im Bußgeldverfahren das Opportunitätsprinzip gilt, kann im Rahmen des Bußgeldverfahrens das Verhalten des Pflichtigen im Verwaltungsverfahren mit berücksichtigt werden (z. B. Uneinsichtigkeit).

3.10.2.2 Fristsetzung im Anhörungsschreiben: Zweckmäßig ist eine Fristsetzung im Anhörungsschreiben, so dass bei fehlendem Eingang der Unterlagen nach Ablauf der Frist unmittelbar eine Anordnung ergehen kann, um die Anzeigepflicht erforderlichenfalls mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

3.10.2.3 Hinreichende Bestimmtheit der angeforderten Unterlagen: § 18 Abs. 3 KrWG unterscheidet zwischen „Pflichtunterlagen“ und nur fakultativ vorzulegenden Anzeigeunterlagen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Im Rahmen der Anhörung (und dann später ggf. bei Erlass des Bescheids) sollte möglichst klar formuliert werden, welche Unterlagen im Rahmen der Anzeige vorzulegen sind. Der Umfang der Unterlagen muss so detailliert beschrieben sein, dass der Adressat weiß, was er vorzulegen hat und dass dann – ohne weitere Nachforderung von Unterlagen – die Abfallrechtsbehörde prüfen kann, inwieweit eine Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG geboten ist oder die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG vorliegen.

3.11 Anordnung zur Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 62 KrWG (gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 1. Alt., Abs. 3 KrWG) und Zwangsgeldandrohung gem. §§ 20, 19 LVwVG

3.11.1 Muster

Mit Postzustellungsurkunde

Fa. ...

(Straße) ...

(PLZ Ort) ...

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Durchsetzung der Anzeigepflicht gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG für gemeinnützige Sammlungen: Anordnung zur Vorlage von Anzeigeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen Sie / die Fa. ... (*Rechtsverhältnisse bei Adressierung beachten*) ergeht folgende

Anordnung:

A. Entscheidung:

- I. Sie werden hiermit verpflichtet, die gemeinnützige Sammlung von ... gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG anzuzeigen und hierzu die gem. § 18 Abs. 3 KrWG erforderlichen Unterlagen bis ... bei der Unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

Zu den Anzeigeunterlagen, die vorzulegen sind, gehören mindestens

- ...
- ...

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie entgegen Ziff. I die dort genannten Anzeigeunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorlegen, wird hiermit ein

Zwangsgeld angedroht

und zwar

- in Höhe von 1.500,- EUR, falls Sie entgegen Ziff. I die Anzeige nicht fristgemäß vorlegen und
- in Höhe von 1.000,- EUR, falls Sie entgegen Ziff. I die Sammlung innerhalb der genannten Frist nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzeigen.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der unteren Abfallrechtsbehörde wurde durch ... bekannt, dass Sie ... sammeln.

Sie haben diese Sammlung i. S. d. § 18 Abs. 1 KrWG nicht angezeigt.

2. Mit Schreiben vom ... haben wir Sie aufgefordert, gem. § 18 Abs. 3 KrWG Anzeigeunterlagen vorzulegen und im Hinblick auf den Erlass dieser Anordnung gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, für den Fall, dass Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anordnung zur Vorlage der erforderlichen Anzeigeunterlagen

a) Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Demnach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte bzw. durchgeführten Sammlung von ... ist als gemein-

nützige Sammlung i. S. d. §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zu charakterisieren.

Gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG sind gemeinnützige Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nicht nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie zuvor die Sammlung angezeigt haben.

Auf unsere Aufforderung mit Schreiben vom ..., die erforderlichen Anzeigunterlagen vorzulegen, haben Sie nicht reagiert. Sie haben vielmehr trotz der Aufforderung – entgegen der Verpflichtung des § 18 Abs. 1 1. Alt., Abs. 3 KrWG – keine / nur unvollständige Anzeigunterlagen vorgelegt.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Anordnung gem. § 62 KrWG erfüllt.

c) Die Anordnung zur Vorlage von Anzeigunterlagen bis zum ... genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung dient der Durchsetzung der Ihnen obliegenden Anzeigpflicht. Mit der angestrebten Vorlage der Anzeigunterlagen wird die Einhaltung der Anzeigpflicht erreicht.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Anordnung zur Vorlage der genannten Anzeigunterlagen ist erforderlich. Denn nur anhand der o. g. Unterlagen ist eine Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung gegeben sind, die in § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG formuliert sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 1 KrWG. Besteht dagegen eine Überlassungspflicht, ist eine gemeinnützige Sammlung nicht zulässig.

Die Anordnung ist auch angemessen. Mit Blick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (oder Beseitigung) von Abfällen zu erreichen, ist die Forderung nach der Vorlage beurteilungsfähiger Anzeigunterlagen angemessen. Dieser Zielsetzung kommt eine hohe umweltpolitische Bedeutung zu. Demgegenüber besteht die Ihnen auferlegte Belastung zur Vorlage von Anzeigunterlagen vor allem in dem Zeitaufwand und den Kosten für die Fertigung der Anzeigunterlagen. Für die Anzeige steht ein standardisiertes Anzeigformular zur Verfügung, das z. B. über das Internet heruntergeladen oder über die Untere Abfallrechtsbehörde bezogen werden kann. Hierauf hatten wir Sie im Rahmen der Anhörung gem. § 28 LVwVfG auch hingewiesen. Eine Abwägung zwischen mit der Anzeigverpflichtung und deren Durchsetzung verfolgten Ziele und den Ihnen dadurch entstehenden Belastungen ergibt, dass die Anordnung mit der Forderung zur Vorlage von Anzeigunterlagen nicht unangemessen ist.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie auch keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten. ... (*ggf.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert*).

2. Sofortvollzug

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

a) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung. Eine geordnete und funktionierende Abfallwirtschaft ist ein öffentliches Gut von hoher Bedeutung. Diesem Gesichtspunkt kommt daher erhebliche Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Sie sich durch das Unterlassen einer Anzeige – und in der Folge der Durchführung einer gemeinnützigen Abfallsammlungen – einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber rechtstreuen Abfallsammlern verschaffen, insbesondere wenn die von Ihnen durchgeführte Sammlung nicht zulässig wäre und daher gem. § 18 Abs. 5 KrWG zu untersagen wäre oder nur unter Maßgaben zugelassen werden könnte. Dem soll die Anzeigepflicht vorbeugen. Auch hieraus ergibt sich ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung zur Vorlage der Anzeigeunterlagen.

b) Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich aus dem Aspekt, (vorläufig) den Aufwand für die Anzeige gem. § 18 Abs. 1 KrWG zu ersparen. Der Aufwand für die Erstellung der Anzeige ist zeitlich und wirtschaftlich mit nur geringen und daher zumutbaren Belastungen verbunden. Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs ist nur geringes schutzwürdiges Interesse beizumessen.

c) Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse überwiegt, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruches zu kommen.

3. Zwangsmittelandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder ist erforderlich und geboten, um den Belangen einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Rechtsgrundlage der Androhung der Zwangsgelder sind die §§ 2, 18 bis 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Demnach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Insbesondere kann ein Zwangsgeld zwischen 10,- EUR und 50.000,- EUR festgesetzt werden. Die Androhung der Zwangsmittel kann mit der zu vollstreckenden behördlichen Entscheidung verbunden werden. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder ist auch angemessen; ein milderer Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

4. Gebührenentscheidungen

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamts Nach Ziffer ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt Gebühren in Höhe von

... bis ... für Entscheidungen nach § 62 KrWG. Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... ist – bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache – angemessen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

...

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

3.11.2 Anmerkungen

3.11.2.1 Parallele Durchführung eines Bußgeldverfahrens: Die Durchsetzung der Anzeigepflicht kann parallel zum Bußgeldverfahren betrieben werden.

3.11.2.2 Behördenhandeln bei unterbliebener Anzeige: Auf eine unterbliebene Anzeige kann die untere Abfallrechtsbehörde dergestalt reagieren, dass sie die Anzeigepflicht im Wege der Anordnung mit gegebenenfalls anschließender Verwaltungsvollstreckung durchsetzt. Sie kann in dieser Konstellation aber gegebenenfalls auch eine Untersagungsverfügung erlassen.

3.11.2.3 Container auf Privatgrundstück: Ist bei einem auf einem privaten Grundstück stehenden Container der Träger der gewerblichen bzw. gemeinnützigen Sammlung nicht zu erkennen, so kann gegenüber dem privaten Grundstückseigentümer, gegründet auf § 62 KrWG, eine Anordnung ergehen, wonach dieser Name und Anschrift des Entsorgungsunternehmers zu nennen hat. Sodann kann gem. Ziffer 2.10 vorgegangen werden.

3.12 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG im Hinblick auf der Erlass einer Untersagungsverfügung gem. § 62 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. KrWG

3.12.1 Muster

Fa.

... (Name)

... (Straße)

... (PLZ Ort)

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Variante 1 (fehlende Anzeige):

Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ... durch die Fa. (Name)

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unteren Abfallrechtsbehörde beim Landratsamt (bei der Stadt) ... ist bekannt geworden, dass Ihre Firma (Straßen-, Container-)Sammlungen von ... in ... durchführt.

Die von Ihnen durchgeführte Sammlung von ... ist als gemeinnützige Sammlung i. S. d. §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zu charakterisieren.

Wir weisen darauf hin, dass gemeinnützige Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der unteren Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit bieten, die materielle Rechtmäßigkeit der Sammlung unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des von der Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu prüfen.

Die im Rahmen der gemeinnützigen Sammlung von Ihnen eingesammelten Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG. Ob diese ausnahmsweise nicht besteht, weil die Abfälle durch Ihre gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, kann nur auf Grund einer der eigentlichen Aufnahme der Sammlungstätigkeit vorgeschalteten Anzeige nach § 18 Abs. 1, 1. Alt. KrWG abschließend geprüft werden.

Eine solche Anzeige ist Ihrerseits bisher nicht erfolgt.

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die fehlende Anzeige zur Unzulässigkeit der gemeinnützigen Sammlung führt und die von Ihnen durchgeführte Sammlung gem. § 62 i. V. m. § 18 Abs. 1 KrWG daher zu untersagen ist.

Bevor wir Ihnen eine gebührenpflichtige Untersagungsverfügung zukommen lassen, geben wir Ihnen Gelegenheit, gem. § 18 Abs. 1 und 3 KrWG bis zum ... aussagekräftige Anzeigeunterlagen vorzulegen, die mindestens umfassen müssen:

- ... (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (ggf. auch Nr. 3, 4, 5) KrWG)
- ...

Einen Formularvordruck können Sie unter ... aus dem Internet herunterladen oder beim Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, anfordern.

Für den Fall, dass Sie innerhalb der Frist keine Anzeigeunterlagen vorlegen, werden wir Ihnen ohne weitere Anhörung die förmliche Untersagungsverfügung zustellen.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Erlass der Untersagungsverfügung erhalten Sie gem. § 28 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ...

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Variante 2 (unvollständige oder verspätete Anzeige):

Ihre Anzeige vom zur Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... haben Sie beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , Untere Abfallrechtsbehörde, die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung von ... in ... angezeigt.

Die von Ihnen durchgeführte Sammlung von ... ist als gemeinnützige Sammlung i. S. d. §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zu charakterisieren.

Wir weisen darauf hin, dass gemeinnützige Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der Unteren Abfallrechtsbehörde anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit bieten, die materielle Rechtmäßigkeit der Sammlung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des von der Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilen.

Die im Rahmen der gemeinnützigen Sammlung von Ihnen eingesammelten Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG. Ob diese ausnahmsweise nicht besteht, weil die Abfälle durch Ihre gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, kann nur durch eine der eigentlichen Aufnahme der Sammlungstätigkeit vorgeschalteten Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG abschließend geprüft werden.

Variante 2 a) (unvollständige Anzeige):

Der Anzeige waren zur Erläuterung diverse Unterlagen beigelegt. Diese sind jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlen Angaben zu

- ...
- ...

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die unvollständige Anzeige zur Unzulässigkeit der gemeinnützigen Sammlung führt und die von Ihnen angezeigte Sammlung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG zu untersagen ist.

Bevor wir Ihnen eine gebührenpflichtige Untersagungsverfügung zukommen lassen, geben wir Ihnen Gelegenheit, gem. § 18 Abs. 1 und 3 KrWG bis zum ... die fehlenden Anzeigeunterlagen vorzulegen, die mindestens umfassen müssen:

- ...
- ...

Einen Formularvordruck können Sie unter ... aus dem Internet herunterladen oder beim Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, anfordern.

Für den Fall, dass Sie innerhalb der Frist keine vollständigen Anzeigeunterlagen vorlegen, werden wir Ihnen ohne weitere Anhörung die förmliche Untersagungsverfügung zustellen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Variante 2 b):

Ihre Anzeige vom ... ist am ... bei uns eingegangen. Wir haben Kenntnis davon, dass Sie die angezeigte Sammlung bereits seit dem ... durchführen.

Die Anzeige ist somit verspätet eingegangen.

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die verspätete Anzeige zur Unzulässigkeit der gemeinnützigen Sammlung führt und die von Ihnen durchgeführte Sammlung gem. § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG zu untersagen ist.

Wir beabsichtigen daher, eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 18 Abs. 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Insoweit behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.12.2 Anmerkungen

3.12.2.1 Weitere Möglichkeiten für eine Untersagungsverfügung: Eine Untersagung der Sammlung kann auch im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht nach § 62 i. V. m. 18 Abs. 1 KrWG erfolgen, wenn eine Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG fehlt, unvollständig ist oder verspätet eingegangen ist.

3.12.2.2 Anhörungserfordernis: Vor Erlass der Untersagungsverfügung hat grundsätzlich eine Anhörung zu erfolgen. Dabei sollte der Träger der gemeinnützigen Sammlung auf die Möglichkeit zur (nachträglichen) Vorlage vollständiger Unterlagen hingewiesen werden.

3.12.2.3 Stellungnahme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Auch bei gemeinnützigen Sammlungen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu hören. Dennoch sind – im Gegensatz zu den gewerblichen Sammlungen – entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen nicht zu prüfen.

3.13 Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG

3.13.1 Muster

... (Name)
... (Straße)
... (PLZ Ort)

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);
Untersagung der am ... angezeigten gemeinnützigen Sammlung von ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen (die Fa./Verein ...) Sie (Rechtsverhältnisse bei Adressierung beachten) ergeht folgende

Anordnung:

A. Entscheidungen:

Variante 1 (fehlende Anzeige)

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (im Stadtkreis) ... gemeinnützig ... (z. B. Altmetail, Altkleider etc.) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- EUR angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der unteren Abfallrechtsbehörde wurde durch ... bekannt, dass Sie im Landkreis ... / in ... Abfälle in Form von ... sammeln. Die Sammlung soll im Zeitraum ... durchgeführt werden.

2. Mit Schreiben vom ... haben wir Sie aufgefordert, gemäß § 18 Abs. 3 KrWG die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleichzeitig wurde Ihnen in Anwendung von § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Hinblick auf den Erlass dieser Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben, für den Fall, dass Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 1. Alt KrWG.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene Sammlung von ... ist *zunächst aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse und Informationen (ggf. streichen)* als gemeinnützige Sammlung im Sinne der §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zu charakterisieren.

Gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG sind gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind mindestens die in § 18 Abs. 3 KrWG genannten Unterlagen beizufügen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nicht nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... in ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie zuvor die Sammlung angezeigt haben. Auf unsere Aufforderung vom ..., die erforderlichen Anzeigeunterlagen vorzulegen, haben Sie nicht reagiert. Sie haben vielmehr trotz der Aufforderung und entgegen der Verpflichtung aus § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG keine Anzeigeunterlagen vorgelegt.

c) Die von Ihnen gesammelten Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich überlassungspflichtig. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG liegt dann vor bzw. gemeinnützige Sammlungen sind dann zulässig, wenn die hierdurch gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Dadurch, dass Sie die Sammlung nicht angezeigt haben, konnte nicht abschließend geprüft werden, ob in Ihrem Fall überhaupt eine gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG vorliegt und ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG vorliegen. Daher führt die fehlende Anzeige zur Unzulässigkeit der gemeinnützigen Sammlung.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG erfüllt.

d) Die Untersagungsverfügung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, eine nicht ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle zu verhindern.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel, das zum selben Erfolg führen würde, ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Auf die Aufforderung, die in § 18 Abs. 3 KrWG genannten Unterlagen vorzulegen, haben Sie nicht reagiert. Allerdings ist nur bei Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen eine Prüfung möglich, ob die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG formulierten Zulässigkeitskriterien für die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung gegeben sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen zu erreichen, ist die Untersagung – nach vorheriger erfolgloser Anforderung prüffähiger Anzeigeunterlagen entsprechend § 18 Abs. 3 KrWG unter Zuhilfenahme eines standardisierten Anzeigeformulars – angemessen. Ohne die obligatorisch vorzulegenden Anzeigeunterlagen war keine Beurteilung möglich, ob die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene Sammlung den Vorgaben der §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG entspricht.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten (*alt.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.*). Auch haben Sie von der Möglichkeit, die angeforderten Unterlagen während der Anhörungsfrist noch beizubringen, keinen Gebrauch gemacht.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war daher die Untersagung der von Ihnen durchgeführten gemeinnützigen Sammlung angebracht.

(... Fortsetzung s. u. bei 2. ...)

Variante 2a (unvollständige Anzeige)

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (*im Stadtkreis*) ... entsprechend Ihrer Anzeige vom ... gemeinnützig ... (*z. B. Altmetail, Altkleider etc.*) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen angezeigt.

2. Sie haben dabei angegeben,

3. Mit Schreiben vom ... wurden Sie aufgefordert, zur Vervollständigung der Anzeige weitere Unterlagen vorzulegen. Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen und Angaben von Ihnen angefordert: ...

4. Bis zum heutigen Tag liegen uns diese Unterlagen nicht vor.

bzw.:

Bis zum heutigen Tag wurde uns nur ein Teil der angeforderten Unterlagen und Angaben vorgelegt. Es fehlen weiterhin: ...

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 11. Alt. KrWG.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene Sammlung von ... ist *zunächst aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse und Informationen (ggf. streichen)* als gemeinnützige Sammlung im Sinne der §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zu charakterisieren.

Gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG sind gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind mindestens die in § 18 Abs. 3 KrWG genannten Unterlagen beizufügen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nur unvollständig nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... in ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie hier zuvor vollständige Anzeigeunterlagen vorgelegt haben. Auf unsere Aufforderung vom ..., die noch fehlenden Anzeigeunterlagen beizubringen, haben Sie nicht reagiert.

c) Die von Ihnen gesammelten Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich überlassungspflichtig. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG liegt dann vor bzw. gemeinnützige Sammlungen sind dann zulässig, wenn die hierdurch gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Dadurch, dass Sie trotz Aufforderung nur unvollständige Unterlagen zur Anzeige vorgelegt haben, konnte nicht abschließend geprüft werden, ob in Ihrem Fall in Ihrem Fall überhaupt eine gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG vorliegt und/oder ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG vorliegen. Daher führt die unvollständige Anzeige zur Unzulässigkeit der gemeinnützigen Sammlung.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 11. Alt. KrWG erfüllt.

d) Die Untersagungsverfügung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, eine nicht ordnungsgemäße und nicht schadlose Verwertung der Abfälle zu verhindern.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel, das zum selben Erfolg führen würde, ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG nicht durch Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Auf die Aufforderung, die in § 18 Abs. 3 KrWG genannten Unterlagen vorzulegen, haben

Sie nicht vollumfänglich reagiert. Allerdings ist nur bei Vorliegen der vollständigen Anzeigunterlagen eine Prüfung möglich, ob die in §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG formulierten Zulässigkeitskriterien für die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung gegeben sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen zu erreichen, ist die Untersagung – nach vorheriger erfolgloser Anforderung prüffähiger Anzeigunterlagen entsprechend § 18 Abs. 3 KrWG unter Zuhilfenahme eines standardisierten Anzeigformulars – angemessen. Ohne die obligatorisch vorzulegenden Anzeigunterlagen war keine Beurteilung möglich, ob die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene Sammlung den Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG entspricht.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten (*alt.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.*). Auch haben Sie von der Möglichkeit, die angeforderten bzw. noch fehlenden Unterlagen während der Anhörungsfrist noch beizubringen, keinen Gebrauch gemacht.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war daher die Untersagung der von Ihnen durchgeführten gemeinnützigen Sammlung angebracht.

(... Fortsetzung s. u. bei 2. ...)

Variante 2b (verspätete Anzeige)

I. Untersagungsverfügung

Es wird Ihnen hiermit untersagt, im Landkreis (*im Stadtkreis*) ... entsprechend Ihrer Anzeige vom ... gemeinnützig ... (*z. B. Altmetall, Altkleider etc.*) zu sammeln.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinsichtlich Ziff. I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung zuwider handeln, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Die Zwangsgeldandrohung gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je Sammeltag.

IV. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom ... haben Sie gem. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen angezeigt.

2. Sie haben dabei angegeben,

3. Tatsächlich haben Sie mit der angezeigten Sammlung bereits seit dem ... begonnen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Untersagungsverfügung

a) Rechtsgrundlage dieser Untersagungsverfügung ist § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

b) Die von Ihnen beabsichtigte bzw. bereits begonnene / durchgeführte Sammlung von ... *ist zunächst aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse und Informationen (ggf. streichen) als gemeinnützige Sammlung im Sinne der §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zu charakterisieren.*

Gem. § 18 Abs. 1 1. Alt.KrWG sind gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind mindestens die in § 18 Abs. 3 KrWG genannten Unterlagen beizufügen.

Dieser Anzeigepflicht, die Sie als Träger der Sammlung trifft, sind Sie nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise nachgekommen. Vielmehr haben wir festgestellt, dass Sie am ... in ... Abfälle gesammelt haben, ohne dass Sie entgegen der Verpflichtung aus § 18 Abs. 1 1. Alt. 1 KrWG rechtzeitig zuvor vollständige Anzeigeunterlagen vorgelegt haben.

c) Die von Ihnen gesammelten Abfälle sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich überlassungspflichtig. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG liegt dann vor bzw. gemeinnützige Sammlungen sind dann zulässig, wenn die hierdurch gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Zur weiteren Prüfung der Zulässigkeit der Sammlung sind von der zuständigen Behörde die jeweils von der Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu hören. Nach §§ 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG wird dem öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierfür eine Frist von zwei Monaten eingeräumt. Insoweit ist eine rechtzeitig erstattete Anzeige über die geplante Aufnahme einer gemeinnützigen Sammlung unabdingbar.

Dadurch, dass Sie die Sammlung verspätet angezeigt haben, konnte nicht abschließend geprüft werden, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 17, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG vorliegen. Daher führt die verspätete Anzeige zur Unzulässigkeit der gemeinnützigen Sammlung.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 62 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG erfüllt.

d) Die Untersagungsverfügung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, eine nicht ordnungsgemäße und nicht schadlose Verwertung der Abfälle zu verhindern.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel, das zum selben Erfolg führen würde, ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 1. Alt. KrWG nicht

durch Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 18 Abs. 1 KrWG zur Anzeige der gemeinnützigen Sammlung sind Sie nicht rechtzeitig nachgekommen. Allerdings ist nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen eine Prüfung möglich, ob es sich bei der von Ihnen durchgeführten Sammlung tatsächlich um eine gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG handelt und/oder ob die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG formulierten Zulässigkeitskriterien für die Durchführung einer gemeinnützigen Sammlung gegeben sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht keine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Kreislaufwirtschaftsrechts, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen zu erreichen, ist die Untersagung – nach vorheriger erfolgloser Anforderung prüffähiger Anzeigeunterlagen entsprechend § 18 Abs. 3 KrWG unter Zuhilfenahme eines standardisierten Anzeigeformulars – angemessen. Ohne die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Unterlagen war keine Beurteilung möglich, ob die von Ihnen beabsichtigte / bereits begonnene / durchgeführte Sammlung den Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG entspricht.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Argumente vorgetragen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten (*alt.: Auf unser Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.*).

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war daher die Untersagung der von Ihnen durchgeführten gemeinnützigen Sammlung angebracht.

2. Sofortvollzug

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

a) Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen. Insbesondere darf durch die Entsorgung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen sein.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zu befürchten, dass Sie die Sammlung dennoch / weiterhin durchführen und damit vollendete Tatsachen schaffen, d. h. ohne dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit und/oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erbracht wurde. Nachdem die Sammlung unmittelbar bevorsteht / bereits begonnen wurde, würde die Untersagung der Sammlung ins Leere laufen, wenn die Bestandskraft dieser Entscheidung zunächst abzuwarten wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Sie sich durch das Unterlassen einer vollständigen und prüffähigen Anzeige – und in der Folge der Durchführung gemeinnütziger Abfallsammlungen – einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber rechtstreuen Abfallsammlern verschaffen, insbesondere wenn die von Ihnen durchgeführte Sammlung nicht zulässig wäre und daher gem. § 18 Abs. 5 KrWG zu untersagen wäre oder nur unter Maßgaben zugelassen werden könnte. Dem soll die vorgeschaltete Anzeigepflicht vorbeugen. Demzufolge ergibt sich auch hieraus ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagung.

b) Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches zu kommen, ergibt sich primär / allein aus dem Aspekt, im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

c) Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass aus den oben genannten Gründen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung Ihr Interesse, bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsmittelverfahrens in den Genuss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu kommen, überwiegt.

3. Zwangsmittelandrohung

Die Zwangsgeldandrohung war erforderlich und geboten, um den Belangen einer geordneten Abfallentsorgung Rechnung zu tragen. Rechtsgrundlage der Androhung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18 bis 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Demnach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Die Androhung der Zwangsmittel kann mit der zu vollstreckenden behördlichen Entscheidung verbunden werden.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,- EUR stellt sich als die am ehesten geeignete und Sie auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur freiwilligen Befolgung der Anordnung unter A. I. zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung des mit der Untersagungsverfügung verfolgten Zweckes ist die angeordnete, im Übrigen im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens (bis 50.000,- EUR gem. § 23 LVwVG) liegende Zwangsgeldhöhe von 2.500,- EUR ausreichend und angemessen.

4. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage der Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4, 5 u. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. Ziffer ... der Gebührenverordnung des Landratsamtes (*der Stadt*) Nach Ziffer ... der Gebührenverordnung erhebt das Landratsamt (*die Stadt*) Gebühren in Höhe von ... bis ... für Entscheidungen nach § 62 KrWG. Sie haben die Gebühren für den Erlass dieser Anordnung zu tragen. Die Gebühr von ... EUR ist, bezogen auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Sache, angemessen. Die Gebühr wird mit der Zustellung dieser Entscheidung zur Zahlung fällig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt (*bei der Stadt*) ... , ... (*postalische Adresse*), Widerspruch erhoben werden.

D. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht ... (*Ort des Verwaltungsgerichts*), ... (*postalische Adresse*), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

3.13.2 Anmerkungen

3.13.2.1 Anhörung: Vor Erlass der Untersagungsverfügung hat eine Anhörung zu erfolgen (vgl. Ziff. 3.12). Der Musterbescheid ist auf den jeweiligen Einzelfall (keine, unvollständige oder verspätete Anzeige) entsprechend anzupassen.

3.13.2.2 Zwangsgeldhöhe: Falls eine Änderung des Zwangsgeldbetrages vorgenommen wird, müsste ggf. auch die Begründung im Bescheid noch entsprechend angepasst werden.